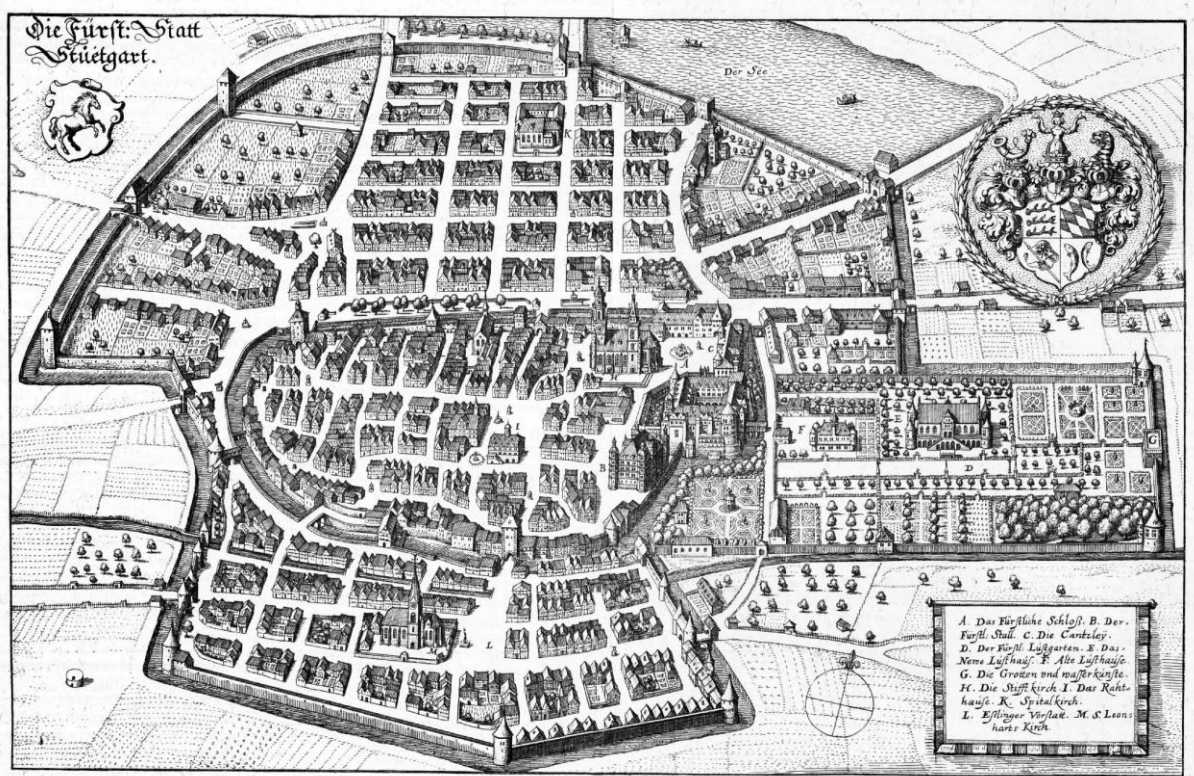


Der Stuttgarter Magistrat im Spätmittelalter. Prolegomena auf eine neue Sicht der württembergischen Ehrbarkeit.



IN MEMORIAM

Sönke Lorenz
(1944 – 2012)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Einleitung	1
A. Literatur	3
1. Verwaltungsaufbau der Grafschaft Württemberg im Spätmittelalter	3
1.1. Aufbau der Amtsbezirke	3
1.2. Die städtischen Ämter	7
2. Die Ehrbarkeit in der württembergischen Geschichtsschreibung	11
B. Quellen	30
1. Das Stuttgarter Urkundenbuch	31
1.1. Die Bezeichnung „Ehrbarkeit“ in den Urkunden	31
1.2. Die städtischen Ämter	37
1.2.1. Minister und Magister	37
1.2.2. Der Ammann	40
1.2.3. Der Schultheiß	42
1.2.4. Der Stadtvogt	44
1.2.5. Das Stadtgericht	45
1.2.6. Der Rat	48
1.2.7. Der Keller	49
1.2.8. Der Stadtschreiber	51
1.2.9. Der Untergänger	52
1.3. ehrende Beiworte	53
1.4. Verwandtschaft und Karriere	57
2. Das Stuttgarter Urbar von 1350	60
3. Die Landtagsakten	66
Ergebnis und Ausblick	71
Anhang	83
Quellen- und Literaturverzeichnis	

Vorwort

Als ich im Sommersemester 2007 bei Herrn Prof. Sönke Lorenz und Herrn Prof. Peter Rückert ein Seminar zur Vorbereitung der 550-Jahr-Feier des Stuttgarter Landtages besuchte, kam ich zum ersten Mal mit der württembergischen „Ehrbarkeit“ in Berührung. Bereits damals fielen mir die vielen Ungereimtheiten in der (wissenschaftlichen) Literatur zu diesem Thema auf, speziell was über die Genese dieser, angeblich speziell württembergischen Gesellschaftsschicht bisher publiziert worden war. Die Materie wollte mich nicht mehr so recht loslassen und daher entschloss ich mich recht bald, meine schriftliche Magisterarbeit über dieses Thema zu verfassen. Sie konnte 2010 erfolgreich bei meinem Betreuer Prof. Lorenz eingereicht werden.

Als ich vor einigen Tagen von der Möglichkeit erfuhr, meine Magisterarbeit auf der Online Plattform der Universitätsbibliothek Tübingen TOBIAS-lib veröffentlichen zu können, wollte ich mir diese Gelegenheit nicht entgehen lassen. Allerdings benötigt man für eine Onlinepublikation der Magisterarbeit auf TOBIAS-lib die Zustimmung des damaligen Betreuers.

Sönke Lorenz ist am 08. August 2012 seinem Krebsleiden erlegen. Die Einholung seiner Zustimmung ist nicht mehr möglich. Da aber sowieso noch einige kleine Korrekturen an der Arbeit vorzunehmen waren, kann diese „zweite Auflage“ auch als Monographie veröffentlicht werden. Eine Zustimmung des Betreuers ist dann nicht mehr von Nöten. Es waren aber nicht die fehlende Möglichkeit einer nötigen Genehmigung seitens des Betreuers oder die kleinen Korrekturen, die mich zu einer Überarbeitung meiner Magisterarbeit veranlasst haben, sondern die Möglichkeit, diese nun Sönke Lorenz widmen zu können. Für mich war Sönke Lorenz nicht nur Lehrer und Mentor sondern vor allem Vorbild. Ich bin froh, dass ich die Möglichkeit hatte, bei ihm lernen zu dürfen.

Einleitung

Wenn sich jemand mit der Verwaltungsgeschichte der Grafschaft und späteren Herzogtums Württemberg beschäftigt wird er immer wieder auf einen, für Württemberg zentralen, Begriff stoßen: Nämlich den der „Ehrbarkeit“

Bereits schon in der ältesten württembergischen Geschichtsschreibung wurde die „Ehrbarkeit“ des Landes mit dem Bürgertum der Grafschaft bzw. des Herzogtums verknüpft und daran hat sich bis heute auch wenig geändert.¹

Doch was genau hat man sich eigentlich unter der „Ehrbarkeit“ vorzustellen? In der Literatur wird sie als die führende Schicht des Bürgertums beschrieben, die sowohl die Landschaft auf den Landtagen als auch die Herrschaft, also die Grafen und Herzöge von Württemberg, in den landesherrlichen Städten vertritt, bzw. die höchsten Amtsstellen in einer Amtsstadt innehatte.

Obwohl die „Ehrbarkeit“, wie gerade beschrieben, für die Verwaltungsgeschichte Württembergs zentrale Bedeutung hat ist bisher nur wenig darüber geforscht worden. Die einzige wissenschaftliche Arbeit die sich speziell mit der „Ehrbarkeit“ in Württemberg auseinandersetzt ist die Dissertationsschrift von Hansmartin Decker-Hauff.² Er prägte das Bild von der „Ehrbarkeit“ als die „führenden Beamtenfamilien Altwürttembergs“³ was als „ständegeschichtlich einzigartige Sondergruppe von Familienverbänden“⁴ prägend für Württemberg gewesen sei. Auch arbeitete er ihre Entstehung im Spätmittelalter heraus.

Bedauerlicherweise fehlt in Decker-Hauuffs Arbeit jedoch weitestgehend die Bibliographie sowie der Anmerkungsapparat,⁵ was es schwierig macht, seine Thesen wissenschaftlich nachzuvollziehen.

Deshalb scheint es sinnvoll, die Quellen nochmals zu befragen um sich eine Vorstellung von der „Ehrbarkeit“ aus den Quellen heraus zu machen und zu überprüfen, ob das Bild von der „Ehrbarkeit“, so wie Decker-Hauff es gezeichnet hat, dadurch bestätigt wird oder ob nicht doch eine andere Sicht der württembergischen „Ehrbarkeit“ entsteht, dass sich mehr an den historischen Quellen orientiert.

¹ Siehe dazu Kapitel A 2.

² Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift).

³ Ebd. Vorwort S. 1.

⁴ Ebd. Vorwort S. 2.

⁵ Siehe dazu ausführlicher Kapitel A 2.

Der Untersuchungszeitraum dieser Arbeit beschäftigt sich lediglich mit den Anfängen der „Ehrbarkeit“ gegen Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des Mittelalters, also den Beginn des 16. Jahrhunderts. Es ist ja auch genau dieser Zeitpunkt in dem Decker-Hauff eine große Zäsur für die württembergische Ehrbarkeit sehen möchte.⁶ Mit der „Ehrbarkeit“ der Frühen Neuzeit hat sich jüngst Gabrielle Haug-Moritz auseinandergesetzt.⁷ Ihre neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Struktur und zum Selbstverständnis der „Ehrbarkeit“ sind bemerkenswert und werden auch in dieser Arbeit noch eine wichtige Rolle spielen.⁸

Als Quellen für diese Arbeit wurden vor allem das Stuttgarter Urkundenbuch,⁹ das auch eine der wichtigsten Quellen Decker-Hauffs war, sowie das älteste Stuttgarter Urbar von 1350¹⁰ herangezogen. Es stellte sich heraus, dass das Esslinger Urkundenbuch für diese Untersuchung nicht zu gebrauchen war, da in der Edition des Urkundenbuches auf „ehrende Beiworte“, worauf Decker-Hauffs Untersuchungen zur mittelalterlichen Ehrbarkeit im Wesentlichen aufbauen, keine Rücksicht genommen wurde. Letztlich wurden noch die württembergischen Landtagsakten¹¹ auf die „Ehrbarkeit“ untersucht.

Bevor jedoch die Quellen untersucht werden wird zum besseren Verständnis ein kurzer Abriss der württembergischen Verwaltung, das Bild der „Ehrbarkeit“ in der württembergischen Geschichtsschreibung sowie eine kurze Zusammenfassung Decker-Hauffs Untersuchung über die „Ehrbarkeit“ vorangestellt.

⁶ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), 87, S. 92.

⁷ Haug-Moritz Gabriele, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009.

⁸ Siehe dazu S. 84f.

⁹ Rapp Adolf, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 13, Stuttgart 1912.

¹⁰ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934.

¹¹ Ohr Wilhelm et al., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913.

A. Literatur

1. Verwaltungsaufbau der Grafschaft Württemberg im Spätmittelalter

1.1. Aufbau der Amtsbezirke

Als im Jahre 1246 die beiden Grafen Ulrich I. von Württemberg und sein Vetter Hartmann I. von Grüningen zusammen mit 2000 Reitern und Schützen das Heer König Konrads IV. (Sohn Friedrichs II.) verließen und zum (päpstlichen) Gegenkönig Heinrich Raspe überliefen¹² begann der rasante Aufstieg des Hauses Württemberg, dessen vorläufiger Höhepunkt die Erlangung der Herzogswürde im Jahr 1495 auf dem Wormser Reichstag durch König Maximilian I. darstellte .

In den folgenden zwei Jahrzehnten nutzten die beiden Grafen den Zusammenbruch der staufischen Herrschaft konsequent aus und legten so den territorialen Grundstein für die spätere Grafschaft Württemberg.¹³

Parallel zu diesem Prozess lässt sich der Beginn einer entstehenden württembergischen Städtelandschaft, die damals bereits Leonberg, Stuttgart, Waiblingen, Schorndorf, Urach und Markgröningen umfasste, beobachten.¹⁴

Diese beiden Ereignisse, der Beginn eines württembergischen Territorialisierungsprozesses der eng mit dem Ausbau einer Städtelandschaft einherging führte auch zu einer neuen Form der Verwaltung des eigenen Herrschaftsgebietes.

Als Vorläufer teilweise schon in den Territorien der Staufer erkennbar, entsteht nach deren Zusammenbruch in den, sich nun neu formierenden, Landesterritorien die Untergliederung des Herrschaftsgebietes in verschiedene Amtsbezirke.¹⁵ Zunächst lagen ihre Aufgaben darin, dass zum Amtsgebiet zugehörige Gebiet militärisch abzusichern, Recht zu sprechen und die Steuern der Herrschaft einzuziehen und zu verwalten.¹⁶ Dies ist nun an für sich nichts Neues, schon vorher waren

¹² Lorenz Sönke, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007, Stuttgart 2007, S. 15.

¹³ Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 20.

¹⁴ Lorenz Sönke, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007, Stuttgart 2007, S. 15f.

¹⁵ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 1f.

¹⁶ Ebd. S. 2.

diese Aufgaben zentrale Punkte der Herrschaft die es zu bewältigen galt, Doch die Art und Weise wie diese Aufgaben nun organisiert wurden unterschieden sich in zwei wesentlichen Punkten.

1. War es früher üblich, Teile seiner Herrschaft als Lehen an adelige Vasallen auszugeben, setzte man nun vermehrt auf herrschaftliche Amtsträger. Diese Amtsträger wurden nun nicht mehr ausschließlich aus dem Adel rekrutiert, sondern aus der landesherrlichen, bürgerlichen Ministerialität¹⁷, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1271 belegt¹⁸ („*consilio ministerialium nostrorum*“).

Durch die Vergabe von Lehen war es dem Lehnsherrn im Laufe der Zeit beinahe unmöglich geworden auf seinen, einmal ausgegeben, Besitz direkt Einfluss nehmen zu können, dass Lehen wurde im Laufe der Zeit in der Regel erblich. Der herrschaftliche Amtsträger hingegen wird nun mit seinem Amt nicht mehr belehnt, er erhält es per Dienstvertrag. Dieser Dienstvertrag bindet den Amtsträger sehr viel stärker an seinen Herren, da das Amt nun nicht mehr vererbbar war und der Amtsträger jederzeit von der Herrschaft abgesetzt werden konnte.¹⁹

2. Beruhte Herrschaft bisher auf einem Konglomerat unterschiedlicher Rechte wie z.B. Vogtei-, Gerichtsrechte etc. wurde nun versucht, dass neu entstehende Territorium in ein Netz fester Amtsbezirke zu gliedern deren Zentren eine landesherrliche Stadt bildeten.²⁰ Für Württemberg lässt sich dieser Vorgang vor allem zwischen der zweiten Hälfte des 13. Jhs. und dem Anfang des 15. Jhs. beobachten,²¹ in den gleichen Zeitraum fällt auch die allmähliche Entwicklung Stuttgarts zur württembergischen Residenzstadt.²²

Oft orientieren sich diese neuen Amtsbezirke an bereits bestehenden, älteren, Verwaltungsgrenzen wie Gerichtssprengel, sie konnten aber auch komplett neu zusammengesetzt sein. Kaufte Württemberg eine komplette Herrschaft anderer Adelsfamilien auf, wurde diese in der Regel als ein

¹⁷ Lorenz Sönke, Die Herrschaft Württemberg im Mittelalter: Von der Stammburg zur Residenzstadt, in: Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006, S. 9-51.
Zur Ministerialität in den Städten: Hechberger Werner, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 72, München 2004, S. 33f., 97f.

¹⁸ Wubonline, Band 7, Nr. 2354, S. 252f.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=3160>

¹⁹ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 2.

²⁰ Ebd. S. 2.

²¹ Siehe dazu den knappen Überblick von Mertens: Lorenz Sönke et al., Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, S. 13-20.

²² Zur Residenzstadt: Rückert Peter, Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006.

eigenständiger, neuer Amtsbezirk ins württembergische Territorium integriert (Z. B. Neuffen, Wildberg).²³

Allerdings darf man sich für die Anfangszeit der Amtsbezirke diese nicht als flächendeckende Einheit mit klar definierten Grenzen vorstellen, es kam durchaus vor, dass sich diverse Herrschaftsrechte eines bestimmten Amtsbezirkes noch bis in den benachbarten Bezirk hineinreichten oder fremde Herrschaften ihre eigenen Hoheitsrechte ausübten²⁴ die innerhalb eines solchen Amtsbezirkes liegen konnten.²⁵ Hinzu kommt, dass die württembergischen Amtsbezirke zwar bereits für das 13 Jh. fassbar werden, doch erst mit den ältesten erhaltenen Urbaren der Herrschaft Württemberg aus der zweiten Hälfte des 14 Jh. lassen sich diese Amtsbezirke etwas deutlicher charakterisieren.²⁶

Eine Besonderheit in der württembergischen Verwaltungsgeschichte ist sicherlich die enge Verbindung der Amtsstadt mit ihrem Amtsbezirk.

In der Regel wurden eine Stadt und die umliegenden Dörfer, Weiler etc. zu einem Amtsbezirk zusammengeschlossen und in der Stadt, die zur Amtsstadt „erhoben“ wurde saß ein Vogt, der als oberster herrschaftlicher Beamter für den Amtsbezirk zuständig war **neben** der normalen Stadtverwaltung (in der Amtsstadt gab es also zwei Vögte, einen, der für das Amt zuständig war und der andere, der für die Stadt zuständig war).

In der Grafschaft Württemberg war der Vogt jedoch nicht nur für den Amtsbezirk zuständig, sondern er übernahm auch den Posten als Stadtvogt.²⁷ Somit war die gesamte Verwaltung einer Amtsstadt in

²³ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 3.

²⁴ Da, wie bereits erwähnt, Herrschaft bis ins Spätmittelalter hinein v.a. eine Ansammlung unterschiedlichster Rechtstitel war, die nicht unbedingt auf einen bestimmten geographischen Raum beschränkt sein mussten, war es durchaus keine Seltenheit, dass mehrere Herrschaften im gleichen Raum an der Herrschaft beteiligt waren: Es war keine Seltenheit, dass mehrere Grundherren Besitz in ein und demselben Dorf hatten (Bader Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Zweiter Band. Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde Weimar 1962, 71.). Wenn nun aber ein Dorf, in dem Württemberg, aber auch noch andere Herren Besitz hatten einem Amtsbezirk zugeteilt wurde, blieben diejenigen Bauern, die einem anderen Herren als den Württembergern gehörten immer noch unter dessen Verfügungsgewalt. Es bildeten sich sozusagen „Exklaven“ fremder Herrschaftsrechte innerhalb der württembergischen Amtsbezirke.

²⁵ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 3.

²⁶ Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2005, S. 123. Diese ältesten Urbare stammen aus den Ämtern Stuttgart, Leonberg, Asperg, Waiblingen, Herrenberg und Leonberg und wurden in den „Württembergische Geschichtsquellen“ publiziert: Müller Karl-Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934.

²⁷ Der Vogt verdrängte somit das ältere Schultheißenamt aus den Amtsstädten, einen einheitlichen Zeitpunkt kann man für die verschiedenen Amtsbezirke jedoch nicht festlegen (siehe dazu unten, S. 7f.), für Stuttgart ist der Wechsel von Schultheiß zu Vogt um den Zeitraum von 1400 erkennbar (siehe unten S. 47f.).

den Amtsbezirk integriert, die Stadt wurde also völlig dem herrschaftlichen Amtsbezirk einverleibt (der Vogt war nun nicht nur für die Verwaltung der Stadt alleine sondern auch für den Amtsbezirk zuständig, ebenso das Stadtgericht). Zwar verlor die Amtsstadt dadurch einen Teil ihrer Autonomie, wurde dadurch aber zu dem zentralen **Mittelpunkt** eines Amtsbezirkes.²⁸

Dies wird z.B. beim Gericht deutlich. Das Stadtgericht übte im Auftrag des Landesherren sowohl die niedere und hohe Gerichtsbarkeit für die Stadt als auch für den gesamten Amtsbezirk aus und war für zivilgerichtliche Angelegenheiten zuständig.²⁹

Aber nicht nur bei der Verwaltung und Gerichtsbarkeit stand die Amtsstadt nun im Mittelpunkt. Sie wurden dadurch auch wirtschaftliches, soziales und kulturelles Zentrum eines Amtsbezirkes. In der Amtsstadt befanden sich z.B. Lateinschulen, Ärzte und Spitäler, die auch gleichzeitig für die Altersversorgung zuständig waren. Des Weiteren waren die Amtsstädte oft der zentrale Markt für den Amtsbezirk auf dem die Bauern und Handwerker der zugehörigen Dörfer ihre Produkte verkauften und ihren Bedarf an Produkten aller Art decken konnten. Allerdings handelte es sich bei den Amtsstädten keinesfalls um Fernhandelszentren, sie waren typische Nahmärkte, die ihre Produkte aus dem Amtsbezirk an die Reichsstädte der näheren Umgebung verkauften wie z.B. Esslingen das ein wichtiges Fernhandelszentrum für Wein und Salz darstellte.³⁰

Außerdem saßen in den Amtsstädten diejenigen Familien, die es zu einem gewissen Einfluss gebracht hatten, bzw. gab es einige Familien, die von der Zentralität der Amtsstadt profitierten und es zu einem ansehnlichen Vermögen brachten. Man mag hier vor allem an Handwerks- und Händlerfamilien denken die vom Nahmarkt der Amtsstadt profitierten. Die Türkensteuerlisten von 1544/45 zeigen dies deutlich:

Lag das durchschnittliche Vermögen in den Amtsstädten bei ungefähr 243 Gulden, so war es in den Dörfern bei nur ca. 147 Gulden.³¹

Jene, durch Handel und Handwerk zu Einfluss und Vermögen gelangten, Familien versuchten nun, in der Verwaltung der Stadt Fuß zu fassen. Schon bald verschwand der Adel aus der Amtsverwaltung

²⁸ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 11.

²⁹ Trugenberger Volker, Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treffeisen Jürgen & Andermann Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 142f.

³⁰ Ebd. S. 148.

³¹ Ebd. S. 146.

Diese Werte wurden aus Steuerlisten ermittelt. Es dürfte klar sein, dass dieses hohe Durchschnittsvermögen nur dann zustande kommen kann, wenn es einige wenige, sehr reiche Familien in den Amtsstädten gab.

und die Posten für den Vogt und das Gericht wurden von den einflussreichen, bürgerlichen Händler- und Handwerksfamilien einer Amtsstadt besetzt.³²

1.2. Die städtischen Ämter

Nachdem nun bereits auf die verschiedenen Ämter innerhalb der Verwaltung hingewiesen wurde sollen diese im Folgenden etwas genauer beleuchtet werden.

Das höchste Amt in einer württembergischen Stadt war das **Vogtamt** (lat. advocatus = Stellvertreter), dessen Besetzung das Vorrecht des Landesherrn war. Es vereinigte die höchste Gerichtsbarkeit und Finanzverwaltung in einer Person (teilweise auch die militärischen).³³ Das Vogtamt war im Laufe der Zeit mannigfachen Änderungen unterworfen, deshalb findet man in der Forschungsliteratur neben dem Stadtvogt auch öfters den Burgvogt und den Obervogt.

Zwar entwickelte sich das Stadtvogtamt im Laufe des Spätmittelalters zum höchsten Verwaltungsamt in den württembergischen Städten, älter als das Stadtvogtamt war jedoch das Amt des **Schultheißen**. Auch er wurde, wie später der Stadtvogt, direkt vom Landesherrn eingesetzt und hatte ebenfalls den Vorsitz bei Gericht inne.

Somit ist die Konstellation Schultheiß und Gericht sicherlich die älteste Form der württembergischen Verwaltung. Sie dürfte bereits seit den ersten württembergischen Stadtgründungen der 1250er Jahre bestehen.³⁴ Ab ca. 1300 taucht neben der Bezeichnung Schultheiß auch der Begriff **Ammann** (Amtmann, officialis) auf.

Während sich das Gericht immer mehr zu einer rein städtischen Angelegenheit entwickelte und schon recht früh ein Selbstergänzungsrecht erhielt, blieb der Schultheiß bzw. später der Vogt immer das Bindeglied für den Landesherrn mit dem er auf das städtische Gericht und somit auf die städtische Verwaltung und Politik Einfluss nehmen konnte.³⁵

Neben dem Schultheißen und dem Gericht gab es in den landesherrlichen Städten noch den bereits genannten **Burgvogt**.

³² Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1, Stuttgart 1975, S. 11.

³³ Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2003, S. 176.

³⁴ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 212f.

³⁵ Ebd. S. 221f.

In Stuttgart wurde ein Burgvogt erstmals im Jahr 1321³⁶ erwähnt. Diese Burgvögte waren für den herrschaftlichen Besitz innerhalb einer Stadt (meist der herrschaftlichen Burg) zuständig. Ihnen war, wie den Schultheißen in der Stadt, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung der herrschaftlichen Güter und Einkünfte unterstellt. Dieses wichtige Amt wurde vom Landesherrn wohl immer mit einem, ihm vertrauten, Adeligen besetzt.³⁷

Ab ca. 1350 taucht in verschiedenen Ämtern Württembergs neben dem Schultheißen der **Stadtvogt** auf. Warum am bisherigen Schultheißen nicht festgehalten wurde ist bis heute nicht restlos geklärt.³⁸

Decker-Hauff vermutet, dass das Schultheißenamt mit dem Amt des Burgvogtes verschmolz, so dass nun nur noch ein einziger Beamter für die komplette Verwaltung einer Amtsstadt und des dazugehörigen Amtes zuständig war. Weiterhin vermutet Decker-Hauff, dass die Entfremdung des Schultheißen weg vom Landesherrn und hin zur Stadtgemeinde der Grund für den Landesherrn war, das Schultheißenamt abzuschaffen bzw. ihm den Burgvogt gegenüberzustellen der ihn dann im Laufe der Zeit verdrängte.³⁹

Allerdings blieb das Amt des Schultheißen noch bis zu Beginn des 16. Jh. in einigen, vor allem agrarisch geprägten Ämtern (z.B. Sulz, Vaihingen) weiterhin bestehen.⁴⁰

Eine weitere Variante zur Entstehung des Stadtvogtes bietet Hesse. Er stellt fest, dass in einigen Ämtern der Keller (zum Keller siehe Seite 10) erst zum Stellvertreter des Stadtvogtes ernannt wird, ihn später dann sogar komplett ersetzt.⁴¹

Es bleibt jedoch festzuhalten, dass ab der Mitte des 14. Jh. in den meisten Amtsbezirken der Stadtvogt in Erscheinung tritt und die Kompetenzen des Schultheißen zu übernehmen beginnt.

³⁶ Allerdings ist in dieser Urkunde auf die sich Decker-Hauff bezieht nur vom „Vogt“ und nicht vom Burgvogt die Rede. Siehe dazu Urkunde Nr. 55 im Stuttgarter Urkundenbuch:

Rapp Adolf, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 13, Stuttgart 1912.

³⁷ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 235.

³⁸ Ebd. S. 226.

³⁹ Ebd. S. 235f.

⁴⁰ Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2003, S. 179.

⁴¹ Ebd. S. 178. Hesse bezieht sich dabei einmal auf den Schorndorfer Keller Nikolaus d. Ä. von Schorndorf bei dessen Bestallung 1484 festgehalten wurde das er den Vogt bei Abwesenheit zu vertreten hatte und auf Thomas Loner der 1463 das Kelleramt in Balingen innehatte und nach 1470 als Vogt nachgewiesen ist. Daraus aber zu schließen, dass Vogtamt wäre aus dem Kelleramt heraus entstanden ist m. E. nicht möglich. Erst wenn in besagten Ämtern nach dem Auftauchen des Vogtes das Amt des Kellers nicht mehr nachweisbar wäre, könnte dies ein Hinweis auf den von Hesse proklamierten Keller-Vogt sein.

Wichtig ist noch zu erwähnen, dass die Stadtvögte (und vermutlich auch die Schultheißen) bürgerlicher Herkunft waren.⁴²

Ab dem Ende des 15. Jh. taucht in den Quellen noch eine weitere Variante des Vogtamtes auf. Hierbei handelte es sich um den **Obervogt** der als eine Art Oberaufseher über mehrere Amtsbezirke fungierte. Der Obervogt wiederum war von adeliger Herkunft.⁴³

Das **Stadtgericht** war, wie bereits erwähnt, zusammen mit dem Schultheißen die älteste Institution in Württemberg. Es bestand zumeist aus zwölf Bürgern. Eigentlich war das Amt des Richters auf Ein Jahr gewählt und die Richter konnten, allerdings nur bei schlechter Amtsführung, durch den Schultheißen, später den Vogt entlassen werden, was allerdings faktisch so gut wie nie vorkam.⁴⁴ Wenn nun allerdings ein Richter aus dem Amt schied (Tod, altersbedingt etc.) wurde der nachfolgende Richter nicht vom Landesherrn bzw. dessen Vertreter ernannt, das Gericht besaß ein Selbstergänzungsrecht.⁴⁵ Es dürfte klar sein das sich durch dieses Selbstergänzungsrecht sehr schnell ein exklusiver Kreis einiger weniger Familien herausbildete, die die Gerichtsstellen immer wieder unter sich aufteilten und sich untereinander verheirateten.⁴⁶ Ein gutes Beispiel hierfür ist sicherlich die Familie Gaisberg aus Schorndorf, die zwischen der Mitte des 14. und des 16. Jh. mindestens sieben Mal den Vogt und vier Mal Richter in Schorndorf stellte⁴⁷.

Die Entstehungszeit des städtischen **Rates** kann heute nicht mehr genau geklärt werden. Mit Sicherheit existiert er allerdings spätestens seit Mitte des 15. Jhs.. Anders als in anderen Regionen war in Württemberg der Rat dem Gericht immer untergeordnet, er wurde meist für die unteren Verwaltungsaufgaben herangezogen.⁴⁸ Wahrscheinlich kam der Rat zu einer Zeit auf, in dem das Gericht und der Schultheiß/Vogt nicht mehr imstande waren, die immer komplexer werdenden Verwaltungsaufgaben einer Stadt alleine zu meistern und sich gezwungen sahen, neue Ämter zu

⁴² Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2003, S. 178.

⁴³ Ebd. S. 176f.

⁴⁴ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 242f.

⁴⁵ Ebd. S. 244.

⁴⁶ Ebd. S. 244.

⁴⁷ Siehe hierfür die Amtslisten bei Palm:

Palm Guntram, Geschichte der Amtstadt Schorndorf im Mittelalter. Eine kirchenrechts- und verfassungshistorische Untersuchung zur Geschichte des mittleren Remstales, Tübingen 1959, S. 197-207.

⁴⁸ Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975, S. 12.

schaffen und verschiedene Aufgabenbereiche auf diese umzuverteilen. Neben dem Gericht entstanden somit eine Anzahl weiterer „ehrbarer“ Ämter.⁴⁹

Das Amt des **Kellers** entstand in Stuttgart gegen Ende des 14. Jh., also zu jener Zeit, in der der Schultheiß vom Vogt abgelöst wurde. Seine Aufgabe war die Verwaltung der Finanzen, sein Amt wurde also aus der Kompetenz des neu geschaffenen Vogtamtes herausgelöst.⁵⁰ Hesse vermutet, dass in manchen Amtsbezirken der Keller auch gleichzeitig der Stellvertreter des Vogtes darstellte, falls dieser abwesend war.⁵¹ Anscheinend wurden in manchen Ämtern sogar das komplette Vogtamt vom Keller übernommen (nicht zu verwechseln mit dem oben beschriebenen Keller-Vogt bei Hesse, bei dem das Vogtamt zwar aus dem Kelleramt heraus entsteht aber das Vogtamt nicht aufgelöst wird), so standen z.B. noch am Beginn des 16. Jh. in den Ämtern Brackenheim, Göppingen, Neuenbürg und Tuttlingen an der Spitze der Verwaltung der Keller und nicht der Vogt.⁵² Genauso wie der Schultheiß/Vogt wurde auch der Keller direkt vom Landesherrn ernannt.⁵³

In denjenigen Ämtern wo der Keller nicht Stellvertreter des Vogtes war bzw. diesen sogar ablöste entstand das Amt des **Bürgermeisters**. Sie hatten weitgehend die gleichen Kompetenzen wie in anderen Amtsbezirken der Keller, also die Stellvertretung des Vogtes und die Aufsicht der Finanzverwaltung. Von Anfang an gab es in den Städten zwei Bürgermeister, einer wurde vom Gericht gestellt, der andere war Vertreter der Bürgerschaft. Der Bürgermeister der die Bürger zu vertreten hatte wurde normalerweise aus dem Rat genommen, soweit dieser in den Städten schon vorhanden war. Der Rang des Bürgermeisters aus dem Gericht war höher angesiedelt und hatte auch mehr Einfluss und Kompetenzen.⁵⁴

Ein weiteres wichtiges Amt war das des **Stadt-** bzw. **Amtsschreibers**.

⁴⁹ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-153, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 246.

⁵⁰ Ebd. S. 238.

⁵¹ Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2003, 178.

⁵² Ebd. S. 180.

⁵³ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 238.

⁵⁴ Trugenberger Volker, Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treffeisen Jürgen & Andermann Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 144.

Gerade bei den beiden Ämtern des Kellers und des Bürgermeisters scheint es noch große Forschungsdefizite zu geben. So wird bei Christian Hesse der Keller als Stellvertreter des Vogtes genannt und der Bürgermeister überhaupt nicht erwähnt, bei Volker Trugenberger verhält es sich gerade umgekehrt. Er erwähnt den Bürgermeister als Stellvertreter aber der Keller taucht im ganzen Aufsatz nur als Verwalter der herrschaftlichen Einkünfte auf. Beide Ämter hat es aber nachweislich gegeben, man wird hier Amt für Amt einzeln untersuchen müssen um vielleicht etwas mehr Licht ins Dunkel bringen zu können.

Wie oben dargelegt wurde war die württembergische Amtsstadt sehr eng mit dem Amtsbezirk vernetzt. Dies hatte zur Folge, dass es wohl sehr lange in einer Amtsstadt keinen eigenen Amtsschreiber gab, sondern diese Aufgaben wahrscheinlich vom Stadtschreiber der Amtsstadt mit übernommen wurde. Der städtische Schreiber hatte die laufenden Verwaltungsarbeiten zu erledigen und war Protokollant bei Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen.⁵⁵

Stiftspfleger, Spitalpfleger und Pfleger waren für die Verwaltung geistiger Einrichtungen einer Stadt zuständig. Teilweise wurden diese Ämter kollegial besetzt und es galt das Prinzip der Annuität. Vor der Schaffung dieser Ämter waren dafür der Rat und das Gericht zuständig.⁵⁶

Es sind die Inhaber dieser Ämter die Decker-Hauff in seiner Wiener Dissertation von 1946 als die „würtembergische Ehrbarkeit“ bezeichnet und seitdem immer wieder in der Forschungsliteratur auftaucht. Das nächste Kapitel beschäftigt sich mit dem Bild der „Ehrbarkeit“, wie wir es in der württembergischen Geschichtsschreibung finden.

2. Die Ehrbarkeit in der württembergischen Geschichtsschreibung⁵⁷

Christian Friedrich Sattler (1705-1785)⁵⁸

In seinem Werk die „Geschichte des Herzogthums Württemberg's unter den Grafen, 4. Teil“ von 1777 gibt Sattler einen Kommentar wieder, den Graf Ulrich V. 1452 als Beschwerde gegenüber den Räten der Vormundschaftsregierung seiner beiden jüngeren Vettern (Ludwig II. und Eberhard V.) vorgetragen haben soll:

⁵⁵ Trugenberger Volker, Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treffeisen Jürgen & Andermann Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 144.

⁵⁶ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürtembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 246-250.

⁵⁷ Diese Aufzählung orientiert sich stark an der Arbeit von Werner Gebhardt: Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 19-54.

Wie in Gebhardts Werk besteht auch hier kein Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll v.a. gezeigt werden wie der Begriff Ehrbarkeit in den letzten knapp 250 Jahren in der württembergischen Geschichtsschreibung verwendet und aufgefasst wurde.

⁵⁸ Ebd. S. 19f.

„Aber mein gnädiger Herr hat einen getruwen, die gemein Ritterschaft und alle Erberkeit, die zu Inen beydersit gehören, auch Ir frommen Landschafften bedencken das Herkommen der Herrschaft zu Württemberg[...]“⁵⁹

Sattler erläutert daraufhin, dass man mit der Verwendung des Begriffes Ehrbarkeit im obigen Zitat in ihr einen Landstand neben der Ritterschaft sehen könnte. Mit Ehrbarkeit seien hier keineswegs die Prälaten des Landes gemeint sondern vielmehr:

„[...]sondern alle diejenige, welche zwar nicht zu dem Adel gehörten, gleichwohl aber besserer Geburt, als Bürger und Bauren, waren, oder in Raths-Pflichten stunden, weil von dieser Zeit an die Graven auch unadeliche gelehrte Rätthe und Diener gebrauchten.“⁶⁰

Allerdings stellt Sattler im Anschluss fest, dass die Ehrbarkeit erst später als eigener Landstand bezeichnet wurde:

„Sie machten aber keinen besonderen Landstand aus.[...] Erst in dem den 22. Febr. 1482 gemachten Münsingischen Vertrag geschicht der drey Stände, nemlich der Prälaten, Ritter und Städte oder Landschaft Meldung. [...] Ich habe wenigstens gezeiget, daß die Einteilung der Württembergischen Landstände in die bemeldeten der Classen erst um das Jahr 1482 bekandt worden.“⁶¹

Sattler sieht in der württembergischen Ehrbarkeit also in Erster Linie eine wohlhabende bürgerliche Oberschicht die es am Ende des 15 Jh. zur Landstandschaft bringt.⁶²

Ludwig Timotheus Spittler (1752-1810)⁶³

Spittlers Werk zur württembergischen Geschichte⁶⁴ erschien kurz nach Sattlers Werk. Im Gegensatz zu Sattler vermeidet er den Begriff Ehrbarkeit allerdings und verwendete die Umschreibungen „dritter Stand“ oder „Bürgerstand“:

⁵⁹ Sattler Christian Friedrich, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, 4. Teil, Tübingen² 1777, S. 129.

⁶⁰ Ebd. S. 129.

⁶¹ Sattler Christian Friedrich, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven, 4. Teil, Tübingen² 1777, S. 130.

⁶² Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 20.

⁶³ Ebd. S. 20-22.

⁶⁴ Spittler Ludwig Timotheus, Geschichte Wirttembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783.

„Aber in den unruhvollen Zeiten der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts sind einige der alten Grafen selbst auf den Gedanken gekommen, Rittern und Prälaten zuwieder Deputierte von Städten zu rufen [...]. Der Bürgerstand hat endlich die übrige fast verdrängt und das Streben nach sicherer Freyheit ist in eben dem Verhältniß gestiegen, wie sich der Bürgerstand allmählig unter den Landständen zur herrschenden Partie machte.“⁶⁵

„Der Vertrag [Münsinger Vertrag] betraf ohnedieß nicht Rechte der Landstände überhaupt, sondern vorzüglich nur Rechte des dritten Standes.“⁶⁶

Auch in einem weiteren Werk „Entwurf einer Geschichte des engeren landschaftlichen Ausschlusses“ schafft es Spittler den Begriff Ehrbarkeit⁶⁷ bis auf zwei kleine Ausnahmen zu vermeiden:

Bei Wahlanglegenheiten sein ein „*frommer, ehrbarer, tapferer, und erfahrener Mann*“⁶⁸ [...] *ehrbarer, frommer und der Landschaft-Händel erfahrener Mann*“⁶⁹ zu entsenden.

Es wäre interessant zu wissen, ob Spittler den Begriff „Ehrbarkeit“ aus voller Absicht nicht benutzte oder ihn einfach nicht für wichtig bzw. prägend hielt, auf jeden Fall stellt er fest, dass der „dritte Stand“ gegen den Willen der anderen Landstände auf Wunsch der Grafen an der Landespolitik beteiligt wurde und sich dieser „dritte Stand“ schon bald gegen die beiden übrigen Stände nicht nur behaupten sondern auch durchsetzen konnte.

*Carl Georg Wächter (1797-1880)*⁷⁰

Der Jurist Carl Georg Wächter schreibt in seinem „Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts“⁷¹ folgendes:

⁶⁵ Spittler Ludwig Timotheus, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 1783, S. 80f.

⁶⁶ Ebd. S. 104.

⁶⁷ Stattdessen benutzt er alle möglichen Umschreibungen für den Begriff Ehrbarkeit und Landschaft wie „höheren Stand“ oder „kleinen Familienklubb“. Eine vollständige Aufzählung aller Begriffe findet man bei Werner Gebhardt auf Seite 22.

⁶⁸ Spittler Ludwig Timotheus, Geschichte Württembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Göttingen 178, S. 73.

⁶⁹ Ebd. S. 83.

⁷⁰ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 24.

„In Beziehung auf die Staatsverfassung, auf die Vertretung des Landes gegenüber der Regierung, waren nach dem Ausgeführten bloß zwei Stände zu unterscheiden. Begreift man aber unter S t a n d überhaupt jede Klasse der Staatsbürger, welche entweder vermöge ihrer Abstammung, oder ihrer Bestimmung, oder einer bürgerlichen Auszeichnung, oder ihrer Hauptbeschäftigung eine besondere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt und unter besonderen Rechtsgrundsätzen steht: So sind es namentlich der Adelsstand, der Stand der herzoglichen Diener, die Geistlichkeit und der Bürger- und Bauernstand, welche hier in Betracht kommen [Fußnote]. Indessen fand unter diesen Ständen, wenn man vom Adel absieht [...], an sich in ihrer privatrechtlichen Stellung nur wenig Verschiedenheit statt.“⁷²

In der dazugehörigen Fußnote ergänzt Wächter folgendes:

„[Fußnote] Die jetzt sg. Honoratioren werden auch schon in dieser Periode unterschieden unter dem Namen Erbarkeit, so jedoch, daß sie keinen besonderen durch besondere Rechte ausgezeichneten Stand juristisch bildeten. So setzt z.B. die Landesordnung von 1515 die „Erbarkeit“ dem „Böffel“ entgegen, und spricht von Aufruhr „wieder die fürstlichen Räte, Amtleute, Diener, Prälaten, Geistlichkeit, Bürgermeister, Gericht, Rath oder sonst wieder die Erbarkeit“.⁷³

Die Textstelle macht deutlich, dass Wächter unter der Ehrbarkeit des frühen 16. Jh. das gleiche versteht wie die „Honoratioren“ zu seiner Zeit. Wie diese bilden sie zwar einen eigenen Stand, erhalten dadurch jedoch keinerlei juristische Sonderrechte. Der Stand der „Ehrbarkeit“ grenzt sich, laut Landesordnung von 1515, nach unten gegen den „Böffel“⁷⁴ ab und umfasst u.a. fürstliche Räte, Amtleute, Diener, Prälaten, Geistlichkeit, Bürgermeister, Gericht, Rat oder vergleichbaren Personen.⁷⁵

Karl Pfaff (1795-1866)⁷⁶

Pfaff erwähnt die „Ehrbarkeit“ in seinem Buch über die Geschichte der Stadt Stuttgart⁷⁷ v.a. im Zusammenhang mit dem Stuttgarter Stadtrecht Graf Eberhards im Bart von 1492. Da dieses

⁷¹ Wächter Carl Georg, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrecht, Stuttgart 1839.

⁷² Ebd. S. 150f.

⁷³ Ebd. S. 150f.

⁷⁴ Böffel=Pöbel siehe:

Fischer Hermann, Schwäbische Wörterbuch. Erster Band, Tübingen 1904, 1239, s.v. Pöbel.

⁷⁵ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 23f.

⁷⁶ Ebd. S. 24f.

Stadtrecht weiter unten ausführlicher untersucht wird, reicht es, an dieser Stelle zu erwähnen, dass Pfaff „Ehrbarkeit“ einmal als sittlich-moralischen zum anderen Mal als ständisch-politischen Begriff versteht und die „Ehrbarkeit“ als den einen Teil der zweiständischen gegliederten Stuttgarter Stadtbevölkerung sieht. Der andere Stand der der „Ehrbarkeit“ gegenübersteht ist die „gemeine“ Bürgerschaft.⁷⁸

*Christoph Friedrich Stälin (1805-1873)*⁷⁹

Stälins Ausführungen über die „Ehrbarkeit“ in seiner Arbeit zur württembergischen Geschichte⁸⁰ fallen recht knapp aus. Seine erste Erwähnung der „Ehrbarkeit“ fällt auf das Jahr 1498, als Herzog Eberhard II. unter Mitwirkung der Landschaft gestürzt wird⁸¹ und einen eigenen Regimentsrat einsetzt:

„[...] in vormaliger, unordentlicher Regierung untaugliche, leichtfertige Personen sich unterstanden hätten, durch ungerechte Handlungen die Ehrbarkeit zu vergewaltigen, auch das Recht und die Billigkeit zu unterdrücken.“⁸²

Ein weiteres Mal erwähnt er die Ehrbarkeit im Zusammenhang mit dem Aufstand des Armen Konrad von 1514. Dabei definiert er „Ehrbarkeit“ folgendermaßen:

„[...] die mächtigeren und reicheren unter den Stadtbürgern[...]“⁸³

Neben der „Ehrbarkeit“ nennt Stälin auch die Landschaft die *„[...] aus der Ehrbarkeit hervorging.“⁸⁴*

Stälin sieht in der „Ehrbarkeit“ also eine vermögende städtische Oberschicht die an den Regierungsgeschäften beteiligt ist.

⁷⁷ Pfaff Karl, Geschichte der Stadt Stuttgart, 2 Bände, Stuttgart 1845/46.

⁷⁸ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 24.

⁷⁹ Ebd. S. 25f.

⁸⁰ Stälin Christoph Friedrich von, Württembergische Geschichte, Vierter Teil. Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert. Zeit der württembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Christoph, Ludwig. 1498-1593, Stuttgart 1873.

⁸¹ Siehe zu diesem Ereignis:

Metz Axel, Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009, S. 101-132.

⁸² Stälin Christoph Friedrich von, Württembergische Geschichte, Vierter Teil. Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert. Zeit der württembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Christoph, Ludwig. 1498-1593, Stuttgart 1873, S. 14.

⁸³ Ebd. S. 100.

⁸⁴ Ebd. S. 111.

*Karl Weller (1866-1943)*⁸⁵

Auch Weller⁸⁶ definiert „Ehrbarkeit“ als vermögende, bürgerliche Oberschicht, die durch die Landschaft an der Regierung beteiligt ist.⁸⁷

In einer späteren Arbeit betont er, dass die „Ehrbarkeit“ erst nach der Reformation zu einem bedeutenden Faktor wurde, zu einer Zeit also, in der die ständische Vertretung auf den Landtagen auf eine rein Bürgerliche zusammengeschrumpft war da der Niederadel sich in die Reichsunmittelbarkeit begeben hatte und die Prälaten alle mit den großen bürgerlichen Familien Württembergs versippt waren.⁸⁸

*Hermann Fischer (1851-1920)*⁸⁹

In seinem Schwäbischen Wörterbuch⁹⁰ verweist Fischer auf zwei Hauptbedeutungen des Begriffes „Ehrbarkeit“. Einmal als sittlich-moralischen Begriff, einmal als ständischer Begriff.⁹¹

Das Werk von Hansmartin Decker-Hauff (Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschienenchrift)), das chronologisch nun folgen müsste wird erst am Ende des Kapitels besprochen da es für diese Arbeit grundlegend ist und somit einer etwas genaueren Betrachtung bedarf.

*Gerd Wunder (1908-1988)*⁹²

In seiner Studie über die Herkunft Eduard Mörikes⁹³ sagt Wunder folgendes über die „Ehrbarkeit“:

⁸⁵ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 26f.

⁸⁶ Weller Karl, Württemberg in der deutschen Geschichte, Stuttgart 1900.

⁸⁷ Ebd. S. 9.

⁸⁸ Ebd., S. 169f.

⁸⁹ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 27.

⁹⁰ Fischer Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. Zweiter Band, Tübingen 1904.

⁹¹ Ebd. s.v. Ehrbarkeit .

⁹² Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 31-33.

⁹³ Wunder Gerd, Mörikes Herkunft. Eine soziologische Analyse, in: Württembergisch Franken 1953/54, Schwäbisch Hall 1954.

„Im Herzogtum Württemberg [...] spricht man von der „Ehrbarkeit“ wenn man jene Menschen meint, die zwischen der Reformation und der Zeitwende um 1800 als Träger von Staat und Kirche das Land regierten. [...] In Lateinschulen und Schreibstuben, aber auch in den alten Klosterschulen und an der Landesuniversität ausgebildet, in ihrer Mehrzahl nicht wohlhabend, doch kinderreich und anspruchslos im äußeren Auftreten, haben diese Männer tatsächlich durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen, aber auch durch ihren Zusammenhalt und vererbte Gesinnung das Land regiert und den Geist gepflegt. [...] In ihrer großen Mehrheit entstammten diese Schreiber und Pfarrer wieder Schreiber- und Pfarrhäusern; nur ganz wenige von ihnen sind als Söhne von Bauern und Handwerkern in diese Schicht aufgestiegen [...]. [...] Sobald sich diese Schicht gebildet hatte, verschloß sie sich gegen „neue Männer“; es gehörte nicht nur Talent, sondern auch Glück und meistens die Einheirat dazu, um in diese Führungsschicht zu gelangen. [...] Wir haben es ja hier nicht mit dem rechtlichen Standesbegriff zu tun, also mit einer juristisch klaren Abgrenzung nach oben und nach unten, mit bestimmten Rechten und Pflichten; eine solche Stellung hatten auch die „Ehrbaren“ der bürgerlichen Zeit nicht;“⁹⁴

Wunder siedelt die „Ehrbarkeit“ sehr spät an, erst zur Zeit der Reformation. Er sieht in ihr zwar keinen Stand im rechtlichen Sinne, jedoch eine bürgerliche Schicht die das Land regiert. Wunder betont sehr stark die Versippung innerhalb der „ehrbaren Familien“ und ihre Abschottung gegenüber anderen.

Grube Walter (1907-1992)⁹⁵

In seinem Werk zum 500 jährigen Jubiläum des Stuttgarter Landtages⁹⁶ nimmt die „Ehrbarkeit“ eine zentrale Rolle ein. So hat auch das erste Buch seiner Arbeit den Titel „Aufstieg und Sturz der Ehrbarkeit“. In seiner Einleitung legt Grube dar, was man unter „Ehrbarkeit“ zu verstehen hat:

„Alle diese Inhaber herrschaftlicher und kommunaler Ämter in der Stadt [Vogt, Schultheiß, Keller, Bürgermeister, Gericht, Rat] gehören der vermöglichen bürgerlichen Oberschicht an, die man in Altwürttemberg als „Ehrbarkeit“ zu bezeichnen gewohnt ist. Ihre wirtschaftliche Kraft ruht wesentlich auf dem Grundbesitz und vielerorten auf dem damals so wichtigen Weinhandel. Die Ehrbarkeit ist

⁹⁴ Wunder Gerd, Mörikes Herkunft. Eine soziologische Analyse, in: Württembergisch Franken 1953/54, Schwäbisch Hall 1954, S. 287-293.

Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 33.

⁹⁶ Grube Walter, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.

keine über das ganze Land hin einheitliche Klasse; von den großen, adelsähnlichen Patrizierfamilien in Stuttgart oder Tübingen, die halbe Dörfer und sehr bedeutende Vermögen besitzen, unterscheidet sich im ganzen Lebenszuschnitt die mehr kleinbürgerliche und ackerbürgerliche Ehrbarkeit etwa von Großbottwar oder Güglingen. Gemeinsam aber ist dieser städtischen Führungsschicht die Bevorrechtung gegenüber der Masse der Stadtbewohner, in erster Linie eben ihr fast ausschließlicher Anspruch an die städtischen Magistrate und die damit verknüpfte Befreiung oder Erleichterung in Steuern, Umlagen und Diensten.“⁹⁷

Grube definiert „Ehrbarkeit“ also als die bürgerliche städtische Oberschicht welche die Stadtämter für sich beansprucht. Er weist allerdings auch darauf hin, dass es sich bei der „Ehrbarkeit“ mitnichten um eine einheitliche Klasse handelt und gerade in Besitz und Vermögen gewaltige Unterschiede bestehen konnten.

*Seigel Rudolf*⁹⁸

Als Schüler Decker-Hauuffs verfasste Seigel seine Dissertationsschrift über Gericht und Rat in Tübingen.⁹⁹ In seinem Kapitel „Die Ehrbarkeit“¹⁰⁰ schreibt er:

„Die „Ehrbarkeit“ bezeichnet demnach zunächst die Schicht der Amtsträger und seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts die gesamte politische Oberschicht der Stadt. Auch der Adel, welcher in den Diensten des Landesherrn tätig ist, und die Geistlichkeit, werden als „erbar“ bezeichnet, da die Grundlage dieses Titels auch hier das Amt ist. In allen altwürttembergischen Städten, [...], hatte die Ehrbarkeit, diese dünne aber mächtige Oberschicht, die Herrschaft über die kommunalen Einrichtungen in ihrer Hand. Diese Schicht war jedoch in den einzelnen Städten nach außen hin nicht abgeschlossen, sondern bildete mit den Familien der anderen Städte ein über das ganze Land gespanntes Netzwerk von Familienverbindungen, die die zu regelrechten Sippenbünden ausgebaut wurden.“¹⁰¹

Seigel verweist wie Decker-Hauff darauf, dass es sich bei „erbar“ um einen Titel handelt, den zu tragen die Voraussetzung ist, ein landesherrliches Amt innezuhaben. Allerdings beschränkt er die

⁹⁷ Grube Walter, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957, S. 5f.

⁹⁸ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 34.

⁹⁹ Seigel Rudolf, Gericht und Rat in Tübingen. Von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung 1818-1822, Stuttgart 1960.

¹⁰⁰ Ebd. S. 47-50.

¹⁰¹ Ebd. S. 47.

Titulatur nicht nur auf die städtische Oberschicht sondern erweitert ihn auch auf alle Adligen und Geistlichen, die in landesherrlichen Diensten stehen. Auch er betont die Versippung innerhalb der „Ehrbarkeit“.

*Immanuel Carl Rösler (1891-1974)*¹⁰²

Rösler war lange Jahre Vorsitzender des Heimatvereins Schorndorf und publizierte einige Beiträge die auch die „Ehrbarkeit“ betreffen.¹⁰³

In seinem Aufsatz „Die Ehrbarkeit im Schorndorfer Magistrat“ schreibt er:

*„[...] daß einige Schorndorfer Geschlechter, die zudem eng miteinander versippt waren, viele Jahrzehnte hindurch, die maßgeblichen Amtsstellen innehatten. [...] Doch diese geradezu beispielhafte „Vetterleswirtschaft“ konnte sich für die Geschicke der Stadt keineswegs nachteilig ausgewirkt haben, denn in diesem 16. Jahrhundert erlebte Schorndorf wirtschaftlich und politisch eine hohe Blütezeit. [...] Die Fortsetzung jener Familientradition stellt sicherlich keine stadtgeschichtliche Zufälligkeit dar. Sie beruhte weniger auf Standesvorrechten als auf persönlicher Leistung. Das verdeutlichte vor allem die lange Reihe studierter Männer, die aus den Familien hervorgegangen sind. Gerade sie wurden in ihren reifen Jahren immer wieder in Gericht und Rat berufen.“*¹⁰⁴

Für Rösler ist die persönliche Leistung der ehrbaren Familien Schorndorfs einer ihrer wichtigsten Charakteristika.

*Volker Trugenberger*¹⁰⁵

Volker Trugenberger veröffentlichte mehrere Arbeiten über die Amtsstadt Leonberg. In einem Aufsatz von 1983¹⁰⁶ kommt er zu dem Schluss, dass spätestens mit dem beginnenden 16. Jh. nicht nur der eigentliche Amtsträger als „ehrbar“ titulierte wurde sondern auch seine Familie und Verwandten.

¹⁰² Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 35f.

¹⁰³ Siehe seine Beiträge in den Heimatbüchern für Schorndorf und Umgebung, Jahrgänge 1961, 1964, 1973.

¹⁰⁴ Rösler Carl Immanuel, Die Ehrbarkeit im Schorndorfer Magistrat, in: Heimatbuch für Schorndorf und Umgebung, Schorndorf 1964, S. 107-111.

¹⁰⁵ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 36.

¹⁰⁶ Trugenberger Volker, Die Beitelspacher im 16. Jahrhundert – ein Beitrag zur Geschichte der Leonberger Ehrbarkeit, in: [Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde](#), Band 17, Heft 6, Stuttgart 1983, S. 257-267.

Otto Borst¹⁰⁷

In seiner „Geschichte der Stadt Stuttgart“¹⁰⁸ von 1986 geht Borst mehrmals auf die „Ehrbarkeit“ ein, allerdings größtenteils erst ab dem beginnenden 16. Jahrhundert.

Er betont die besondere Stellung der Stuttgarter „Ehrbarkeit“ gegenüber derjenigen der anderen württembergischen Amtsstädte, was er v.a. dadurch erklärt, dass die Stuttgarter „Ehrbarkeit“ durch Grundbesitz und Weinanbau, riesiges Vermögen besitzt und durch die Residenzstadt eine unmittelbare Nähe zum Landesherren besitzt.¹⁰⁹

Dieter Mertens¹¹⁰

1995 verfasste Dieter Mertens im Handbuch der baden-württembergischen Geschichte den Artikel „Württemberg“¹¹¹. U.a. schreibt Mertens zum Thema „Ehrbarkeit“:

„[...] die Herrschaft nahm die Vögte bis in das 15. Jahrhundert aus dem Adel, dann aber mehr und mehr aus der städtischen „Ehrbarkeit“, also aus eben der bürgerlichen Schicht, die durch Grundbesitz, Weinbau und Weinhandel vermögend und mächtig war, in den Städten die ehrbaren Ämter besetzte und dadurch Privilegien genoß wie Befreiung oder Reduzierung und Lasten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts mag es sich um etwa 30 besonders mächtige, adelsgleiche und noch einmal 30 nicht ganz so mächtige Familien gehandelt haben, die in den 20 größeren Städten führend und ihrer internen Rangordnung entsprechend versippt waren. Die Ehrbarkeit stellt das Gericht, ein sich selbst ergänzendes Gremium, das zwölf auf Lebenszeit amtierende Richter zählte.“¹¹²

Auch hier wird wieder auf die Versippung der mächtigsten württembergischen Familien hingewiesen, die unter sich die städtischen Ämter aufteilen.

¹⁰⁷ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 44-47.

¹⁰⁸ Borst Otto, Stuttgart – Die Geschichte der Stadt, Stuttgart 1986.

¹⁰⁹ Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999, S. 44.

¹¹⁰ Ebd. S. 51-53.

¹¹¹ Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Band 2, S. 1-163.

¹¹² Ebd. 89f.

Werner Gebhardt

Nachdem am Anfang seiner Arbeit über das Stuttgarter Bürgertum¹¹³ Werner Gebhardt die Verwendung des Begriffs „Ehrbarkeit“ in der württembergischen Geschichtsschreibung darlegt,

gibt er eine eigene Definition zum Begriff „Ehrbarkeit“:

*„Ehrbarkeit war bei kontinuierlicher Wahrung des ehrbaren Amts- bzw. Berufsstandes ein Geburtsstand, - als solcher war Ehrbarkeit adelsähnlich.“*¹¹⁴

Werner Gebhardt ist also der Erste, der von der „Ehrbarkeit“ als ein Geburtsstand spricht. Er begründet dies damit, dass im 17/18 Jh. nicht nur der Amtsträger selber als „ehrbar“ galt, sondern auch seine ganze Familie. Somit würden Kinder solcher Familien zwar in die „Ehrbarkeit“ hineingeboren, müssten aber diesen Stand durch eigene Leistung behaupten.¹¹⁵

Christian Hesse

Hesse,¹¹⁶ der hier bereits mehrere Male zitiert wurde, sagt über die „Ehrbarkeit“ in seinem Werk über fürstliche Amtsträger in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg:

„Die Ehrbarkeit, die führenden Angehörigen der überregional und überterritorial verflochtenen städtischen Elite setzte sich aus etwa sechzig Familien zusammen, von denen die Hälfte einer besonders mächtigen Spitzengruppe zugewiesen werden kann. Die im Fernhandel tätigen Kaufleute, von denen es im Unterschied zu den benachbarten Reichsstädten im Herzogtum nur wenige gab, finden sich kaum in der Ehrbarkeit. Die Spitzenposition der Ehrbarkeit im Herzogtum äussert sich darin, dass ihre wichtigsten Vertreter – als „Landschaft“ bezeichnet – im Landtag sassen, wo sie u. a. die Finanzen Graf Ulrichs V. von Württemberg-Stuttgart zu beaufsichtigen hatten. [...] Die Zahl der ehrbaren Familien Stuttgarts übertraf jene kleineren Landstädte um ein mehrfaches. Zusätzlich stieg sie mit der wachsenden Bedeutung dieser Stadt als Residenz durch die Einwanderung neuer Geschlechter an, gerade im Zuge der sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts intensivierenden Beziehungen zum habsburgischen Kaiserhaus. Neben dem Konnubium untereinander und mit dem Niederadel finden wir auch Heiratsverbindungen zur städtischen Oberschicht der benachbarten und

¹¹³Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999.

¹¹⁴Ebd. S. 87.

¹¹⁵Ebd. S. 86.

¹¹⁶Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2003.

*entfernteren Reichsstädte sowie dem Tiroler Adel, was zugleich auf die wirtschaftlichen Beziehungen einzelner Geschlechter hinweist.*¹¹⁷

Zwischenergebnis

Zusammenfassend betrachtet scheint in der Literatur opinio communis zu sein, dass es sich bei der württembergischen „Ehrbarkeit“ um eine reiche städtische Oberschicht handelt, die an den Regierungsgeschäften beteiligt ist, aber deshalb keinerlei rechtliche Sonderstellung innehat. Seit Decker-Hauuffs Dissertation zum Thema „Ehrbarkeit“ wird auch vermehrt auf die verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb der „Ehrbarkeit“ bzw. deren Versippung hingewiesen.

Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass die hier vorgestellte Literatur zur Entstehung und Struktur der „Ehrbarkeit“ im Mittelalter nichts aussagt und somit für diese Forschungsfrage keinerlei Relevanz besitzt. Die „Ehrbarkeit“ wird hier nur sehr allgemein und knapp behandelt und bezieht sich dabei entweder auf die Arbeit Decker-Hauuffs oder nennt die „Ehrbarkeit“ erst im Zusammenhang mit der Landschaft, also den Vertretern der Ämter auf den Landtagen, im 15. Jh.. Über die Entstehung der städtischen Verwaltung und der „Ehrbarkeit“ im 13./14. Jh. schweigt sie sich aus.

Hansmartin Decker-Hauff (1917-1992)

Decker-Hauff ist bisher der Einzige, der sich in seiner Dissertationsschrift von 1946¹¹⁸ mit der **Entstehung** der „württembergischen Ehrbarkeit“ auseinandergesetzt hat. Da das Bild der „württembergischen Ehrbarkeit“, ihre Entstehung und Struktur bis heute von ihm maßgeblich geprägt wurde, müssen seine Ausführungen dazu erläutert werden:

Decker-Hauuffs Arbeit ist mit Vorsicht zu genießen. Wie oben¹¹⁹ bereits kurz angedeutet, wurden große Teile seines Manuskriptes sowie die dazugehörigen Unterlagen¹²⁰ im Krieg vernichtet, genauso

¹¹⁷ Hesse Christian, *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg*, Göttingen 2003, S. 87f.

¹¹⁸ Decker-Hauff Hansmartin, *die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534*, Wien 1946 (Maschinenschrift).

¹¹⁹ Siehe S. 1.

¹²⁰ Decker-Hauff Hansmartin, *die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534*, Wien 1946 (Maschinenschrift), Vorwort S. 4.

wie das Literatur- und Archivverzeichnis und einige, wenige, Anmerkungen.¹²¹ Auch die Archive selbst, die Decker-Hauff für seine Arbeit benutzt hatte, sind im Krieg teilweise zerstört worden.¹²²

Decker-Hauffs ursprünglicher Plan war es, die Gruppe der „Großen Dreißig“,¹²³ also die dreißig größten „Beamtenfamilien“ Württembergs, die bereits in der früheren Forschung als „Ehrbarkeit“ bezeichnet wurden auf ihre rechtliche und soziologische Stellung hin zu untersuchen.¹²⁴

Während diesen Forschungen stellte sich allerdings heraus, dass es neben diesen etwa dreißig großen Familien weitere „ehrbare“, aber bei weitem nicht so mächtige, Familien in Württemberg gab, was Decker-Hauff dazu veranlasste, nach der Entstehung der „Ehrbarkeit“ zu fragen.¹²⁵

Also gab er seinen bisherigen Plan auf und untersuchte stattdessen die „Ehrbarkeit“ einer einzigen Stadt, von ihren Anfängen bis zum Sturz der „älteren Ehrbarkeit“ (1534).¹²⁶ Als Objekt wählte er Stuttgart wo die Quellsituation am günstigsten war, außerdem betonte er, dass die Verhältnisse der Stuttgarter „Ehrbarkeit“ und ihre Struktur ohne weiteres auf alle anderen Landesstädte übertragbar seien.¹²⁷ So stellte er ca. 550 Familienstamtafeln zusammen um eine möglichst genaue genealogische Zusammenstellung der Stuttgarter ehrbaren Familien zu erhalten.¹²⁸

Wie bereits angedeutet teilte Decker-Hauff die Ehrbarkeit in eine Ältere (bis 1534) und eine Jüngere (ab 1534) ein. Entgegen der älteren Forschung ist Decker-Hauff der Meinung, dass es keine große Kontinuität innerhalb der ehrbaren Familien vor und nach der Einführung der Reformation 1534 durch Herzog Ulrich in Württemberg gab, für ihn stellt dieses Jahr also einen wichtigen Einschnitt für die „Ehrbarkeit“ dar.¹²⁹ Viele der reichsten und mächtigsten „ehrbaren Familien“ hätten nach 1534 Württemberg verlassen.¹³⁰ Aber nicht weil sie dem neuen Glauben entfliehen wollten sondern weil sie politische Gegner Herzog Ulrichs waren und sich nun vor seiner Rache fürchteten, so Decker-Hauff.¹³¹

¹²¹ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), Vorwort S. 4.

¹²² Ebd. Vorwort S. 3.

¹²³ Ebd. Vorwort S. 1.

¹²⁴ Ebd. Vorwort S. 1.

¹²⁵ Ebd. Vorwort S. 1.

¹²⁶ Ebd. Vorwort S. 1f.

¹²⁷ Ebd. S. 124f.

¹²⁸ Ebd. Vorwort S. 2.

Leider sind diese Quellen im Krieg weitestgehend zerstört worden.

¹²⁹ Ebd. S. 73.

¹³⁰ Ebd. S. 75.

¹³¹ Ebd. S. 87.

Um überhaupt eine Vorstellung darüber zu bekommen, wer denn zur „Ehrbarkeit“ zähle und wer nicht, untersuchte er zuerst eben jene, von ihm als „jüngere Ehrbarkeit“ bezeichnete Familien bzw. Personen um von dort aus schrittweise bis zu den Anfängen Stuttgarts um 1250 vorzudringen.¹³²

Dies konnte er, seiner Meinung nach, deshalb tun, weil die Voraussetzung zur Zugehörigkeit der „Ehrbarkeit“, egal ob jüngere oder ältere, **das Innehaben eines Amtes** war.¹³³ Konnte Decker-Hauff für die jüngere „Ehrbarkeit“ problemlos feststellen, welche Ämter ehrbar waren, also welche Ämter zur „Ehrbarkeit“ gehörten und welche nicht, fehlten dazu die Quellen für die ältere „Ehrbarkeit“ im Mittelalter völlig.¹³⁴

Somit sah sich Decker-Hauff, um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen, dazu gezwungen, Anreden, also „ehrende Beiwörter“ bzw. Titularen in Stuttgarter Urkunden zu untersuchen, da diese seiner Meinung nach vor 1550 noch Rechtsgültigkeit besessen hätten.¹³⁵ Daraus leitete er weiterhin ab, man könne also, da Ämter immer mit einem bestimmten Titel versehen seien, Rückschlüsse auf die dazugehörigen Ämter selber ziehen. Sprich: Findet man z. B. eine Titulatur A, muss der Träger dieses Titels das Amt B innegehabt haben, findet man die Titulatur C, muss der Träger das Amt D ausgeübt haben usw..

Allerdings stellt er auch fest, dass es innerhalb Stuttgarts eine große Anzahl verschiedener Titel gab die wiederum untereinander kombiniert werden konnten und auch an Geistliche vergeben worden seien.¹³⁶

Die beiden am häufigsten verwendeten Titel sind „ehrsam“ und „ehrbar“. Es ist nicht ganz einfach herauszufinden, welche Kriterien bei der Vergabe eines jener beiden Titel angelegt wurden, erschwerend kommt hinzu, dass das Titelpaar „ehrsam“ und „ehrbar“ im Spätmittelalter in beinahe allen deutschsprachigen Territorien auftaucht mit jeweils wechselnden Bedeutungen und Trägern unterschiedlicher sozialer Schichten.¹³⁷

¹³² Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), Vorwort S. 2.

¹³³ Ebd. S. 34, 72, 107.

¹³⁴ Ebd. S. 138f.

¹³⁵ Ebd. S. 144f.

Belegen kann Decker-Hauff diese These allerdings nicht. So schreibt er auf Seite 140: „Es ist, soviel ich sehe, nirgends bestritten, daß den Titeln, den „ehrenden Anreden“ und „schmückenden Beiwörtern“ jeder Rechtssinn überhaupt fehle; aber schon die Tatsache, daß viele Urkundenpublikationen diese Anreden und Titulaturen gänzlich weglassen, beweist, daß ihnen im Ganzen wenig Bedeutung zugemessen wird.“ Damit ist aber eine Rechtsgültigkeit keinesfalls bewiesen.

¹³⁶ Ebd. S. 157.

¹³⁷ Ebd. S. 157f.

Diese beiden Titel mussten von Decker-Hauff also auf ihre Etymologische und historische Bedeutung hin untersucht werden um die zunächst verwirrende, heterogene Vergabe dieser beiden Titulaturen zu erklären:¹³⁸

„Ehrbar“

Bei den ersten Personen die man ab ca. 1250 in den Urkunden vorfindet, die den Titel „ehrbar“ tragen, handelt es sich ausschließlich um **hohe Adelige**.

Allerdings besitzt nicht jeder Adelige diesen Titel sondern nur ein geringer Teil. Versucht man nun herauszufinden, ob die Vergabe dieses Titels an Adelige einer gewissen Systematik seitens des Landesherrn unterliegt lässt sich feststellen, dass nur diejenigen Adeligen den Titel „ehrbar“ tragen, die in irgendeiner Form in den Geschäften des Landes tätig waren, also ein herrschaftliches Amt innehatten wie z.B. Siegler, Fürbitter, Zeuge aber auch schon als Rechtssprecher im herrschaftlichen Gericht.¹³⁹

Also alle Ämter, bei denen die Adeligen dem Landesherrn u.a. mit „Rat und Tat“ zur Seite standen.

Was allerdings klar zu sein scheint ist, dass es sich bei dem Titel „ehrbar“ nicht um einen erblichen Titel zu handeln scheint, sondern das allein **das Innehaben eines Amtes**, dass durch den Landesherrn vergeben wurde, zum Tragen des Titels berechtigt.¹⁴⁰

„Ehksam“

In den Urkunden taucht der Titel „ehksam“ nur unwesentlich später auf als „ehrbar“.¹⁴¹

Auch hier scheint es der Fall zu sein, dass es sich um einen Titel handelt, der durch bestimmte Ämter vergeben wird. Im Unterschied zu „ehrbar“ wird dieser Titel allerdings bevorzugt an **geistliche Personen** und nicht an Adelige vergeben.¹⁴²

Doch ganz so einheitlich wie das oben gezeigte Bild ist die Titulaturvergabe dann aber doch nicht.

¹³⁸ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 186-206.

¹³⁹ Ebd. S. 191f.

¹⁴⁰ Ebd. S. 192.

¹⁴¹ Ebd. S. 195.

¹⁴² Ebd. S. 197.

Decker-Hauff stellt in seiner Untersuchung fest, dass bei jeweils 100 untersuchten Personen die den Titel „ehrbar“ trugen etwa 2/3 weltlich und 1/3 geistlich, umgekehrt allerdings Personen mit dem Titel „ehrsam“ ca. 2/3 geistlich und 1/3 weltlich waren.

Somit ist eine scharfe Trennung der Titel in:

„ehrbar“ = weltliches Amt

„ehrsam“ = geistliches Amt

nicht erwiesen, zumal ja nur jeweils 100 Personen untersucht wurden, allerdings kann man ein gewisse Tendenz zur Vergabe der beiden unterschiedlichen Titulaturen nicht von der Hand weisen.¹⁴³

Decker-Hauff stellt sich nach diesem Befund die Frage, warum es auf geistlicher und weltlicher Ebene zu einer Unterscheidung des Titelwesens gekommen sein könnte. Deshalb werden die beiden Begriffe „ehrbar“ und „ehrsam“ von ihm auf ihre etymologische Bedeutung hin untersucht:

„ehrbar“¹⁴⁴ wird zusammengesetzt aus den beiden mittelhochdeutschen Wörtern „ere“ und „bar“. „bar“ bedeutet soviel wie „tragend“ oder „in sich tragend“ aber auch „fähig“.

Als Beispiele nennt Decker-Hauff hier „wunderbar“ (ein Wunder in sich tragend) und „vergleichbar“ (zu einem Vergleich fähig).¹⁴⁵

Also bedeutet „Ehrbar“ soviel wie:¹⁴⁶

1) „ehre“ in sich tragend

2) zur „ehre“ fähig sein

„ehrsam“¹⁴⁷ wiederum setzt sich zusammen aus mhd. „ere“ und dem althochdeutschen Wort „samo“. Die Bedeutung von „samo“ ist „von gleicher Beschaffenheit“ oder einfacher „gleich“, z.B. „ratsam“ (einem Rat gleich).

Somit bedeutet „ehrsam“ also:¹⁴⁸

¹⁴³ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 197ff.

¹⁴⁴ Ebd. S. 200.

¹⁴⁵ Ebd. S. 201.

¹⁴⁶ Ebd. S. 201.

¹⁴⁷ Ebd. S. 202.

1) der „ehre“ gleich

2) von gleicher Beschaffenheit wie „ehre“

Decker-Hauff geht dann auf die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes „Ehre“ ein.¹⁴⁹

Neben den, uns auch heute noch bekannten, Bedeutungen wie „Ruhm“, „Ansehen“ etc. käme damals noch die Bedeutung des „öffentlichen Amtes“ hinzu, diese Verknüpfung von „Amt und Ehre“ reiche zurück bis in die Antike.

Mit einem öffentlichen Amt erlange der jeweilige Besitzer in Rom auch gleichzeitig „Ehre“ im Sinne von „Ansehen“ = lat. „honor“ oder „dignitas“.

„honor“ wiederum habe allerdings auch noch die gleiche Bedeutung wie „magistratus“, nämlich die „obersten Amtsträger“. Hier würde deutlich wie eng früher noch die „ehre“ mit dem Amt verknüpft gewesen sei.¹⁵⁰

Noch deutlicher würde diese Auffassung beim Betrachten mittelalterlicher Glossen. In lateinischen Urkunden würden die lat. Begriffe „dignitas“, „magnificentia“, „persona“ und „titulum“ meist mit „ere“ übersetzt.¹⁵¹

Nun wird für ihn deutlicher, was man unter den verschiedenen Titeln „ehrbar“ und „ehrsam“ zu verstehen hat:

„ehrbar“ = Eine Person die ein Amt trägt.

also ganz klar jemand, der ein Amt innehat. „Ehram“ hingegen bedeutet:

„Von gleicher Beschaffenheit wie das Amt.“

Dies würde also bedeuten, dass der „ehrsame“ ein Amt innehat, welches mit einem „ehrbaren“ Amt zu vergleichen sei.¹⁵² Wenn man sich nun noch einmal ins Gedächtnis ruft, so Decker-Hauff weiter, dass die Bezeichnungen „ehrbar“ und „ehrsam“, wie oben bereits dargelegt (Seite 29), weltliche bzw. geistliche Ämter bezeichnen, könne man folgendes daraus schließen:

¹⁴⁸ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 202f.

¹⁴⁹ Ebd. S. 203.

¹⁵⁰ Ebd. S. 203f.

¹⁵¹ Ebd. S. 204.

¹⁵² Ebd. S. 205.

Da im Mittelalter bekanntlich keine scharfe Trennung von weltlichem und geistliche Bereich bestanden habe, war es durchaus möglich, dass ein weltlicher Amtsträger auch teilweise geistliche Aufgaben wahrnahm und umgekehrt. Wenn nun ein geistlicher Amtsträger in weltliche Dinge eingriff, so war sein geistliches Amt ja durchaus von weltlicher Bedeutung, dass geistliche Amt übernimmt quasi weltliche Funktionen. Diese weltlichen Funktionen mussten allerdings in die weltliche Ordnung integriert werden. Der geistliche Amtsträger bekommt jedoch keinen weiteren weltlichen Titel zu seinem geistlichen hinzu, sein geistlicher Titel wird dem entsprechenden weltlichen gleichgesetzt, es ist „dem weltlichen Amt vergleichbar“.¹⁵³ Gleiches kann natürlich auch für weltliche Amtsträger gelten, die geistliche Aufgaben wahrnahmen. Dies könnte auch die prozentuale Zusammensetzung der Titel bei den obigen jeweils untersuchten 100 Personen (Seite 29) erklären, so Decker-Hauff.

Also hält er fest, dass „Ehrbarkeit“ die Summe aller derjenigen Personen ist, die ein „ehrbares“ oder „ehrsames“ Amt innehaben.¹⁵⁴

Dieser Befund wird nun von Decker-Hauff auf die Amtsträger in den landesherrlichen Städten (Vogt, Gericht, Rat) übertragen:

Die oben erwähnte dreigeteilte Spitze der Verwaltung, Vogt, Gericht und Rat, bestand in dieser Form nicht von Anfang an, für das 13. Jh. ist lediglich das Gericht mit Sicherheit belegt. In Stuttgart ist das Gericht das erste Mal für 1286 nachgewiesen, die Vermutung liegt allerdings nahe, dass seine Entstehung mit der Entstehung Stuttgarts um 1250 zusammenfällt, die übrigen Ämter folgen später.¹⁵⁵

Die älteste Titulatur die ein Stuttgarter Richter erhält ist „ehrbar“ gegen Mitte bzw. Ende 13. Jhs.. Dies ist nicht nur für Württemberg zu beobachten. Beinahe im gesamten deutschen Sprachgebiet werden die Richter im 13. Jh. „ehrbar“ genannt.¹⁵⁶ Diese Anrede bleibt in Württemberg, mit einer Ausnahme aus dem Jahr 1350 wo ein Richter die Titulatur „ehrsam“ erhält, bis ins letzte Jahrzehnt des 14. Jh. bestehen.¹⁵⁷

Doch ab diesem Zeitpunkt kommt es urplötzlich zu einer Umstellung im Titulaturwesen. Neben „ehrbar“ tritt nun häufig auch die Bezeichnung „ehrsam“ als Titulatur für die Stuttgarter Richter auf.

¹⁵³ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 205f.

¹⁵⁴ Ebd. S. 206.

¹⁵⁵ Ebd. S. 242f.

¹⁵⁶ Ebd. S. 177.

¹⁵⁷ Ebd. S. 178.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt tauchen die ersten Doppeltitulaturen für die Richter auf, nämlich „erbar und wis“ und „ersam und wis“. In den darauf folgenden 60 Jahren scheint sich eine gewisse Unsicherheit in den Kanzleien Württembergs breit gemacht zu haben, die verschiedenen Titel wurden anscheinend wahllos an die Richter und den inzwischen entstandenen Rat vergeben. Allerdings scheint dem Titel „ehrbar und wise“ für die Richter in den meisten Fällen der Vorzug gegeben worden sein.¹⁵⁸

Ab 1448/50 scheint sich die Verwirrung um die Titulaturen genauso plötzlich erledigt zu haben wie sie begonnen hatte. Von nun an gilt ganz klar, ein Richter erhält den Titel „ehrsam und wise“ ein Ratsherr „ehrbar und beschaiden/wohlbeschaiden“. Die Bedeutung der Titel „ehrbar“ und „ehrsam“ haben sich also im Laufe der Zeit von der Entstehung der Titulatur in den Städten bis 1448/50 quasi getauscht. War am Anfang der Titel „ehrbar“ der höchste vergebene Titel in einer Stadt, wurde er spätestens durch „Ehram und wise“ ersetzt.¹⁵⁹

Die Entstehung der Doppeltitulatur erklärt Decker-Hauff folgendermaßen: Wahrscheinlich sei die Doppeltitulatur „ehrsam und wise“ für die Benennung der Richter eine Gegenreaktion auf die Doppelung bei Titulaturen niederen Ranges. Bevor die Titulatur 1448/50 eindeutig geregelt worden sei gab es keine Möglichkeit, Richter und Ratsherren alleine durch die Anrede „ehrbar“ und ab ca. 1390 „ehrsam“ zu unterscheiden. Aus diesem Grund würden erstmals 1354 Personen, die nachweislich nicht dem Gericht angehörten, mit dem Doppeltitel „ehrbar und beschaiden“ bzw. „ehrbar und wohlbeschaiden“ versehen. Der Zusatz zeigt eindeutig das es sich hier um eine Person handelt die ein Amt innehat, das dem Gericht untergeordnet wäre. Vor allem Ratsherren bekämen bis zur Regelung der Titulatur 1448/50 diesen Titel zugesprochen. Nun war diese Art der Unterscheidung der verschiedenen Amtsträger wohl etwas unklug gewählt, da ja nun die niedrigeren Ämter plötzlich zwei Titel besäßen und das Gericht sich mit einem Titel zufrieden geben müsste. Somit könnte die, ab ca. 1400 aufkommende, Titeldopplung „ehrbar und wise“ bzw. „ehrsam und wise“ wohl als Gegenreaktion auf die Titeldopplung der unteren Ämter gesehen werden.¹⁶⁰

¹⁵⁸ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 179f.

¹⁵⁹ Ebd. S. 180f.

¹⁶⁰ Ebd. S. 183-187.

Zusammenfassung

Unter „Ehrbarkeit“ versteht Decker-Hauff also alle Träger eines städtischen Amtes, dass mit der Titulatur „ehrbar“ und „ehrsam“ sowie seinen Kombinationen versehen ist.¹⁶¹ Ihren Ursprung haben diese Titel wahrscheinlich im Hochadel und beim Klerus und wird später auf die landesherrlichen Amtsträger einer Stadt übertragen, im Adel hingegen verschwinden sie fast vollständig. Erst ab 1448/50 wird die Bezeichnung der Titulatur für ein bestimmtes Amt eindeutig geregelt.

B. Quellen

Nach dieser kurzen Zusammenfassung von Decker-Hauffs Arbeit über die Entstehung der württembergischen Ehrbarkeit müssen diesbezüglich jedoch einige Fragen bzw. Probleme angesprochen werden:

1. Wie geschildert greift Decker-Hauff, aufgrund mangelnder Quellenaussagen über städtische Verwaltungsämter, zum Titulaturwesen bzw. den ehrenden Beiworten zurück um überhaupt einige Aussagen darüber treffen zu können. Allerdings untersucht er nur die Begriffe „ehrbar“ und „ehrsam“ alle anderen Beiworte bleiben bei seiner Untersuchung außen vor. So definiert z.B. Decker-Hauff des Öfteren Ratsmitglieder nur aufgrund der ehrenden Beiwörter obwohl entsprechende Personen in den Urkunden nicht explizit als Ratspersonen bezeichnet werden.

2. Das größere Problem scheint m. E. jedoch dasjenige zu sein, dass aufgrund der oben geschilderten Kriegsumstände zur Zeit der Entstehung des Werkes, es Decker-Hauff nicht mehr möglich war, seine Ausführungen anhand von ausreichenden Belegen zu untermauern und da ja viel Archivmaterial während des Krieges zerstört worden zu sein scheint ist eine Überprüfung seiner Angaben schwierig.

Seine Hauptquelle, gerade für die Titulaturen, war allerdings das Stuttgarter Urkundenbuch¹⁶² das uns auch heute noch in einer Edition zur Verfügung steht.

¹⁶¹ Allerdings muss noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Titularwesen bis heute nicht wissenschaftlich untersucht ist und Decker-Hauffs Ausführungen dazu also bestenfalls Thesen darstellen können. Man könnte als These genauso gut fragen, ob der Titel „ehrsam“, da er ja häufiger bei Geistlichen aufzutauchen scheint, an Personen mit einem Hochschulabschluss o.ä. vergeben wurde.

¹⁶² Rapp Adolf, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 13, Stuttgart 1912.

Demnach wird im Folgenden das Stuttgarter Urkundenbuch auf eben jene Titel, „ehrbar“ und „ehrsam“ hin untersucht und ausgewertet, um die Thesen Decker-Hauuffs zu überprüfen.

1. Das Stuttgarter Urkundenbuch¹⁶³

1.1. Die Bezeichnung „Ehrbarkeit“ in den Urkunden

Wenn ich richtig gesehen habe taucht der Begriff „Ehrbarkeit“ bzw. „ehrbar“ als Bezeichnung eines bestimmten Standes oder Gruppe in Stuttgart insgesamt in nur zehn Urkunden auf, nämlich den Urkunden Nr. 41, 82, 144 161, 420, 679, 797, 824, 831 und 865.

In der ersten Urkunde¹⁶⁴ vom 23.04.1314 ist die Zeugenliste am Ende interessant. Neben Arnold der Ammann, Werner am Rain und Albrecht Rüttel dem Schultheiß werden noch weitere Personen genannt. Am Ende heißt es:

*„[...] und ander **erber lu[i]te**,¹⁶⁵ die der rede gezu[i]ge sint.“*

Das es sich bei allen aufgezählten Personen um Richter handelt ist nicht möglich, so wird zum Beispiel ein „phaffe Albreht“ genannt, allerdings tauchen zwei Personen auf, die nachweislich 1329 (Urk. 69) das Richteramt innehatten, nämlich Ulrich der Waise und Heinrich Kelner. „Ehrbar“ scheint hier also nicht auf ein Richteramt beschränkt, allerdings geht auch nicht explizit aus der Textstelle hervor, ob mit „erber lu[i]te“ alle Zeugen gemeint sind oder nur ein Teil der hier aufgezählten Personen..

Bei der zweiten Urkunde¹⁶⁶ vom 18. 04. 1343 handelt es sich um eine Stiftung, in der Folgendes steht:

¹⁶³ In den Fußnoten wird im Folgenden nicht mehr der komplette Titel zitiert sondern nur noch die Urkundennummer. Ebenso werden Zitate die aus den Urkunden genommen werden nicht mehr extra in Fußnoten nachgewiesen.

¹⁶⁴ Urkunde Nr. 41.

¹⁶⁵ Hervorhebung einzelner Worte in den zitierten Urkundenpassagen durch den Verfasser.

*„swenne die, die das gelt gebent, andern gelt bewisent oder kouffent, das es **erber lúten** und den probest, der denne zermal probest ist, gewisse duncket[...]*“

Was bzw. wer mit „erber lúten“ gemeint sind geht aus der Urkunde leider nicht hervor, es werden keine Personennamen genannt. „Ehrbar“ könnte hier daher sowohl als ein sittlich-moralischer Begriff zu verstehen sein, also das es sich dabei um integere Personen handelt denen man trauen kann, genauso gut könnte es sich aber auch um Amtspersonen handeln die für den in der Urkunde festgehaltenen Vorgang zuständig waren.

In der dritten Urkunde vom 21.02.1383¹⁶⁷ verkauft das Kloster Lorch diverse Güter an Stuttgarter Bürger. Wie in der ersten Urkunde ist auch hier die Zeugenliste von Bedeutung. In ihr werden der Vogt Konrad Vöginger und einige Stuttgarter Richter genannt, sie werden alle als „ehrbare Leute“ bezeichnet:

*„und bi disen dingen und ko[u]f sint gewesen dis **erbern lu[e]t**.“*

Interessant ist, dass vor der Aufzählung der Zeugen der Abt, das Konvent und der Vogt von Stuttgart, Konrad Vöginger, als Siegler festgehalten sind. In der darauffolgenden Zeugenaufzählung, bei denen es sich ja laut Urkunde um lauter ehrbare Personen handelt wird der Vogt zwar wieder aufgezählt, vom Kloster Lorch hingegen wird niemand genannt. Das mag Zufall sein, es wäre aber interessant zu wissen, ob der Abt in dieser Zeugenaufzählung mit einem anderen ehrbaren Prädikat ausgestattet worden wäre oder nicht. Leider ist dies aber bei dieser Urkunde nicht möglich. Festzuhalten bleibt jedoch, dass alle hier aufgezählten Personen, auch der Vogt also, Richter waren und diese als „ehrbare“ an dieser Stelle bezeichnet wurden.

In der vierten Urkunde¹⁶⁸ vom 05.12.1391 geht es um den Verkauf eines Waldstückes.

*„Rudiger von Staige verkauft den **erberen lúten** den richtern und allen burgern gemainlich richen und armen der stat ze Stúgarten [...]*“

Hier ist es schwierig zu entscheiden, ob „erberer lúten“ für sich alleine steht, oder ob es sich auf die nachgenannten Richter bzw. Richter und Bürger von Stuttgart bezieht. Auch hier stellt sich also

¹⁶⁶ Urkunde Nr. 82.

¹⁶⁷ Urkunde Nr. 144.

¹⁶⁸ Urkunde Nr. 161.

letztlich die Frage, wie man „ehrbar“ interpretieren möchte. Handelt es sich um einen sittlich-moralischen Begriff oder steht er allein für die in der Urkunde erwähnten Richter?

Die fünfte Urkunde¹⁶⁹ vom 02.01.1461 handelt von einer Witwe die sich neu verheiraten will und deshalb gewisse finanzielle Regelungen betreff ihres Kindes aus erster Ehe ausgehandelt hat:

„das wir da bede mit dem selben kinde in bisin siner nechsten und gesippten frunden [Verwandten] und anderer erber lúte [...]“

Hier werden die „erben lúten“ im Zusammenhang mit den engsten Verwandten des Elternpaares genannt. Bei den ehrbaren Leuten handelt es sich je um zwei männliche Personen aus Böblingen und aus Stuttgart. Die beiden Stuttgarter werden als Bürger, nicht aber als Richter bezeichnet. Von den beiden Personen aus Böblingen erfahren wir nichts außer ihren Namen. Aufgrund dieser knappen Informationen zu den Personen, bei den zwei Herren aus Böblingen wissen wir streng genommen nicht einmal ob es sich um Bürger handelt, ist es nicht möglich zu bestimmen ob es sich hierbei um Amtspersonen handelt die für diesen Rechtsakt benötigt worden wären oder einfach nur um „ehrbare“ (hier wieder sittlich-moralisch zu verstehen) Personen, die vielleicht mit dem Ehepaar bekannt sind, die als Zeugen völlig ausreichend sind.

Um eine Urfede handelt es sich in der sechsten Urkunde vom 05.12.1482.¹⁷⁰ Darin schwört Heinrich Lödenler, dass er nichts gegen die Herrschaft unternehmen würde und das Land verlässt. Interessant ist der Grund, warum er überhaupt wieder auf freien Fuß kam:

*„ [...] das er wegen eines Verschuldens, darum er an Leib und Leben zu strafen gewesen wäre, in Graf Eberhards des Jüngeren Gefängnis gekommen, aber von seiner Gnaden auf Bitte **ehrbarer Leute** entlassen worden ist[...]“*

Wieder stellt sich hier das gleiche Problem wie zuvor: ob mit „ehrbar“ der städtische Magistrat gemeint ist oder der Begriff wieder im sittlich-moralischen Sinn gedeutet werden soll kann nicht mit Sicherheit gesagt werden.

¹⁶⁹ Urkunde Nr. 420.

¹⁷⁰ Urkunde Nr. 679.

Bei der siebten Urkunde¹⁷¹ handelt es sich um ein Antwortschreiben aus dem Jahre 1490 an den Probst des Klosters Denkendorf auf dessen Frage, wie man in Stuttgart mit Freveln und Bußen umgehen würde.

Darin heißt es u.a.:

*„[4] Item amptluten richtern undergengern pflegern und der glich **erbern** [ehrbaren] personen, den von ainer herschaft oder gemains nützes wegen ichtzit befohlen wirt, folgt gewonlich nach vil nids und hasses umb ir erberkait und volstreckung willen der gerechtigkeit. Wa nû ainer us ungegrundtem bo[e]usem nide oder hasse fürna[e]me ain solichen **erbern** manne one ursachen ze schlahen und ioch den nit u[e]bel noch blûtrúnsnig schlúge, so sol er dannocht zú handhabung der oberkait **erberkait** und gerechtigkeit nit allain mit ainem schlechten oder großen frevel, sonder mit dem turm oder verbietung des fleckes gestrauft oder an des herren gnade erkennt werden nach gestalt und gelegenheit sins handels.“*

Gleich zu Beginn dieser Passage erhalten wir zumindest eine ungefähre Vorstellung darüber, welche Personen zur damaligen Zeit als „ehrbar“ gelten, nämlich der städtische Magistrat: Amtleute (wahrscheinlich der Vogt), Richter, Untergänger und Pfleger. Leider ist die Aufzählung nicht vollständig (*der glich erbern personen*) somit kann man an diesem Beispiel nicht festmachen, ob nur Inhaber eines hohen städtischen Amtes, also der Magistrat, zur „Ehrbarkeit“ gezählt haben oder auch andere Personen. Diese Personen werden aufgrund ihrer „Ehrbarkeit“ und ihrer Vollstreckungsmacht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung vor ungerechtfertigten Angriffen besonders geschützt weil diese Personen eben aufgrund ihrer Tätigkeit viel Neid und Hass ausgesetzt seien.

Allerdings kann man m. E. aus dieser Textstelle nicht mit Sicherheit schließen, ob „Ehrbarkeit“ hier als Standesbegriff oder sittlich-moralischer Begriff verwendet wird, sprich: ob man „ehrbar“ ist weil man eben eines jener aufgezählten Ämter innehat oder ob man eine „ehrbare“ Person sein muss um überhaupt ein solches Amt ausführen zu dürfen, also das man bestimmte sittliche und moralische Vorstellungen der Zeit entspricht.

Bei der achten Urkunde¹⁷² handelt es sich um das Stadtrecht das Eberhard im Bart am 06.11.1492 der Stadt Stuttgart verleiht.

In der Begrüßung finden wir:

¹⁷¹ Urkunde Nr. 797.

¹⁷² Urkunde Nr. 824.

„Dem **ersamen** wol gelerten unserm vogt zů Stůtgarten und lieben getrúwen doctor Martin Nůtteln:
Unsern grůs zuvor, **ersamer** wolgelerter lieber getrúwer.“¹⁷³

Etwas weiter unten folgt:

„[...] gemainer statt Stůtgarten und aller **erberkeit** daselbs[...]"¹⁷⁴

„[...] briefe etwan bi andern schribern gemacht, ouch mit andern insigeln dann mit der statt insigel
besiegelt, und **erber** lút damit beschalkt und betrogen.“¹⁷⁵

„Item wiewol gnůg schwer ist ain richter sin, so ist es doch ain erlich ampt, darzů ouch die **e[r]bersten**
und vernůnftigsten lúte geprucht und darumb ouch billich gewirdet und geeret werdent“¹⁷⁶

In der Begrüßung werden der Vogt Martin Nüttel und die „Getreuen“ (getrúwer) als ehrsame Personen bezeichnet. Interessanterweise wird neben ehrsam auch das Prädikat „wohlgelehrt“ verwendet, was darauf schließen könnte, dass es sich um studierte Leute handelt. Danach wird die Stadt in einen „gemeinen“ und einen „ehrbaren“ Stand aufgeteilt bzw. angesprochen. Da zumindest der Vogt davor als „ehrbar“ bezeichnet wurde und auch im vorherigen Beispiel einige städtische Magistrate „ehrbar“ genannt wurden verdichten sich die Hinweise darauf, dass man unter „Ehrbar“ durchaus zu dieser Zeit auch den städtischen Magistrat verstehen kann.

Im nächsten Zitat könnte man zu dem Schluss kommen, bei „ehrbar“ muss es sich um einen sittlich-moralischen Begriff handeln, wird die „ehrbare“ Person doch einem Betrüger gegenübergestellt der ein Siegel auf einem Brief gefälscht hat. Allerdings gilt es zu bedenken, dass offizielle Briefe natürlich direkt an die Verwaltung überstellt wurden, also könnte es auch genauso gut sein, dass hier mit „erber lút“ auch die Magistrate der Stadt Stuttgart gemeint sein könnten.

Die letzte Erwähnung im Stadtrecht sagt deutlich, dass nur die vernünftigen und „ehrbaren“ Personen für das ehrliche Amt eines Richters taugen, dies zeigt uns, dass ein ehrliches Amt auch von einem ehrbaren bzw. sogar von der ehrbarsten und vernünftigen Person besetzt werden soll. Die Person ist also schon ehrbar bevor sie das Amt innehat. Zumindest für diesen Zeitpunkt scheint die Aussage Decker-Hauuffs, ehrbar wird man ausschließlich durch das Bekleiden eines Amtes nicht zu stimmen. Der Einwand, mit ehrbar könnte auch ein Familienmitglied gemeint sein oder eine Person

¹⁷³ Ebd. Seite 537.

¹⁷⁴ Ebd. Seite 537.

¹⁷⁵ Ebd. Seite 542.

¹⁷⁶ Urkunde Nr. 824, 550f.

die bereits ein anderes ehrbares Amt innehat, z. B. Ratsmitglied ist eher unwahrscheinlich, da ehrbar hier im Superlativ, also in der Steigerungsform steht und somit auf die Qualität der Person verweist und nicht auf seine Tätigkeit oder Verwandtschaft.

Bei der neunten Urkunde vom 21.06.1493¹⁷⁷ handelt es sich um die Vergabe des Stuttgarter Bürgerrechts:

*„Schultheiss, Bürgermeister und Richter der Stadt Ebingen beurkunden, dass der bescheidene Gregorius Peter, Hänslin Peters selig, ihres Ratsfreundes, ehelicher Sohn, da er das Bürgerrecht zu Stuttgart annehmen will, Kundschaft darüber begehrt hat, dass er **ehrbarer** Leute Kind sei, und wie er sich gehalten habe. Sie sagen bi der wa]u]rhait, dass er von **ehrbaren** Leuten und in ehelichem Stand erzogen und geboren ist und sich so gehalten hat, das wir dhain args, sonder nützit dann eren und gûts von im ze sagen wissen und im eren und aids getrúwen. – 1493 uf fritag vor Sanet Johannes des teufers tag (Juni 21).“*

Um das Stuttgarter Stadtrecht zu erhalten, muss Gregorius Peters nachweisen das er ein Kind „ehrbarer“ Eltern sei und sich bisher nicht zu Schulden kommen lassen hat.

Da sein Vater, Hänslin Peters, im Ebinger Rat gesessen hat, kann durchaus sein, dass mit „ehrbar“ hier wieder das Amt gemeint ist, allerdings versichern die Ebinger Magistrate, dass es sich bei Gregorius Peters um ein ehelich geborenes Kind handelt und die Eltern auch nicht geschieden waren, des weiteren hat er sich bisher nichts zu Schulden kommen lassen und man kann ganz allgemein nur Ehrvolles und Gutes über ihn sagen. Es wird ihm also ein einwandfreier Lebensstil attestiert. Selbst wenn mit „ehrbar“ hier nur das Amt gemeint sein sollte sieht man doch, wie stark doch auf sittlich-moralische Vorstellungen wert gelegt wurde.

Die letzte Urkunde (18. 04. 1495)¹⁷⁸ ist wohl die am wenigsten Aussagekräftige:

*„Bartholomeus Schoss, Metzger, von Stuttgart und daselbst gesessen, beurkundet, dass er sich gegen **ehrbare** Leute, die ihm das ihre in gutem Vertrauen und Glauben zu kaufen gegeben haben, mit der versprochenen Bezahlung unlöblich gehalten hat [...].“*

¹⁷⁷ Urkunde Nr. 831.

¹⁷⁸ Urkunde Nr. 865.

Hier erfahren wir nur, dass „ehrbare“ Personen vom Metzger Bartholomäus Schloss um ihr Geld geprellt wurden und dieser deshalb ins Gefängnis geworfen wurde. Wer oder was mit „ehrbare“ gemeint ist kann aufgrund des Inhaltes nicht gesagt werden.

Zwischenergebnis

Anhand der zehn hier gezeigten Urkunden ist es schwierig, gesicherte Aussagen treffen zu können. Da weder die städtischen Ämter selbst, noch der Begriff „Ehrbarkeit“ definiert werden muss man sich auf unsichere Rückschlüsse stützen. Diese Rückschlüsse aber lassen auch kein befriedigendes Ergebnis zu. Ob Stand oder sittlich-moralischer Begriff, beides ist denkbar und vielleicht ist es auch falsch, hier von einer einheitlichen Terminologie auszugehen. Vielleicht sollte man vielmehr annehmen, dass dem Begriff „ehrbare“ eine Vielzahl von Bedeutungen unterliegt und somit die Unterscheidung in Stand oder sittlich-moralischen Begriff überhaupt sinnvoll ist, bzw. ob nicht beide Bedeutungen gleichzeitig zum tragen kommen konnten. Auffallend ist jedoch, dass die jüngeren Urkunden (Urk. 514, 824) eher auf einen Stand schließen lassen, so wird die „Ehrbarkeit“ im Stuttgarter Stadtrecht der Gemeinde gegenübergestellt und Übergriffe auf die „Ehrbarkeit“ wird strenger bestraft. Es ist also durchaus möglich das wir es hier mit einem Entwicklungsprozess zu tun haben der irgendwann gegen Endes des 13. Jh./Anfang 14.Jh. beginnt und erst gegen Ende des 15. Jh. weitgehend abgeschlossen ist.

Sehr viel häufiger als den Begriff „Ehrbarkeit“ findet man in den Urkunden die Bezeichnungen „ehrbare“ und „ehrsam“ für einzelne Personen bzw. einzelne Ämter. Es müssen infolgedessen alle Quellenstellen, die städtische Ämter und ehrende Beiworte enthalten im Stuttgarter Urkundenbuch untersucht und ausgewertet werden.¹⁷⁹

1.2. Die städtischen Ämter

1.2.1. Minister und Magister

Gerade für die Anfangszeit Stuttgarts zeigt es sich, wie schwierig es ist, sichere Aussagen über die städtische Magistratur zu treffen. So gibt es für die Frühzeit Stuttgarts zwei Amtsbezeichnungen, die

¹⁷⁹ Eine tabellarische Auflistung befindet sich im Anhang.

nur zu Beginn, später aber gar nicht mehr auftauchen, nämlich den „magister“ und den „minister“. Der „minister“ wird zweimal erwähnt, 1275 (Urk. 8) und 1323 (Urk. 58), der „magister“ ist für 1295 (Urk. 27) belegt. Es stellt sich nun die Frage, wie man die Bezeichnungen „minister“ und „magister“ zu deuten hat bzw. wie man sie in den Stuttgarter Magistrat einordnen will.

Wenden wir uns zuerst dem „minister“ zu. Ein Blick allein in ein mittellateinisches Lexikon hilft nicht weiter, dort gibt es unter dem Stichwort „minister“ nicht weniger als 15 Übersetzungsvorschläge¹⁸⁰ die mehr oder weniger den gesamten weltlichen und geistlichen Bereich abdecken. Im weltlichen Bereich sind es v.a. Verwaltungsaufgaben wie ein Amt am Hof oder die Verwaltung einer Domäne, die allgemeine Übersetzung mit Diener oder Bediensteter trifft es wohl noch am Besten. Jedoch darf man den „minister“ nicht mit dem Ministerialen, dem „ministerialis“ verwechseln. Im geistlichen Bereich kann der „minister“ hauptsächlich einen Geistlichen mit niederen Weihen, also jemanden der unter einem Priester oder Diakon steht, bezeichnen. Doch was genau erfahren wir denn aus den beiden Urkunden über den Minister? Die Urkunde aus dem Jahr 1275 (Urk. 8) nennt einem „*Rudolfus minister dicti de Stucgarten*“ der als Zeuge bei einem Rechtsgeschäft anwesend war: Der Sohn eines „*domini Ru[e]cgeri de Stu[e]cgarten*“ verkauft einige Weingärten an das Katherinenspital zu Esslingen. Die komplette Urkunde mitsamt der gesamten Zeugenliste befindet sich in der Onlineausgabe des Württembergischen Urkundenbuches (WUB).¹⁸¹ In der Zeugenliste finden wir unseren Rudolf an letzter Stelle. Vor ihm stehen „*U[e]llinus et Rupertus de Niuwertingen [Nürtingen] iudices in Ezzelingen [Esslingen]*.“ Also zwei Männer aus Nürtingen die als Richter (iudices) in Esslingen tätig sind und somit dem Esslinger Magistrat zuzuordnen sind. Somit liegt die Vermutung nahe, dass Rudolf ebenfalls in Esslinger Diensten stand, vielleicht sogar im Katherinenspital. Dann würde der Titel des „minister“ auf ein geistliches Amt im Hospital hinweisen. Aufgrund seiner Stuttgarter Herkunft könnte er vom Hospital als Zeuge für den Kauf bestimmt worden sein da die andere Partei ja aus Stuttgart kam. An erster Stelle der Zeugenliste befindet sich ein „*M[arquardus] scultetus*“. Da nicht angegeben ist, in welcher Stadt jener Marquard das Schultheißenamt ausgeführt hat könnte man auf die Idee kommen, dass es sich hier um den Stuttgarter Schultheiß handeln könnte der für die Stuttgarter Partei in dieser Urkunde siegelt bzw. Zeuge ist. Ein Blick in das Esslinger Urkundenbuch belehrt uns allerdings eines Besseren. Bereits in der, auf die gerade besprochene,

¹⁸⁰ Niermeyer Jan Frederik, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Band II, Leiden 2002, s.v. minister.

¹⁸¹ Wubonline, Band 7, Nr. 2543, S. 405.

<http://www.wubonline.de/index.php?wubid=3369>

folgenden Urkunde¹⁸² (Esslinger Urkundenbuch, Urk. 133) wird Marquard als Schultheiß von Esslingen genannt.

Auch die zweite Urkunde von 1323 (Urk. 58) bietet nicht viele Informationen. Es handelt sich um eine Zeugenaussage bei einem Streit zwischen dem Kloster Heiligkreuztal und dem Esslinger Spital. Die Urkunde ist im Heiligkreuztaler Urkundenbuch ediert.¹⁸³ Als Schiedsleute wird von beiden Parteien neben weiteren Stuttgarter Bürgern auch ein „*Arnoldus minister de Stütgarten*“ genannt. Auch hier erfahren wir wenig über Arnold und seiner Tätigkeit. Da alle Zeugen als „*cives in Stütgarten*“ bezeichnet werden wissen wir immerhin, dass Arnold ebenfalls Stuttgarter Bürger gewesen sein muss. Da es sich bei den beiden Streitparteien um geistliche Einrichtungen handelt, könnte es durchaus sein, dass mit „minister“ hier ein geistlicher Titel gemeint ist. Hätten die beiden Streitparteien auf eine Schiedsperson aus dem Stuttgarter Magistrat bestanden, wäre hier wohl eher ein Richter in der Urkunde zu erwarten gewesen.

Kommen wir nun zum „magister“. Auch hier bietet Niermeyer nicht weniger als 19 Übersetzungsvorschläge an,¹⁸⁴ allerdings ist „magister“ im Mittelalter fast immer die Bezeichnung für den Leiter bzw. Lehrer einer Schule, ab dem 13. Jh. bezeichnet „magister“ auch den Absolventen eines Universitätsstudiums.¹⁸⁵ Auch diese Urkunde von 1295 (Urk. 27) gibt wenig Informationen preis. Es ist lediglich von einem Zeugen „*Magister Hainrich von Stutgarten*“ die Rede. Allerdings bietet auch hier die Onlineausgabe des Württembergischen Urkundenbuches den kompletten Urkundentext.¹⁸⁶ Inhaltlich handelt es sich um einen Vergleich zwischen dem Kloster Reichenbach und den Herren von Ditzingen. Unser „*magister Hainrich*“ befindet sich an dritter Stelle der Zeugenlisten, vor ihm stehen nur „*phaf Manze von Hevingen [Höfingen]*“ und ein „*Cûnrat von Hevingen [Höfingen]*“, ihm folgen „*phaf Diesche der lu[i]tepriester ze Hevingen [Höfingen]*“ und einige Adelige. Somit liegt auch bei dieser Urkunde die Vermutung nahe, dass es sich bei „magister“ hier um einen geistlichen Titel bzw. um einen Universitätsabschluss handelt und der Zusatz „*von Stutgarten*“ sich nur auf die Herkunft der Person bezieht und nichts mit dem städtischen Magistrat zu tun hat. Ein weiterer Hinweis, dass es sich hier nicht um einen Stuttgarter Amtsträger handelt ist, dass die Stadt Stuttgart selbst ja gar nichts mit dem hier beurkundeten Rechtsstreit zu tun hat.

¹⁸² Diehl Adolf, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Band I. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 4, Stuttgart 1899, S. 31.

¹⁸³ Hauber Anton, Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Erster Band. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 9, Stuttgart 1910, S. 130-133.

¹⁸⁴ Niermeyer Jan Frederik, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*. Band II, Leiden 2002, s.v. magister.

¹⁸⁵ Verger Jacques, *Lexikon des Mittelalters*. Band 6, München 2002, s.v. Magister universitatis.

¹⁸⁶ Wubonline, Band X, Nr. 4734, S. 400-403.

<http://www.wubonline.de/index.php?wubid=5728>

Was bleibt also als Resümee? Eine Verbindung zwischen den beiden Titeln „minister“ und „magister“ und dem frühen Stuttgarter Magistrat kann aufgrund dieser drei Urkunden **nicht** erkannt werden. Vielmehr scheint es sich bei den hier genannten Personen um Leute zu handeln, die mit geistlichen Einrichtungen in Verbindung stehen und ein geistliches Amt bekleiden bzw. einen Hochschulabschluss besitzen oder als Lehrer tätig sind. Auch sind bei allen drei Urkunden geistliche Einrichtungen in das Rechtsgeschäft involviert bzw. davon betroffen und der „*magister Hainrich*“ steht in der Zeugenliste zusammen mit anderen Geistlichen. Dies alles macht doch deutlich, dass es sich hier um Personen aus dem geistlichen Stand handeln dürfte.

1.2.2. Der Ammann

Auch wenn das älteste nachweisbare Stuttgarter Amt das Schultheißenamt war (s. dazu nächstes Kapitel) soll zuerst kurz auf den Ammann (Amtmann) eingegangen werden. Der „Ammann“ taucht in Stuttgart zum ersten Mal im Jahr 1314 auf (Urk. 41). Decker-Hauff will darin einen Titel sehen, der aus der Reichsstadt Esslingen übernommen wurde und mit dem „Schultheißen“ gleichzusetzen sei.¹⁸⁷ Allerdings gibt es zwei Punkte, die dagegen zu sprechen scheinen. Erstens: Schaut man sich Urkunde 41 aus dem Stuttgarter Urkundenbuch, in der der „Ammann“ zum ersten Mal in Stuttgart auftaucht, genauer an wird man feststellen, dass sich unter den Zeugen neben „*Arnold dem Ammann*“ auch ein „*Albrecht Rüttel (Nutel) der Schultheiß*“ befindet.

Zumindest für das Jahr 1314 scheint es also ein Nebeneinander von „Schultheiß“ und „Ammann“ in Stuttgart gegeben zu haben. In der Urkunde Nr. 55 aus dem Jahre 1321 schreibt der Graf an: „[...] *unser oder der Stadt Stuttgart Vogt, Schultheiß oder Amtmann [...]*“. Decker-Hauff will die Worte Schultheiß **oder** Amtmann dahingehend verstehen, dass Schultheiß und Amtmann ein und dieselbe Person seien und es zwei verschiedene Bezeichnungen für das Amt gegeben hat. M. E. kann man es aber auch genauso gut so verstehen, dass es sich bei „Schultheiß“ und „Ammann“ um zwei verschiedene Ämter handelt. Dies würde auch eher zur sieben Jahre vorher ausgestellten Urkunde Nr. 41 passen in der ja der Amtmann und der Schultheiß als zwei verschiedene Amtspersonen erwähnt werden.

Zum zweiten taucht in den Esslinger Urkunden der Ammann als städtisches Amt überhaupt nicht auf. Stattdessen findet man in den Urkunden einen Esslinger Schultheiß mit dem Namen „Konrad der

¹⁸⁷ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534 , Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 215f.

Ammann“, Ammann ist hier also als Nachnahme und nicht als Amtsbezeichnung zu verstehen. Insgesamt taucht er in sechs Urkunden zwischen 1348 und 1350 auf.¹⁸⁸ Dies macht den Amtmann, als eigentständiges städtisches Amt in Esslingen eher unwahrscheinlich. Nach der Nennung des Ammanns in Stuttgart 1314 taucht er auch dort nur noch sehr selten auf.¹⁸⁹ Wenn es sich bei der Esslinger Bezeichnung Ammann um einen Nachnahmen handelt stellt sich natürlich automatisch die Frage, ob wir es bei „*Arnold dem Ammann*“ aus Urkunde Nr. 41 von 1314 nicht auch mit einem Nachnahmen zu tun haben, dies muss allerdings Spekulation bleiben.

Es bleibt letztlich festzuhalten, dass die Bezeichnung „Ammann“ zu der Zeit in Stuttgart auftaucht, als es unter Esslinger Kontrolle steht.¹⁹⁰ Aus Urkunde Nr. 41 für das Jahr 1314 scheint m. E. auch ganz klar hervorzugehen, dass es zumindest für dieses Jahr sowohl einen „Ammann“ als auch einen „Schultheißen“ gegeben haben muss. Die Vermutung, bei „*Arnold dem Ammann*“ könnte es sich, egal ob nun ein Amt oder ein Nachnahme gemeint ist, um eine Person aus Esslingen handeln wird durch die Erstnennung des Titels/Nachnamens „Ammann“ in dieser Urkunde bestärkt, kann aber nicht als Sicher gelten. Er steht hier jedoch klar an erster Stelle, wird also auch das höchste städtische Amt in Stuttgart zur damaligen Zeit innegehabt haben. Die Reichsstadt Esslingen hätte also durch die Installation eines neuen obersten Amtsträgers bzw. eines Esslinger Stellvertreters in Stuttgart die Kontrolle über den Magistrat erhalten, ohne die Stuttgarter Bürger aus ihren alten Ämtern zu drängen. Es sei aber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim „Ammann“ nicht um ein städtisches Esslinger Amt gehandelt haben muss das von Esslingen in Stuttgart eingeführt wurde, es könnte sich viel mehr um ein außerordentliches Amt handeln, dass Esslingen nach der Übernahme Stuttgarts dort installierte. Eine Urkunde aus dem Jahr 1480 (Urk. 645) scheint darauf hinzuweisen, dass in späterer Zeit der Begriff „Ammann“ synonym für das oberste städtische Amt benutzt wurde:

*„[...] unsern **amptman und vogt**, den frommen und festen Junker Konrad von Reischbach [...]“*

Allerdings kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass Konrad von Reischbach neben dem Vogtamt noch ein weiteres Amt innehatte und er deshalb in der Urkunde auch als Amtmann bezeichnet wird.

¹⁸⁸ Diehl Adolf, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Band I. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 4, Stuttgart 1899, Urkunden Nr. 654b (1350), 887 (1348), 889 (1348), 892 (1348), 905 (1349), 910 (1349).

¹⁸⁹ Für Stuttgart siehe Urkunden Nr. 96 (1350), 645 (1480) und 682 (1483).

¹⁹⁰ Siehe zu diesen Ereignissen:

Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 31-33.

1.2.3. Der Schultheiß

Den ersten Beleg für einen Stuttgarter Schultheiß finden wir für das Jahr 1286 (Urk. 18). Dort wird ein: „*Conradus scultetus de Stugarten dicti an dem Raine*“, genannt. Er tritt zusammen mit zwölf anderen Richtern an erster Stelle der Zeugenliste in einer Verkaufsurkunde Graf Eberhards I. an das Kloster Bebenhausen auf. Da der „Schultheiß“ an erster Stelle der Zeugenliste steht kann man durchaus darauf schließen, dass wir in ihm den höchsten städtischen Magistraten sehen dürfen.

In derselben Urkunde steht an zweiter Position der Zeugenliste, noch bevor die Richter aufgezählt werden, ein gewisser Reinhardus, der als „*olim scultetus*“ (früherer Schultheiß) bezeichnet wird. Somit kann es als gesichert gelten, dass das Schultheißenamt wenigstens schon einige Jahre vor 1286 bestanden haben muss, vielleicht geht das Schultheißenamt sogar bis auf die Übernahme Stuttgarts durch Württemberg¹⁹¹ zurück, dies muss aber Spekulation bleiben. Aber die Nennung eines früheren Schultheißen noch vor den Richtern in einer Zeugenliste lässt erahnen, wie Bedeutsam das Schultheißenamt anfangs gewesen sein musste. In diesem Zusammenhang muss nochmals die bereits vorher besprochene Urkunde Nr. 41 aus dem Jahr 1314 erwähnt werden, denn auch hier gibt es eine Besonderheit in der Auflistung der Zeugen. An erster Stelle steht der bereits besprochene Arnold der Ammann, ihm folgt ein gewisser Werner am Rain und dann erst kommt der derzeit für Stuttgart amtierende Schultheiß Albrecht Rüttel.

Die Nennung Werners am Rain ist interessant. Ob bzw. welches Amt er innehatte geht aus der Urkunde nicht hervor aber zumindest liegt die Vermutung nahe, dass er mit dem Schultheiß von 1286 (Urk. 18), Conradus an dem Raine, verwandt gewesen sein könnte. Anscheinend war die Familie „am Rain“ damals in Stuttgart derart einflussreich, dass sie politisch ein gewichtiges Wörtchen mitzusprechen hatte, auch wenn wir leider nicht wissen ob oder welche städtischen Ämter sie damals besetzten. Immerhin erfahren wir aus einer Urkunde von 1334 (Urk. 74), also 20 Jahre später, das Werner am Rain zu diesem Zeitpunkt Richter der Stadt Stuttgart war.

Kurz erwähnt werden muss noch, dass die ebenfalls bereits besprochene Urkunde Nr. 55 m. E. deutlich macht, dass Schultheißenamt und Vogtamt zu diesem Zeitpunkt zwei verschiedene Ämter waren.¹⁹²

¹⁹¹ Stuttgart kam durch die Heirat Ulrichs I. mit Mechthild von Baden an Württemberg. Siehe: Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 17.

¹⁹² Urkunde Nr. 55.

„unser oder der Stadt Stuttgart Vogt, Schultheiß **oder** Amtmann“

Schaut man auf die Häufigkeit der Nennung eines Schultheißen in den Stuttgarter Urkunden, fallen diese nicht besonders üppig aus. Im gesamten Stuttgarter Urkundenbuch wird der Schultheiß gerade einmal 15 Mal genannt.¹⁹³ Von diesen 15 Nennungen fallen insgesamt 14 auf einen Zeitraum von 1286 bis 1395, also etwas mehr als ein Jahrhundert, danach wird er nur noch in einer einzigen Urkunde¹⁹⁴ aus dem Jahr 1420 genannt.

Ab 1395 scheint der Schultheiß vom Vogt verdrängt worden zu sein, allerdings tritt uns der Vogt schon früher in den Urkunden entgegen. (Urk. 55). Danach hat der Vogt seine nächste Erwähnung in Urkunde Nr. 122 aus dem Jahre 1368:¹⁹⁵

„Wir grave Eberhart von Wirtemberg entbieten unsern lieben getrewen Morhart vogt, dem schulthaisen und den richtern [...]“

Wie in Urkunde Nr. 18 (1286) und Nr. 38 (1312) wird der Schultheiß hier in Verbindung mit dem Gericht genannt, ob es sich bei dem genannten Vogt Morhart um den Burgvogt handeln könnte muss hier offenbleiben, es fällt allerdings auf, dass der Vogt zu diesem Zeitpunkt anscheinend schon zu Angelegenheiten des städtischen Magistrats hinzugezogen wird, was ja normalerweise Aufgabe des Schultheißen gewesen wäre. Bereits in der nächsten Urkunde aus dem Jahr 1376 in der der Vogt erwähnt ist (Urk. 129) wird eben gerade dieser in Verbindung mit dem Gericht genannt, während der Schultheiß, der bis zu diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem Gericht auftaucht, gar nicht genannt wird. Es scheint nun jene Phase in Stuttgart zu beginnen, in der der Vogt langsam beginnt sich vom Burgvogt zum Stadtvogt zu entwickeln, so wie es Decker-Hauff in seiner Arbeit vermutet.¹⁹⁶ Leider ist für diesen interessanten Abschnitt der Stuttgarter Verwaltungsgeschichte die Quellenlage äußerst dürftig. Die letzte Urkunde wo ein Schultheiß zusammen mit dem Gericht auftritt bevor der Vogt ins Spiel kommt stammt aus dem Jahre 1312 (Urk. 38), dann folgt Urkunde Nr. 122 für das Jahr 1368 wo der Vogt neben Schultheiß und Gericht erwähnt wird und schließlich Urkunde Nr. 129 aus dem Jahre 1376 wo der Schultheiß gar nicht erwähnt wird und der Vogt zusammen mit dem Gericht genannt wird. Ein Zeitraum also von nicht weniger als 64(!) Jahren der lediglich durch drei Urkunden abgedeckt ist. Danach (also ab 1376) scheint es eine Periode von „Kompetenzgerangel“ oder „Kompetenzenteilung“ zwischen Schultheiß und Vogt gegeben zu haben. Bis zum Jahr 1395 findet man das Gericht immer wieder entweder in Verbindung mit dem Vogt oder dem Schultheißen in den

¹⁹³ Urkunden Nr. 18, 30, 38, 41, 55, 68, 122, 137, 146, 149, 152, 158, 159, 170 und 244a.

¹⁹⁴ Urkunde Nr. 244a.

¹⁹⁵ Urkunde Nr. 122.

¹⁹⁶ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinendruck), S. 226f.

Urkunden erwähnt.¹⁹⁷ Bei fast allen diesen Urkunden geht es um Bürgschaften die die Stadt Stuttgart für den Landesherren übernimmt, man kann also nicht feststellen, ob es in besagtem Zeitraum eine gewisse Aufgabenteilung zwischen den beiden Ämtern gab, des weiteren wurde auch nicht das Prinzip der Amtsannuität zwischen beiden Ämtern genutzt, also das jedes Jahr abwechselnd einmal das Vogtamt und dann das Schultheißenamt an oberster Stelle der Magistratur stand, im Gegenteil:

In den Jahren 1376-1383 erfahren wir fast ausschließlich vom Vogt im Zusammenhang mit dem Gericht, von 1384-1395 wird fast immer nur der Schultheiß genannt.

Nach 1395 verschwindet der Schultheiß dann plötzlich aus den Urkunden. Er wird nur noch ein einziges Mal zum Jahr 1420 (Urk. 244a) genannt, wieder handelt es sich um eine Bürgschaft, die „[...]Schultheiß, Keller und Richter [...]“ für Gräfin Henriette von Württemberg übernehmen sollen. Das das Schultheißenamt nach 1395 weiterhin bestanden haben soll ist m. E. eher unwahrscheinlich, wahrscheinlicher scheint es zu sein, dass hier die Amtsbezeichnung Vogt einfach mit dem Terminus Schultheiß verwechselt wurde oder die Begriffe Vogt und Schultheiß synonym verwendet wurden.

1.2.4. Der Stadtvogt

Das wichtigste, vor allem über die Frühphase des Stuttgarter Vogtes, wurde bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert. Deshalb können wir es hier bei einigen kleinen Ergänzungen belassen.

Interessant ist der erste namentlich erwähnte Stuttgarter Stadtvogt aus dem Jahr 1376 (Urk. 131). Sein Name lautet Morhardt. In der Urkunde von 1368 (Urk. 122) in der ein Vogt zum ersten Mal überhaupt, wohl noch als Burgvogt neben dem Schultheiß, erwähnt wird, ist auch dessen Name genannt, er lautet ebenfalls Morhardt. Man kann also die Vermutung äußern, dass der ehemalige Burgvogt Morhardt, zum ersten Stadtvogt von Stuttgart ernannt wurde, dies scheint eher für einen harmonischen Übergang vom Burgvogtamt zum Stadtvogtamt zu sprechen. Doch der Name Morhardt taucht noch in zwei weiteren Urkunden auf. Einmal zum Jahr 1350 (Urk. 96) wo ein Zeuge als: „[...]Morhart des alten ammans sun, Burger und och rihter ze Stutgarten[...]“ aufgezählt wird. Zwei Informationen sind interessant: erstens erfahren wir, dass ein gewisser Morhardt Richter in Stuttgart war, zweitens hatte sein Vater den wichtigen Posten des Ammanns in Stuttgart inne. Die

¹⁹⁷ Urkunden mit Schultheiß und Gericht: Nr. 137, 146, 149, 152, 158, 159, 170.

Urkunden mit Vogt und Gericht: Nr. 130, 131, 132, 134, 136, 139, 144, 145, 148.

andere Urkunde stammt aus dem Jahr 1382 (Urk. 142) und nennt ein Ratsmitglied Morhart: „[...] *Rat Morharts und Konrad Vögingers, Vogt zu Stuttgart* [...]“.

Nun stellt sich natürlich die Frage, ob es sich jedesmal um die gleiche Person handelt oder um verschiedene Mitglieder der gleichen Familie. Dies lässt sich aus den Urkunden leider nicht ableiten, trotzdem bleiben die Informationen aus diesen Urkunden zur Familie Morhardt bemerkenswert. Handelt es sich bei besagten Urkunden immer um dieselbe Person, hätten wir einen Mann vor uns, wo nicht nur bereits dessen Vater eines der wichtigsten Ämter der Stadt innehatte (Amtmann), sondern auch selbst viele wichtige Ämter der Stadt Stuttgart bekleidete, nämlich Burgvogt, Stadtvogt, Richter und Ratsmitglied. Wenn es sich bei den Morhardts in den Urkunden jedoch um mehrere Personen aus der gleichen Familie handelt, so sehen wir hier eindrucksvoll, wie es eine Familie geschafft hat, ihre männlichen Familienmitglieder auf alle wichtigen städtischen Ämter zu verteilen um somit einen möglichst hohen Einfluss zu gewinnen.

Ansonsten zeigt ein Blick auf die Tabelle im Anhang, dass der Vogt ab 1395 der dominierende Faktor in Stuttgart bleibt, er ist an zahllosen Rechtsgeschäften beteiligt, sitzt dem Gericht vor und ist Ansprechpartner bei der Korrespondenz mit Auswärtigen (Z.B. Esslingen).

1.2.5. Das Stadtgericht

Zusammen mit dem Schultheiß ist das Gericht die älteste Verwaltungsinstitution in Stuttgart. Es wird zum ersten Mal für das Jahr 1286 genannt (Urk. 18).

Auch werden hier insgesamt zwölf Richter namentlich aufgezählt, was für alle hier behandelten Urkunden singulär ist. Es gibt keine weitere Urkunde im Stuttgarter Urkundenbuch in der alle zwölf Richter namentlich genannt oder auch nur erwähnt werden.

Das Gericht scheint die beständigste Institution in Stuttgart gewesen zu sein. Über die gesamte Dauer der hier durchgesehenen Urkunden, also von 1286-1496, scheint es keiner Veränderung unterworfen zu sein. Allerdings muss man aber auch eingestehen, dass die Informationen aus den Urkunden über das Gericht nicht sehr vielseitig ausfallen. Gewiss, dass Gericht wird in den Urkunden häufig erwähnt, allerdings erfährt man inhaltlich sehr wenig über seine genauen Aufgaben, seine Mitglieder etc..

Der Aufgabenbereich des Gerichts lässt sich grob in vier verschiedene Bereiche gliedern:¹⁹⁸

1. Das Gericht bzw. einige Richter als Zeugen bei Rechtsgeschäften oder Siegler von Urkunden.¹⁹⁹
2. Zusammen mit Schultheiß/Vogt als Ansprechpartner von auswärtiger Korrespondenz (v.a. mit der Reichsstadt Esslingen).²⁰⁰
3. Das Abhalten von Gerichtsprozessen.²⁰¹
4. Zusammen mit dem Schultheiß/Vogt als Bürge in Geldangelegenheiten der Grafen von Württemberg.²⁰²

Treten Richter als Siegler in den Urkunden auf handelt es sich meistens um zwei Personen die namentlich in der Urkunde genannt werden und oft diese Aufgabe über einen längeren Zeitraum innehatten wie z.B. die Richter Hans Welling und Hans Garber für den Zeitraum von 1478-1479.²⁰³ Seltener sind die Belege für Gerichtsprozesse.²⁰⁴

Es gibt einige Urkunden, in denen Richter neben ihrem Richteramt noch ein weiteres Amt innehaben, nämlich dass eines Pflegers. In den Urkunden wird entweder das Gericht als gesamte Körperschaft²⁰⁵ oder nur einzelne Richter als Pfleger²⁰⁶ bzw. Pfleger und Unterpfleger²⁰⁷ genannt. Meist handelt es sich um Pflegen die zur Salve Bruderschaft in Stuttgart²⁰⁸ gehören²⁰⁹. Eine andere Pflege wird im Zusammen eines neu gegründeten Almosens erwähnt (Urk. 751, 1488), eine weitere die zum St. Katharina Hospital (Urk. 868, 1495) gehört.

¹⁹⁸ Die Urkundenbelege für die folgende Aufzählung (Fußnote 201-204) sind aufgrund der Menge nur exemplarisch.

¹⁹⁹ Urkunden Nr. 69, 162, 188, 218, 267, 333, 349, 397, 495, 551, 580, 635.

²⁰⁰ Urkunden Nr. 303, 361, 372, 481, 666, 708.

²⁰¹ Urkunden Nr. 277, 733.

²⁰² Urkunden Nr. 136, 200, 230, 282, 327, 364, 404, 432, 512, 547, 588, 653.

²⁰³ Urkunden Nr. 623, 626, 627, 630, 631, 632, 633.

²⁰⁴ Siehe Fußnote 204.

²⁰⁵ Urkunden Nr. 492, 618, 787.

²⁰⁶ Urkunden Nr. 751, 828, 833a, 853, 868.

²⁰⁷ Urkunden Nr. 772, 772a, 772b, 772c, 772d, 772e, 812, 812a, 812b.

²⁰⁸ Siehe zur Bruderschaft Salve-Regina in Stuttgart:

Auge Oliver, Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250-1552), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 78f.

Siehe dazu auch Urkunde Nr. 271.

²⁰⁹ Urkunden Nr. 492, 618, 772, 772a, 772b, 772c, 772d, 772e, 787, 812, 812a, 812b, 828, 833a, 853.

Aus den Urkunden geht nicht hervor, ob man zur Erlangung einer Pfründe zwingend Richter sein musste, allerdings sind für die eben aufgezählten Einrichtungen ausschließlich Richter aus Stuttgart als Pfründeninhaber²¹⁰ genannt.

Ein weiteres städtisches Amt das wahrscheinlich unmittelbar mit dem Richteramt zusammenhing bzw. von Richtern ausgeübt wurde ist das des Bürgermeisters.

Im Urkundenbuch finden sich insgesamt 38 Belege²¹¹ für einen Bürgermeister, den ältesten aus dem Jahr 1433 (Urk. 283). Dort wird als Siegler der: „[...] ehrsamen weisen Hans Wälling, Bürgermeister und Richter.“ genannt. Das Amt wurde kollegial ausgeübt, meist werden zwei Richter erwähnt. Zwar kann man auch beim Bürgermeister wie auch bei den Pflegern aus den Urkunden nicht ableiten, dass man zwingend Richter sein musste um Bürgermeister zu werden, allerdings waren fast alle Personen bis zum Jahr 1461 (Urk. 425) die Bürgermeister waren auch Richter in Stuttgart.²¹² Nach 1461 ändert sich dies allerdings. Ab dem Jahr 1463 (Urk. 431) werden die Bürgermeister meist ohne Richtertitel genannt.²¹³ Doch beim Durschauen weiterer Urkunden findet man sehr oft besagte Personen zu früheren oder späteren Zeitpunkten im Richteramt wieder.²¹⁴ Welche Aufgaben hatte der Bürgermeister? In sehr vielen Urkunden in der die Bürgermeister auftauchen handelt es sich entweder um Immobilienkäufe bzw. Verkäufe die in irgendeiner Weise die Stadt Stuttgart betreffen. Aus dem Jahr 1488 ist eine Urkunde erhalten aus der klar hervorgeht, dass die Bürgermeister mit dem Verkauf von Immobilien (hier einem Weinberg) aus Stuttgart betreut waren:

„[...] den berg genant das Vogelsang, wingarten darus zu machen [...] Und welicher des ichtzit koufen wi, der mag zû den burgermeistern komen uf der statt huse [...]“

Eine weitere Urkunde aus dem Jahr 1488 (Urk. Nr. 764) bezeugt einen ähnlichen Vorgang. Ein Bürger aus Feuerbach verkauft seine Wiese an die Stadt Stuttgart. Der Kauf wird stellvertretend für die Stadt Stuttgart von den Bürgermeistern getätigt, die ihm auch das Geld auszahlen.

Neben Immobilienkäufen finden wir den Bürgermeister auch bei Immobilienstreitigkeiten wieder.²¹⁵

²¹⁰ Natürlich ist nicht auszuschließen das auch andere Personen Pfründe in diesen Einrichtungen besaßen und in den Urkunden hier nicht auftauchen weil sie nicht im Stuttgarter Magistrat saßen. Aber innerhalb des Stuttgarter Magistrats fällt es doch auf, dass nur Richter mit solchen Pfründen ausgestattet wurden.

²¹¹ Urkunden Nr. 283, 284, 284a, 288, 305, 365, 376, 378, 393, 397, 406, 411, 425, 431, 440, 450, 463, 464, 467, 472, 650, 656, 684, 694, 715, 755, 764, 810, 811, 819, 819a, 825, 832, 850, 850a, 875b, 873.

²¹² Urkunden Nr. 283, 284, 284a, 288, 305, 378, 393, 397, 406 und 764.

²¹³ Urkunden Nr. 365, 376, 431, 440, 450, 463, 464, 467, 472.

²¹⁴ Nehmen wir als Beispiel Hans Schainbuch: In einer Urkunde aus dem Jahr 1465 (Urk. 472) wird er als Bürgermeister bezeichnet, in einer Urkunde aus dem Jahr 1466 (Urk. 482) als Richter.

²¹⁵ Z.B. Urkunden Nr. 365, 376, 431.

Weiterhin taucht der Bürgermeister in Urkunden auf, ohne dass wir seinen Namen erfahren. Er wird dann immer im Zusammenhang mit anderen städtischen Ämtern genannt wie Vogt, Gericht, Rat oder Keller²¹⁶ und übernimmt auch die gleichen Funktionen wie diese, z.B. Bürgschaften für die Grafen, Gerichtsprozesse etc..

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Bürgermeisteramt wahrscheinlich aus dem Richteramt herausgelöst wurde. Die Aufgaben des Bürgermeisters liegen v.a. im Immobilienbereich.

1.2.6. Der Rat

Der Rat stellt ein gewisses Problem dar. Zum einen taucht er im Vergleich zum Gericht erst sehr spät in den Urkunden auf (Urk. 142, 1382), zum anderen erhalten wir kaum Informationen über seine Zusammensetzung und seinen administrativen Aufgaben. Insgesamt findet man den Rat 32 Mal in den Quellen.²¹⁷ Wie schon beim Gericht und beim Bürgermeister werden Ratsmitglieder entweder namentlich in den Urkunden genannt²¹⁸ oder der Rat wird als Körperschaft²¹⁹ erwähnt.

Nennungen einzelner Ratsmitglieder sind nicht besonders häufig, insgesamt gerade einmal 18 Mal. Dazu kommt, dass sie in diesen 18 Urkunden auch als Privatpersonen auftauchen²²⁰, z.B. als Käufer. Dort erfahren wir also nichts über ihre administrativen Aufgaben als Ratsmitglieder.

So bleiben letztendlich nur acht Urkunden²²¹ übrig. In drei²²² der acht Urkunden werden zwar Ratsmitglieder genannt, allerdings nicht in ihrer Funktion als Ratsmitglied sondern als Pfleger. Wie bei den Richtern gab es also wohl auch Pfründe, die an Ratsmitglieder vergeben wurden, doch auch hier lässt sich nicht erschließen, ob Mitgliedschaft des Rates Voraussetzung für die Erhaltung der Pfründen war. In weiteren drei Urkunden²²³ treten Ratsmitglieder als Zeugen in Gerichtsprozessen auf. Von Ratsmitglied Konrad König aus Urkunde Nr. 784 (1489) erfahren wir, dass er ebenfalls Pfleger war und aufgrund dieses Amtes für die Vermietung des Streitobjektes, eine Wiese, zuständig

²¹⁶ Urkunden Nr. 650, 656, 684, 694, 715, 755, 810, 811, 819, 819a, 825, 832, 850, 850a, 857, 873.

²¹⁷ Urkunden Nr. 142, 205, 233, 266, 282, 292, 320, 339, 353, 360, 414, 438, 474, 528, 537, 545, 572, 581, 602, 610, 624, 632, 650, 654, 663, 664, 684, 694, 709, 733, 755, 765, 784, 810, 811, 841, 850, 850a, 855, 870.

²¹⁸ Urkunden Nr. 142, 205, 233, 292, 339, 360, 414, 551, 581, 602, 610, 624, 632, 733, 784, 841, 855, 870.

²¹⁹ Urkunden Nr. 238, 266, 282, 320, 353, 438, 474, 528, 537, 545, 572, 650, 654, 663, 664, 684, 694, 709, 755, 765, 810, 811, 850, 850a.

²²⁰ Urkunden Nr. 142, 233, 292, 339, 414, 551, 602, 624, 632, 870.

²²¹ Urkunden Nr. 205, 360, 581, 610, 733, 784, 841, 855.

²²² Urkunden Nr. 205, 581, 610.

²²³ 733, 784, 855.

war. Bleiben die beiden letzten Urkunden aus den Jahren 1452 und 1494 (Urk. 360, 841). In Urkunde Nr. 360 taucht tatsächlich ein Ratsmitglied neben einem Richter als Siegler auf, nämlich ein gewisser Konrad von Kemnat. Leider taucht er in keiner anderen Urkunde auf, somit haben wir keine weiteren Informationen zu seiner Person oder beruflichen Laufbahn. Er wird in der Urkunde zwar nicht als Pfleger genannt, allerdings handelt die Urkunde von einer frommen Stiftung. In Urkunde Nr. 841 treten zwei Ratsmitglieder als Zeuge in einem Sorgerechts- bzw. Erbstreit auf, leider erfahren wir auch hier nichts über ihre Person.

Über die einzelnen Ratspersonen erfahren wir also nur sehr wenig über ihre administrativen Funktionen in der Stadt, außer das auch sie Inhaber von Pfründen waren, bzw. sein konnten. Bleiben noch jene Urkunden, in denen der gesamte Rat genannt wird, hier sind es immerhin 24 Nennungen in den Urkunden.

Doch auch diese Urkunden verraten nicht allzu viel über die Tätigkeiten des Rates. 14 der 10 Urkunden²²⁴ gehören zu den bereits oben erwähnten Bürgschaften die die Stadt Stuttgart den Grafen gegenüber gibt und der Rat mit anderen Magistraten genannt wird. Bei den restlichen Urkunden²²⁵ handelt es sich um Schenkungen bzw. Stiftungen, Verkäufe und Rechtsstreitigkeiten, die entweder die Stadt Stuttgart als Ganzes betrifft bzw. tätigt, der Rat wird auch hier immer im Zusammenhang mit Vogt und Gericht genannt.

Immerhin kann man festhalten, dass der Rat deutlich seltener genannt wird als das Gericht, später in Erscheinung tritt und außer einer Ausnahme (Urk. 360) auch nie als Siegler tätig ist. Das somit der Rat gegenüber dem Gericht in Stuttgart nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat ist deutlich zu erkennen.

1.2.7. Der Keller

Der Keller taucht in den Stuttgarter Urkunden zum ersten Mal im Jahr 1399 (Urk. 178) auf. Aufgrund seiner Titulatur, „[...] *des gnädigen Herren von Wirtemberg Kellner* [...]“ steht fest, dass es sich beim Amt des Kellers anfangs um ein landesherrliches Amt gehandelt haben muss, im Gegensatz zu den folgenden Urkunden wird hier ja ganz klar gesagt, dass er dem Grafen unterstellt ist.

²²⁴ Urkunden Nr. 238, 266, 282, 438, 474, 537, 545, 572, 654, 664, 810, 811, 850, 850a.

²²⁵ Urkunden Nr. 320, 353, 528, 650, 663, 684, 694, 709, 755, 765.

Des Weiteren ist der Zeitpunkt interessant, zu dem der Keller in Stuttgart auftaucht. Es ist kurz nach der letzten Nennung des Schultheißen im Jahr 1395, also vier Jahre später. Ob das Kelleramt erst durch das Verschwinden des Schultheißen entstand²²⁶ oder der Keller schon vorher existierte und erst mit dem Ausscheiden des Schultheißen zu größerer Bedeutung kam ist, zumindest für Stuttgart, nicht zu klären.

Mit Urkunde Nr. 178 eingeschlossen ist der Keller für Stuttgart insgesamt 20 Mal belegt.²²⁷ Dies ist nicht sehr häufig und auch hier bieten jene Urkunden, wo das Kelleramt im Allgemeinen angesprochen wird²²⁸ wenig Aussagekräftiges. Es sind allesamt Bürgschaften wie wir sie jetzt schon häufiger gesehen haben und dementsprechend nicht zu verwerten wenn es um die Aufgabenbereich des Kellers geht.

Dafür bieten die restlichen Urkunden²²⁹ in denen der Keller namentlich genannt wird bzw. direkt auf sein Amt Bezug genommen wird umso mehr Potenzial. Nur zwei der Urkunden sind nicht verwertbar da in ihnen der Keller als Privatperson auftaucht nämlich Urkunde Nr. 163b (1417) und Nr. 467 (1465).

In Urkunde Nr. 469 aus dem Jahr 1465 verkaufen die Grafen von Württemberg eine festgelegte Menge Wein an das Stift zu Ellwangen. Das Stift soll dann zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Waiblingen oder Stuttgart kommen um dort vom Keller den Wein ausgehändigt zu bekommen. *„[...] gen Stuttgart oder Waiblingen schickt, um den Wein zu fassen; dann sollen die Aussteller [die Grafen] ihrem Keller daselbst befehlen, ihnen die 25 Eimer in ire eigne vaß die sie haben so[e]llen, zů antwürten.“*

Der Keller ist also für die Verwaltung des Weines zuständig und das nicht nur in Stuttgart sondern auch in Waiblingen. Die nächste Urkunde (Urk. 788a, 1492) zeigt, dass der Keller nicht nur für die Verwaltung des Weines sondern auch anderen Naturalien zuständig war. Aus ihr geht hervor, dass der Keller diverse Bürger mit Naturalien entschädigt so wie es ihm vom Grafen aufgetragen wurde.

Aus den nächsten sieben Urkunden (Urk. 721, 741, 792, 792a, 792b, 792c, 792d) wird deutlich, dass der Keller neben der Naturalienverwaltung, wohl generell alle Einkünfte der Grafschaft zu verwalten hatte. In Urkunde Nr. 721 aus dem Jahr 1485 geht es um eine Zinszahlung die der Keller für den Grafen vornimmt, in Urkunde Nr. 741 (1487) bekommt ein Bürger vom Grafen eine

²²⁶ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534. Diss. Phil., Wien 1946, S. 238.

²²⁷ Urkunden Nr. 163b, 178, 244a, 439, 467, 469, 721, 741, 788a, 792, 810, 811, 819, 819a, 832, 855.

²²⁸ Urkunden Nr. 244a, 439, 810, 811, 819, 819a, 832.

²²⁹ Urkunden Nr. 163b, 178, 467, 469, 721, 741, 788a, 792, 792a, 792b, 792c, 792d, 855.

„Aufwandsentschädigung“ für die Instandhaltung eines öffentlichen Weges. Für die Auszahlung was ebenfalls der Keller verantwortlich.

In den letzten fünf Urkunden (Urk. 792, 792a-d) haben einige Bürger ihren Wald an den Grafen verkauft, die Bezahlung wird im Namen des Grafen durch den Keller vorgenommen.

In der letzten Urkunde (Urk. 855, 1495) finden wir den Keller in einem Markungsstreit wieder. Er und der Stadtschreiber sind für das Verhör zuständig. Wahrscheinlich wird das Verhör deswegen vom Keller geleitet, weil als Verwalter der herrschaftlichen Einkünfte die Besitzverhältnisse und Markungsgrenzen sehr gut kennt und somit einen hervorragenden Sachverständigen abgibt.

Die Urkunden machen deutlich, welche Aufgaben dem Keller zufallen, nämlich die Verwaltung des herrschaftlichen Besitzes innerhalb des Amtes, sowohl bei den Natureinnahmen als auch im monetären Bereich.

1.2.8. Der Stadtschreiber

Beim Stadtschreiber handelt es sich um das jüngste Amt das im Stuttgarter Urkundenbuch aufzufinden ist (Urk. 596a 1477). Neben dem Stadtschreiber taucht auch noch in einigen Urkunden der landesherrliche Landschreiber auf, der nicht mit dem Stadtschreiber zu verwechseln ist. Insgesamt finden sich 17 Einträge die entweder den Stadt- oder Landschreiber betreffen.²³⁰ Bis auf eine Urkunde (Urk. 719, 1485) in der der Landschreiber als Privatperson auftaucht erfahren wir in allen anderen etwas über seine administrativen Aufgaben.

Gleich in den ersten Urkunden (Urk. 595, 596, 596a, 596b, 596c, alle von 1477) tauchen beide Schreiber auf, jedoch in unterschiedlichen Funktionen. In den gerade genannten Urkunden wird einigen Bürgern Geld ausgezahlt, die der Landesherr ihnen, aus den unterschiedlichsten Gründen, schuldig war. Ihr Geld bekamen sie vom Landschreiber ausgezahlt, der Stadtschreiber jedoch tritt in drei Urkunden (Urk. 596a, 596b, 596c) als Siegler auf. Es scheint also, dass die Stadt- und Landschreiber²³¹ vor allem mit der Finanzverwaltung beauftragt waren, ein eindeutiger Hinweis darauf, dass die Verschriftlichung in der Verwaltung immer wichtiger wurde und auch zunahm.

²³⁰ Urkunden Nr. 595, 596, 596a, 596b, 596c, 598, 598a, 647, 647a, 647b, 647c, 647e, 647f, 719, 728, 731, 856.

²³¹ Der Landschreiber entstammt aus der landesherrlichen Kanzlei. Ab 1450 wurde die Kanzlei gleichzeitig auch Zentralkasse des Landes, somit wurden alle Einnahmen des Landes und auch die Ausgaben über die Kanzlei

Die folgenden Urkunden bestärken diesen ersten Eindruck. Die Urkunden Nr. 598, 598a, 647, 647a, 647b, 647c, 647e, 647f, 728 und 731 haben ähnliche Inhalte wie die gerade Besprochenen. Auch in ihnen bekommen einige Bürger vom Landschreiber Geld ausgezahlt, dass die Herrschaft ihnen aufgrund diverser Geschäfte schuldet und wieder tritt der Stadtschreiber in diesen Fällen als Siegler auf. Der Stadtschreiber war also auch für die Verwaltung der Finanzen zuständig, somit dürfte er eng mit dem Keller zusammengearbeitet haben. Diese Vermutung kann durch Urkunde 855 gestützt werden die bereits im Zusammenhang mit dem Keller besprochen wurde (S. 58) und den Stadtschreiber zusammen mit dem Keller beim Durchführen eines Verhörs in einem Markungsstreit nennt.

1.2.9. Der Untergänger

Das letzte Amt das noch erwähnt werden muss ist das des Untergängers.²³² In den Urkunden werden sie durchweg ohne ehrende Beiworte erwähnt und auch als Siegler treten sie nie in Erscheinung (Deshalb werden sie bei Decker-Hauff auch nicht erwähnt). Sie tauchen immer in derselben Funktion auf: Als „Sachverständige“ bei Grenz- und Grundstücksstreitigkeiten. Also ein Amt das bei Rechtsstreitigkeiten eingeschaltet wird. Somit liegt die Vermutung nahe, dass das Untergängeramt früher vom Gericht ausgeübt wurde. Mit Sicherheit sagen kann man dies jedoch nicht, denn bevor die Untergänger erstmals 1430 (Urk. Nr. 287) erwähnt werden sind keine Urkunden im Stuttgarter Urkundenbuch enthalten die sich mit Grenzstreitigkeiten beschäftigen, man kann also auch nicht sagen, wer davor für den Untergang zuständig war. Es wäre auch durchaus möglich, dass es schon vor 1430 Untergänger gab, die Untergänge selber aber einfach nicht urkundlich festgehalten wurden. Es könnte sich hier also einfach um ein Überlieferungsproblem handeln denn es ist ungefähr der Zeitraum um 1420, in der die Anzahl der Urkunden massiv ansteigt, des weiteren taucht der Untergänger nach der ersten Erwähnung 1430 sehr häufig in den Urkunden auf. Bis zum Jahr 1495 immerhin 46 Mal. Es ist kaum vorstellbar, dass es bis zum Jahr 1430 keine einzige Grenzstreitigkeit gegeben haben soll um danach urplötzlich in einer solchen Intensität in Erscheinung zu treten. Vielleicht wurde der Untergang vor 1430 auch deshalb nicht aufgeschrieben, da der Untergang selber

verwaltet. Das dafür zuständige Kanzleimitglied wurde als Landschreiber betitelt und war somit der oberste Finanzverwalter der Grafschaft. Siehe dazu:

Kühnle Nina, Zwischen Landesteilung und Wiedervereinigung. Die württembergischen Höfe Stuttgart und Urach (1442-1482), in: ZWLG 68, Stuttgart 2009, S. 121.

²³² Urkunden Nr.: 275, 287, 314, 328, 331, 341, 351, 354, 365, 376, 400, 407, 421, 431, 467, 483, 495, 508, 542, 564, 580, 590, 592, 593, 603, 620, 630, 632, 638, 673, 685, 692, 701, 705, 713, 717, 729, 743, 745, 757, 779, 795, 800, 849, 861, 875.

wahrscheinlich kein rechtsgültiges Urteil darstellte bzw. die höchste Rechtsprechung beim Stadtgericht selber lag. Dies zeigt einerseits der Umstand, dass in allen Urkunden die einen Untergang festgehalten haben das Gericht bzw. die Richter als Siegler auftreten und nicht etwa die Untergänger, andererseits Urkunde Nr. 748 aus dem Jahr 1487 aus der hervorgeht, dass das Stadtgericht als Berufungsinstanz zuständig war, falls der Urteilsspruch der Untergänger nicht anerkannt wurde.

Zum Schluss muss noch auf eine Urkunde aufmerksam gemacht werden, nämlich auf Urkunde Nr. 429 vom 20.09.1462. In ihr werden fünf Statthalter zu Stuttgart genannt:

„Siegmond Graf zu Hohenberg, Jörg Keib von Hohenstein,, Ulrich von Schechingen, Hans von Werdnaw der Alte und Antonius von Emershofen, alle fünf Statthalter zu Stuttgart [...]“

Bei diesen fünf Adeligen Statthaltern handelt es sich nicht um ein neues städtisches Amt, sondern vielmehr um denjenigen Personenkreis der die Grafschaft Württemberg-Stuttgart während der Gefangenschaft Graf Ulrichs regierte.²³³ In der Urkunde bitten besagte Herren ja auch im Namen des Grafen die Stadt Stuttgart um eine Bürgschaft, sie handeln also stellvertretend für den Landesherrn.

1.3. ehrende Beiworte

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen:

M. E. kann man von den „ehrenden Beiworten“ einer Person nicht zwangsläufig auf dessen Amtsträgerschaft schließen. Es mag zwar durchaus Tendenzen geben, aber letztendlich scheinen die „ehrenden Beiworte“ über einen langen Zeitraum ohne feste Regel und Systematik verwendet worden zu sein. Dies soll im Folgenden gezeigt werden.

²³³ Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 60.

Zwar finden sich weder in Pfeilstickers Dienerbuch noch in Georgii-Georgenaus Fürstlich Württemberg Dienerbuch besagte Personen unter den Statthaltern, allerdings werden sie bei Sattler erwähnt, sie sollen im Jahr 1462 die Regierungsgeschäfte übernehmen, da neben Ulrich, auch sein ältester Sohn Eberhard nicht in Stuttgart weilte.

Sattler Friedrich Christian, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven. Dritte Fortsetzung, Tübingen 1768, S. 21.

„Ehrende Beiworte“ für einzelne Magistrate werden erst ab 1398 (Urk. 175) benutzt, d. h. bei den „ehrenden Beiworten“ für städtische Magistrate handelt es sich um ein Phänomen des 15. Jahrhunderts. Am konstantesten scheinen die „ehrende Beiworte“ noch bei den Richtern verwendet worden zu sein. Decker-Hauff hat zu Recht festgestellt, dass die Richter ab ca. 1446 mit den Titeln „ehrsam und weise“ genannt werden.²³⁴ Dieser Befund deckt sich auch größtenteils mit den Quellen. Vor 1446 werden Richter aber mit „ehrbar weise“,²³⁵ „ehrbar“²³⁶ aber auch schon mit „ehrsam weise“²³⁷ titulierte oder ganz ohne „ehrende Beiworte“²³⁸ erwähnt. Chronologisch betrachtet verhält es sich in etwa so, dass die frühesten Belege für Stuttgarter Richter ganz ohne „ehrende Beiworte“ auskommen, dann folgt „ehrbar“, daraufhin „ehrbar weise“ zusammen mit „ehrsam weise“ bis sich zum Schluss „ehrsam weise“ bei den Richtern durchsetzt.

Doch werden Richter meist nur dann mit „ehrenden Beiworten“ erwähnt, wenn sie als Siegler tätig sind oder privat als Käufer bzw. Verkäufer auftreten.²³⁹

Wird das Gericht jedoch in seiner Gesamtheit angesprochen wie z.B. in den zahlreichen Bürgschaften, in Urkunden die von der Landesregierung ausgestellt werden oder in der Korrespondenz mit der Reichsstadt Esslingen sind meist keine „ehrenden Beiworte“ vorhanden obwohl man ja, wenn man Decker-Hauff folgt, eine Bezeichnung wie „ehrsames bzw. ehrbares Gericht“ erwarten müsste. Wenn der Graf sich an den städtischen Magistrat wendet benutzt auch er nicht den Zusatz „ehrbar“ oder „ehrsam“, er spricht hingegen von seinem „lieben getreuen“²⁴⁰ oder benutzt gar keine „ehrenden Beiworte“²⁴¹ als Anrede.

Genauso problematisch verhält es sich beim Rat: Ratspersonen werden gerade einmal dreimal mit „ehrenden Beiworten“ genannt, zweimal mit „ehrbar weise“²⁴² und einmal mit „ehrbar“.²⁴³ In einer weiteren Urkunde wird ein Ratsmitglied als „Ratsfreund“ bezeichnet,²⁴⁴ ansonsten fehlen in allen anderen Nennungen der Ratsmitglieder „ehrende Beiworte“.²⁴⁵

²³⁴ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 180f.

²³⁵ Z.B. Urkunden Nr. 306, 329, 286, 246.

²³⁶ Z.B. Urkunden Nr. 178, 193.

²³⁷ Z.B. Urkunden Nr. 180, 202, 210, 256.

²³⁸ Z.B. Urkunden Nr. 18, 69, 81.

²³⁹ Z.B. Urkunden Nr. 764, 774, 795, 813.

²⁴⁰ Z.B. Urkunden Nr. 684, 694, 756.

²⁴¹ Z.B. Urkunden Nr. 500, 541, 572, 628, 715.

²⁴² Urkunden Nr. 414 und 551.

²⁴³ Urkunde Nr. 581.

²⁴⁴ Urkunde Nr. 870.

²⁴⁵ Urkunden Nr. 205, 233, 292, 339, 360, 602, 610, 624, 632, 733, 784, 841, 855.

Wir haben also 14 Nennungen von Ratsmitgliedern ohne „ehrende Beiworte“ gegenüber drei Nennungen mit „ehrbaren Beiworten“ was gerade einmal ca. 17% ausmacht. M. E. ist 17% eine zu kleine Basis um daraus schließen zu können, dass die „ehrenden Beiworte ehrbar und ehrbar weise“ ausnahmslos Ratsmitgliedern vorbehalten war, wie dies Decker-Hauff postuliert hat,²⁴⁶ bzw. wird deutlich, dass man nicht automatisch als „ehrbar“ bezeichnet wurde wenn man im Rat saß. Da das Beiwort „ehrbar“ auch nachweislich für Nicht-Ratsmitglieder genutzt wurde²⁴⁷ bzw. diese Personen nicht als Ratsmitglieder bezeichnet werden oder andere Ämter innehatten, sollte man vorsichtig sein, alle Personen die in den Urkunden als „ehrbar“ bezeichnet werden pauschal zu Ratsmitgliedern zu erheben.

Beim Vogt lässt sich ebenfalls keine Systematik bei der Anwendung „ehrender Beiworte“ erkennen.

So wird er einmal „ehrsam weise“,²⁴⁸ dann „fromm und weise“²⁴⁹ oder ganz ohne „ehrenden Beiworte“²⁵⁰ genannt. Auch die Bezeichnung „ehrsam“²⁵¹ kommt vor. Als Beispiel sei hier der Vogt Rudolf Rummel genannt. Er wird einmal schlicht als Vogt²⁵² bezeichnet, dann als „ehrbarer“ Vogt²⁵³ und auch einmal als „ehrbar weiser“ Vogt.²⁵⁴

Später, als Junker Burckhard von Ehingen Vogt ist (ab 1494, Urk. 833c) lauten die „ehrenden Beiworte“ „fromm und fest“,²⁵⁵ einmal wird er als „edler und fester Junker“²⁵⁶ bezeichnet.²⁵⁷ Sein Vorgänger Martin Nüttel bekommt die Bezeichnung „würdig wohlgelehrt“²⁵⁸ bzw. „ehrsam würdig wohlgelehrt“²⁵⁹ zugesprochen. Die Reichsstadt Esslingen will in ihm zwar einen „[...] *besonder guter Freund* [...]“²⁶⁰ sehen, „ehrende Beiworte“ bekommt er von ihr jedoch nicht zugesprochen.

²⁴⁶ Decker-Hauff Hansmartin, Die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 183-187.

²⁴⁷ Z.B. Urkunden Nr. 205, 371, 483, 606, 728, 757.

²⁴⁸ Urkunde Nr. 188.

²⁴⁹ Urkunde Nr. 247.

²⁵⁰ Urkunde Nr. 163c..

²⁵¹ Urkunde Nr. 356b..

²⁵² Urkunde Nr. 352.

²⁵³ Urkunde Nr. 358.

²⁵⁴ Urkunde Nr. 353.

²⁵⁵ Urkunden Nr. 833c, 841, 847, 856.

²⁵⁶ Urkunde Nr. 864.

²⁵⁷ Die Frage, ob es sich bei Burckard von Ehingen um einen Obervogt handeln könnte kann hier verneint werden. In allen hier aufgezählten Urkunden (s. Fußnote 256/257) handelt Burckhard von Ehingen zusammen mit Stuttgarter Richtern als Siegler der Stadt.

²⁵⁸ Urkunde Nr. 829.

²⁵⁹ Urkunden Nr. 824, 833.

²⁶⁰ Urkunde Nr. 821.

Wie beim Gericht wird auch der Vogt vom Landesherrn meist als „lieber getreuer“²⁶¹ Magistrat bezeichnet oder er erhält gar keine Beiworte.²⁶²

Beim Keller ist eine breite Palette „ehrender Beiworte“ vertreten: „ehrbar“,²⁶³ „ehrsam“²⁶⁴ und „ehrsam weise“.²⁶⁵ Er wird auch öfters ohne Beiworte erwähnt.²⁶⁶

Wie wir sehen wird für den Keller die ganze Bandbreite jener „ehrenden Beiworte“ benutzt, die auch für das Gericht und den Rat verwendet werden. Dies ist ein weiterer Hinweis dafür, dass „ehrsam weise“ nicht zwangsläufig einen Richter bezeichnet, ebenso wenig wie „ehrbar“ für den Rat stehen muss. Nachweislich ist das Kelleramt ja ein landesherrliches Amt (Urk. 178), es hat also mit dem Gericht oder Rat nichts zu tun.

Dies waren nur einige wenige Beispiele um deutlich zu machen, wie verwirrend und unsystematisch „ehrende Beiworte“ im Stuttgarter Urkundenbuch benutzt werden. Hinzu kommt, dass ja nur ein kleiner Teil aller im Urkundenbuch vorhandenen „ehrenden Beiworte“ überhaupt untersucht wurden. Selbst nur der Versuch, alle „ehrenden Beiworte“ des Stuttgarter Urkundenbuches hier tabellarisch aufzulisten würde den Rahmen der Arbeit bei weitem sprengen. Adolf Rapp, der Bearbeiter des Stuttgarter Urkundenbuches hat dies erkannt und dem Umstand dahingehend Rechnung getragen, dass er für die „ehrenden Beiworte“ im Register einen eigenen Index angelegt hat.²⁶⁷

Zwischenergebnis

Wie gezeigt sind „ehrende Beiwörter“ mit Vorsicht zu genießen. Nur im Falle des Städtischen Gerichts kann man von einer einigermaßen einheitlichen Terminologie bei der Verwendung von „ehrenden Beiwörtern“ und Titulaturen sprechen, für alle anderen Ämter wie Vogt, Schultheiß und Rat trifft dies nicht zu. Untergänger müssen sogar ganz ohne Beiworte auskommen. Auch treten „ehrende Beiworte“ erst verhältnismäßig spät auf, nämlich am Ende des 14. Jhs., den städtischen Magistrat hat es aber bereits vorher gegeben.

²⁶¹ Siehe Fußnote 221.

²⁶² Z.B. Urkunden Nr. 4, 810.

²⁶³ Urkunden Nr. 178, 728.

²⁶⁴ Urkunde Nr. 788.

²⁶⁵ Urkunden Nr. 721, 741, 792.

²⁶⁶ Urkunden Nr. 163b, 467, 469, 855.

²⁶⁷ Rapp Adolf, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 13, Stuttgart 1912, S. 613-615.

1.4. Verwandtschaft und Karriere

Wie bereits in Kapitel A2 besprochen, ist in der wissenschaftlichen Literatur immer wieder auf die Verwandtschaft innerhalb des Magistrates und die Aufteilung der Ämter auf einige wenige Familien hingewiesen worden.

Oben (Kapitel B 1.2.4, S. 51) wurde bereits auf die Person bzw. Familie Morhardt hingewiesen. Es sollen nun noch einige weitere Beispiele folgen:

Gleich bei der ersten Nennung des Gerichts im Jahre 1286 (Urk. 18) erfahren wir von einem Richter „*Albertus de Tailfingen*“, der nächste Name in der Zeugenliste lautet „*Birchtilo eius propinquus*“. Beide Personen waren also miteinander verwandt und saßen zur selben Zeit im Stuttgarter Gericht.

In derselben Urkunde ist neben dem Gericht auch zum ersten Mal der Schultheiß erwähnt: „*Conradus scultetus de Stugarten dicti an dem Raine*“. Konrad selber taucht in den Urkunden zwar nicht mehr auf aber dafür wird im Jahr 1314 (Urk. 41) ein Werner am Rain genannt der in der Zeugenliste der Urkunde noch vor dem Schultheißen steht. Er muss also eine wichtige Persönlichkeit gewesen sein auch wenn wir aus der Urkunde selbst nichts über seine Position innerhalb der Verwaltung erfahren. Man kann aber davon ausgehen das er in irgendeiner Art und Weise mit Conrad dem Schultheißen aus Urkunde Nr. 18 verwandt war. Einige Jahre später (1334, Urk. 74) finden wir ihn dann in einer weiteren Urkunde als Richter in Stuttgart wieder.

Ebenfalls in Urkunde Nr. 18 aus dem Jahr 1286 wird ein weiterer Richter, Albrecht Nüttel genannt. Ihn finden wir dann in Urkunde Nr. 41 (1314) wieder und zwar direkt nach Werner am Rain. Er ist in diesem Jahr der Schultheiß der Stadt. Danach wird es lange ruhig um die Nüttels aber 1492 (Urk. 821) hat es wieder ein Nüttel ganz nach oben geschafft. Martin Nüttel ist ab 1492 Vogt zu Stuttgart. Leider erfahren wir aus den Urkunden nicht, ob in der langen Zwischenzeit noch ein anderer der Familie Nüttel eine wichtige Position in Stuttgart eingenommen hat, bzw. muss man sich die Frage stellen, ob jener Martin Nüttel aus dem Jahr 1492 überhaupt mit vorherigem Albrecht Nüttel aus den Urkunden Nr. 18 und 41 in Verbindung zu bringen ist. Immerhin liegt ein Zeitraum von 178 Jahren zwischen beiden Personen.

In Urkunde Nr. 163a aus dem Jahr 1395 findet man einen Bürger namens Claus Schopp, im Jahr 1417 (Urkunde 163b) ist jener Claus Schopp Keller zu Stuttgart und bereits zwei Jahre später hat er es bis zum Vogt gebracht (Urk. 163c, 1419).

Es gibt aber auch ein Beispiel dafür, dass jemand die „Karriereleiter“ sozusagen von oben nach unten besteigt. In einer Urkunde aus dem Jahr 1383 (Urk. 144) ist Konrad Vöginger Vogt in Stuttgart, im Jahr 1399 (Urk. 178) taucht er als Richter wieder auf. Da zwischen den beiden Urkunden allerdings doch ein größerer Zeitraum von 16 Jahren liegt könnte es sich auch um einen Verwandten handeln, leider erhalten wir aus den restlichen Urkunden keine weiteren Informationen darüber. Allerdings gibt es noch weitere Mitglieder der Familie Vöginger die in den Urkunden auftauchen. 1457 (Urk. 390) ist ein Ulrich Vöginger Richter in Stuttgart und 1485 (Urk. 716) wird ein Ulrich „Vöginger der Jüngere“ genannt, er ist ebenfalls Richter. Der Zusatz „der Jüngere“ lässt vermuten, dass Ulrich Vöginger aus Urkunde 390 zu diesem Zeitpunkt immer noch im Gericht saß und der Zusatz „der Jüngere“ hier zur Unterscheidung der beiden dienen sollte. Wir haben hier also wieder zwei Verwandte die zur gleichen Zeit im Gericht saßen.

Eine weitere interessante Person ist Heinrich Prünzler. Er taucht in einer Urkunde von 1405 (Urk. 191) als Richter auf und zwar mit dem Zusatz „der Alte“, er wird nochmals in Urkunde 195 (1406) mit demselben Zusatz erwähnt. Zwischen diesen beiden Urkunden finden wir den Namen Heinrich Prünzler noch ein weiteres Mal nämlich in Urkunde 192, ebenfalls zum Jahr 1405. Allerdings fehlt hier der Zusatz „der Alte“. Jetzt haben wir ja bereits bei den „ehrenden Beiworten“ gelernt, dass Systematik nicht gerade die Stärke der Stuttgarter Urkundenschreiber zu sein schien, es könnte also gut sein, dass entweder der Zusatz „der Alte“ hier einfach vergessen bzw. weggelassen wurde, oder es sich aber hier um Heinrich Prünzler „den Jüngeren“ handeln könnte, der Zusatz „der Alte“ aus den Urkunden 191 und 195 macht ja deutlich, dass es mehrere Prünzler im Gericht gegeben haben muss. Dann hätten wir auch hier wieder zwei Verwandte die gleichzeitig im Gericht gesessen sind. Es wird allerdings noch ein weiterer Prünzler erwähnt. 1408 (Urk. 205) ist Johannes Prünzler Pfleger der Kirche zu S. Lienhart und Mitglied des Rates. Im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts treffen wir also auf mindestens zwei, vielleicht sogar drei Mitglieder der Familie Prünzler in Gericht und Rat.

Sicher belegt ist, dass im Jahr 1413 zwei Prünzler zusammen im Gericht saßen. Urkunde Nr. 222 nennt Heinrich Prünzler und Hans Prünzler als Richter. Mit Hans Prünzler haben wir also neben den bereits erwähnten Johannes (Urk. 205, 1408) und den beiden Heinrichen (Urk. 191, 192, 195) ein weiteres Familienmitglied Prünzler im städtischen Magistrat. Der Höhepunkt stellt dann sicherlich das Jahr 1430 dar (Urk. 275), Heinrich Prünzler taucht nun als Vogt in den Urkunden auf.

1416 ist Konrad Bunroß Ratsmitglied (Urk. 233), 1433 (Urk. 286) Richter. Auch hier gilt es aufgrund des hohen Zeitraums zu beachten, dass es sich um zwei Verwandte handeln könnte. 1451 finden wir erneut ein Konrad Bunroß (Bonruss) als Richter in den Urkunden (Urk. 351). Falls es sich bei dem, in

den drei genannten Urkunden, genannten Konrad Bunroß, jeweils um die gleiche Person handeln sollte, hätten wir eine Person vor uns, die mindestens 35 Jahre lang in städtischen Diensten stand.

Werner von Tagersheim tritt zum ersten Mal im Jahr 1402 als Richter in den Urkunden auf (Urk. 188). 1437 kauft ein Verwandter von ihm, Hans von Tagersheim, ebenfalls als Richter bezeichnet, ein Haus (Urk. 305). Es ist leider die einzige Urkunde in der uns Hans von Tagersheim begegnet. 1449 (Urk. 346) findet sich dann ein Wilhelm von Tagersheim als Richter in den Urkunden. Wir haben es hier also mit drei Verwandten zu tun die, auf jeden Fall nacheinander, vielleicht sogar teilweise gleichzeitig im Gericht saßen.

Auf Heinrich Prünzler folgte als Vogt Rudolf Rummel. Er wird zum ersten Mal 1446 (Urk. 334) erwähnt. Er muss aber schon früher, irgendwann zwischen 1441 und 1445 ins Amt gelangt sein. 1441 wird Heinrich Prünzler zum letzten Mal als Vogt erwähnt (Urk. 320), 1445 wird er in einer Urkunde (Urk. 329) als der „alte Vogt“ bezeichnet. 1452 wird er dann zum letzten Mal als Vogt genannt (Urk. 358), später taucht er allerdings wieder als Richter in den Urkunden auf (Urk. 390, 1457).

Eberhard Walker begegnet uns zuerst als Ratsmitglied zum Jahr 1459 (Urk. 414). Bereits wenige Jahre später, 1463 hat er es ins Gericht geschafft (Urk. 431).

Hans Bychel ist 1464 Bürgermeister (Urk. 450), ein Verwandter von ihm, Heinrich Bychel 1466 Untergänger (Urk. 483). 1469 (Urk. 508) wird ein Hans Bychel „der Junge“ ebenfalls als Untergänger erwähnt. 1470 ist Hans Bychel dann Richter (Urk. 522) und sein Verwandter Hans Bychel „der Junge“ ist 1471 immer noch Untergänger (Urk. 542). 1481 ist Hans Bychel „der Junge“ dann ebenfalls zum Richter aufgestiegen (Urk. 648), während sein Verwandter Hans Bychel immer noch im Gericht sitzt (Urk. 657).

Der Stadtschreiber von 1480, Laurenz Rüttel (Urk. 647) ist im Jahr 1486 (Urk. 726) Richter in Stuttgart.

Zuletzt sollen noch zwei Ratsmitglieder erwähnt werden. Zum einen Ludwig Stähelin der in einer Zeugenaussage von 1495 (Urk. 855) Richter ist und aussagt, dass er vor 28 Jahren Ratsmitglied gewesen sei, also im Jahr 1467. Zum anderen Hans Gabler der 1495 (Urk. 870) als Ratsfreund bezeichnet wird. Im Jahr 1479 wird ein Hans Gabler erwähnt, der das Richteramt innehatte (Urk. 631). Ob es sich hier um die gleiche Person handelt wird aus den Urkunden nicht ersichtlich, doch wenn es sich um die gleiche Person handeln sollte hat er seinen früheren Richterstuhl geräumt und sitzt nun im Rat.

Die hier aufgezählten Beispiele erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, genauso wenig taugen sie für genealogische Untersuchungen. Verwandtschaften nur aufgrund von Namensgleichheit postulieren zu wollen ist ein gefährliches Unterfangen und entspricht auch nicht moderner wissenschaftlicher Arbeit, hier sollten nur **MÖGLICHE** Verwandtschaftsbeziehungen angedeutet werden. Was mit diesen Beispielen gezeigt werden sollte war, dass es einerseits durchaus so etwas wie Karrieren innerhalb des städtischen Magistrats gab, andererseits es aber nicht zwangsläufig sein musste, dass eine Person seine einmal erreichte Position bis zum Tode beibehielt. Der Grund warum manche Personen ihre Ämter aufgegeben haben wird aus den Urkunden nicht ersichtlich, ob sie ihren Platz freiwillig räumten oder dazu gezwungen wurden muss somit offen bleiben.

Weiter geht aus den Beispielen hervor, dass nicht nur Bürger eine Laufbahn in der städtischen Verwaltung anstrebten sondern auch durchaus der Niederadel vertreten war (Z.B. Werner von Tagersheim, Urk. 188).

2. Das Stuttgarter Urbar von 1350

Nachdem im vorherigen Kapitel versucht wurde, anhand ausgesuchter Beispiele einige „Karrieren“ einzelner Personen bzw. Familien anzudeuten, soll dies nun anhand des ältesten Stuttgarter Urbars von 1350²⁶⁸ etwas vertieft werden.

Bei einem Urbar handelt es sich um ein Verzeichnis der herrschaftlichen Liegenschaften, sowie von den Einkünften der Herrschaft durch Abgaben und Dienste.²⁶⁹ Beim Stuttgarter Urbar handelt sich nicht nur um ein Verzeichnis der Stadt Stuttgart alleine sondern des gesamten Amtsbezirks.

Das Verzeichnis beginnt mit der Auflistung einiger Berufsgruppen wie Metzger (Carnifices),²⁷⁰ Bäckern (Panifices)²⁷¹ und Müllern (Mollitores).²⁷² Es folgt die Aufzählung einiger auswärtiger Bürger

²⁶⁸ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934.

²⁶⁹Hägermann Dieter, Lexikon des Mittelalters Band 8, München 2002, s. v. Urbar.

²⁷⁰ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 3.

²⁷¹ Ebd. S. 14.

²⁷² Ebd. S. 14.

die im Amt Stuttgart Besitz haben,²⁷³ anschließend wird die Stadt Stuttgart²⁷⁴ aufgelistet und am Ende sind die Liegenschaften und Einkünfte des restlichen Amtes verzeichnet.²⁷⁵

Durchsucht man besagtes Urbar nach Stuttgarter Amtsträgern die ja aus dem Stuttgarter Urkundenbuch wenigstens teilweise bekannt sind, wird man schnell fündig. Vorgreifend kann hier gesagt werden das keine weiteren Amtsträger gefunden wurden, da das gesamte Urbar auf Nennung von Amtstitel und „ehrenden Beiworten“ verzichtet, somit beschränkt sich die Personensuche lediglich auf solche, die bereits aus dem Urkundenbuch bekannt sind.

Die ersten Einträge findet man nicht etwa unter Stuttgart wie man vielleicht vermuten würde sondern unter den Metzgern. Allerdings konnte Müller plausibel erläutern, dass nicht alle dort aufgezählten Personen zu dieser Gruppe gehörten. Zum einen befindet sich im Originaldokument innerhalb der Aufzählung ein größerer Zeilenabstand, der zeigt, dass nachfolgende Personen nicht mehr zu den Metzgern zu zählen sind,²⁷⁶ zum anderen musste jeder Verkaufsstand sieben Schillinge Gewerbesteuer zahlen.²⁷⁷ Alle Personen vor dem Zeilenabstand zahlen diese Gewerbesteuer, alle nachfolgenden Personen nicht. Somit dürfte gesichert sein, dass mit dem Zeilenabstand wirklich die Rubrik der Metzger endet und eine Neue beginnt.

Leider erfahren wir nicht, um welche Rubrik es sich handelt, was umso bedauerlicher ist, da in ihr mehrere Richter auftauchen.

Die erste Person die wir finden ist Heintz Trûchellin.²⁷⁸ Im Stuttgarter Urkundenbuch taucht er in Urkunde 144 als Richter auf, allerdings erst zum Jahr 1383.²⁷⁹

Folgende Abgaben muss Heinz Trûchellin leisten: 12 Schillinge für sein Haus (*de domo*), Einen Schilling für seinen Weinberg (*vinea de Rainspurg*) und 26 Heller für seinen Garten (*de orto*). Wir

²⁷³ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 15.

²⁷⁴ Ebd. S. 16.

²⁷⁵ Ebd. S. 30.

²⁷⁶ Ebd. S. 3, Fußnote f.

²⁷⁷ Ebd. Einleitung S. 78.

²⁷⁸ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 4.

²⁷⁹ Die meisten Personen die wir im Urbar finden sind im Stuttgarter Urkundenbuch nicht exakt für das Jahr 1350 zu finden sondern einige Jahre, bzw. Jahrzehnte früher oder später. Es mag durchaus sein das sich die Besitzverhältnisse zum Zeitpunkt der Erwähnung im Stuttgarter Urkundenbuch gegenüber 1350 geändert haben können, es gibt jedoch einen Einblick, über die Besitzverhältnisse dieser Personen bzw. ihrer Familien um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

sehen also, dass ein Grundzins für Haus und Garten in Stuttgart zu entrichten war.²⁸⁰ Neben Grundbesitz in Stuttgart besaß Trûchellin also auch noch einen zinspflichtigen Weinberg.

Es folgt Ulrich Wais.²⁸¹ Er zahlt zwei Schilling für sein Haus (*de domo*) und 16 Heller für eine Wiese (*de prato in dem Tal*) Ulrich Wais war nachweislich zwischen 1329-1334 Richter in Stuttgart.²⁸²

Die nächste Person die wir identifizieren können ist Morhardt.²⁸³ Er ist für das Jahr 1350 als Richter belegt²⁸⁴ und wird 1368 Vogt genannt.²⁸⁵ Seine Steuern belaufen sich auf einen Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Raynspurg*), der ebenfalls, wie der von Heintz Trûchellin, bei „Rainspurg“ liegt, 18 Schilling für einen weiteren Weinberg (*de vinea in der Wannen*) und 20 Schilling für einen Acker (*de agro in Ro[e]ten*).

Eine weitere, aus dem Stuttgarter Urkundenbuch, bekannte Person ist der Richter Hug Kleck.²⁸⁶ Er wird in den Urkunden Nr. 74 (1343), 81 (1350) und 96 (1363) genannt. Er zahlt 12 Schillinge für einen Acker (*de agro in Ymmenhofen*), 13 Schilling für eine Wiese (*Und us ainer wisen 13 ß under dem burgstal*) und dreieinhalb (Schilling?²⁸⁷) für einen Weinberg (*de vinea in Geblinsperg*).

Ulrich Ungericht, 1363 Richter in Stuttgart (Urk. 114) zahlt lediglich Einen Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Affternhalden*).²⁸⁸

Es folgt ein gewisser Prünzler. Mit ihm haben wir vielleicht Heinrich Prünzler vor uns, der 1392 Richter war (Urk. 162) und 1405 als „Heinrich Prünzler der Alte“ genannt wird (Urk. 191) oder seinen Vater. Er zahlt 18 Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Raynspurg*) und 27 Schilling für einen Garten (*de orto*).²⁸⁹ Im vorherigen Kapitel wurde auf die große Bedeutung hingewiesen, die die Familie Prünzler zu dieser Zeit in Stuttgart gespielt haben könnte.

²⁸⁰ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, Einleitung S. 88.

²⁸¹ Ebd. 9.

²⁸² Urkunden Nr. 69 und 74 im Stuttgarter Urkundenbuch.

²⁸³ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 10.

²⁸⁴ Urkunde Nr. 96 im Stuttgarter Urkundenbuch.

²⁸⁵ Urkunde Nr. 122 im Stuttgarter Urkundenbuch.

²⁸⁶ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 10.

²⁸⁷ Die Währungseinheit fehlt an dieser Stelle.

²⁸⁸ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 11.

²⁸⁹ Ebd. S. 11.

Bei Gossolt, der für 1363 in Stuttgart als Richter bezeugt wird (Urk. 114), könnte es sich um einen Adligen handeln, zumindest wird er als Gossolt de Berg bezeichnet.²⁹⁰ Genauso gut möglich wäre allerdings, dass damit lediglich seine Herkunft bezeichnet wird, es kann an dieser Stelle nicht entschieden werden. Aus seinen Abgaben geht hervor, dass er viel Landbesitz hatte. Er zahlte vier Schilling und zwei Heller für eine Garten (*de horto*), acht Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Geyblinsberg*), sieben Schilling für einen weiteren Weinberg (*de vinea in Raynspurg*), drei Schilling für einen Acker (*de agro im Tûrlin*) und vier Schilling für einen weiteren Acker (*de agro in Wergmanshalden*).

Die nächste hier aufgezählte Person findet sich nicht im Stuttgarter Urkundenbuch. Es handelt sich um Johannes Scultetus.²⁹¹ Ein Schultheiß mit dem Namen Johannes ist für das Stuttgarter Urkundenbuch nicht belegt und da im Urbar sämtliche Titel fehlen kann man davon ausgehen, dass es sich hier bei Scultetus um den Nachnamen handelt. Allerdings ist der Nachname ja auch ein Hinweis darauf, dass die Familie dieses Amt einmal in Stuttgart innegehabt haben könnte und deshalb soll er hier mit aufgezählt werden. Sein Steueraufkommen betrug 16 Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Affternhalden*), fünf Schilling für einen Stall, Lager o. ä. (*de stabulo hinder de hûse*), 12 Schilling für einen weiteren Weinberg (*de vinea in Geyblinsperg*), 15 Schilling für einen dritten Weinberg (*de vinea in der Wannen*), vier Schilling für einen Garten (*de orto uf dem Burgstal*) und Einen Schilling für einen Acker (*de agro in Ku[e]nberg*).

Im Stuttgarter Urkundenbuch ist 1343 der Richter Rentz No[e]r belegt (Urk. 81). Er zahlt vier Schilling für eine Garten (*de horto*), zwei Schilling für einen Acker (*de agro by der Stûtzen*) und 35 Schilling für einen Weinberg (*de vinea in Ammassenberg*).²⁹²

Ein gewisser Gyselmar²⁹³ der in Stuttgart 1363 Richter in Stuttgart war (Urk. 114) zahlt für einen Acker (*de agro uf dem Tierbach*) fünf Schilling Steuern.

Die nächsten, für uns wichtigen, Einträge stehen im Verzeichnis für Stuttgart. Gleich zu Beginn findet sich ein interessanter Eintrag. „Item daz schulth(aißen)amt gilt 25 ¶ [Taler] h. ane daz ain schluthaiße siner stiure ledig ist.“²⁹⁴

²⁹⁰ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 11.

²⁹¹ Ebd. S. 12.

²⁹² Ebd. S. 12.

²⁹³ Ebd. S. 12.

²⁹⁴ Ebd. S. 16.

Das Schultheißenamt selbst war also steuerpflichtig, Müller erklärt die Steuerpflicht damit, da das Schultheißenamt durch diverse Gebühren Einnahmen hatte, welche wiederum versteuert wurden.²⁹⁵

In diesem Verzeichnis finden sich, bis auf zwei Ausnahmen, wieder dieselben Personen, die auch gerade eben besprochen wurden, deshalb werden die Verweise auf das Stuttgarter Urkundenbuch im Folgenden weggelassen.

Den Anfang macht wieder Haintz Trûhellin. Für einen Weinberg (*de vinea in Rûtinun in Falkart*) zahlt er drei sûmri habern²⁹⁶ Steuer, für einen weiteren Weinberg (*vinea in Atzenberg*) ein Halbes sûmri.²⁹⁷

Kommen wir nun noch einmal zu einer Person, die nicht im Stuttgarter Urkundenbuch erwähnt ist, Werner No[e]r, sein Verwandter Rentz No[e]r wurde vorher bereits erwähnt.

Im Esslinger Urkundenbuch wird er allerdings als Stuttgarter Vogt erwähnt,²⁹⁸ somit können wir die Familie No[e]r um einen weiteren Amtsträger erweitern. Auch er besitzt einen bzw. zwei Weinberg(e) (*de vinea in Kûnberg und an dem Hertweg*), dessen/deren Steuern in Naturalien gezahlt wurden („3 viertayl“).²⁹⁹

Morhart muss für sein Haus (*de domo*) einen Halben Scheffel und zwei Hühner (*pullos*) zahlen, für seinen Weinberg (*de vinea in Ho[e]stayg*) ein Halbes sûmri.³⁰⁰

Gossolt de Berg muss für einen Weinberg (*de vinea in Atzenberg*) eineinhalb sûmri, für einen weiteren Weinberg (*de vinea in Hasenberg*) „3 viertayl“ bezahlen, „acht hu[e]ner“ werden für einen Acker (*de agro in Wergmanshalden*) fällig, für einen anderen Acker bezahlt er „Ein sûmri“ und „3 viertayl“ (*von aim acker in Lammellunbrun*). Wiederum für einen Acker (*agro in Bleggendenhalden*) verlangt man „Einen sûmri“ und von einer Wiese (*wissen ze Tuntzhoven*) eine Gans.³⁰¹

Neben seinem Verwandten Werner No[e]r wird auch Rentz No[e]r noch einmal erwähnt. Er bezahlt für einen Weinberg (*de vinea in Hartungsrûtin*) „zwei sûmri“ und noch einmal „zwei sûmri“ für einen

²⁹⁵ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, Einleitung S. 73.

²⁹⁶ Bei sûmri und habern handelt es sich um Maßeinheiten für Getreide, hier wurde die Steuer also nicht mit Geld bezahlt sondern durch eine Teil der Ernteerträge. Siehe:

Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, Einleitung S. 95f.

²⁹⁷ Ebd. S. 19.

²⁹⁸ Diehl Adolf, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Band I. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 4, Stuttgart 1899, S. 523 (Urk. 1032).

²⁹⁹ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 19.

³⁰⁰ Ebd. S. 20.

³⁰¹ Ebd. S. 23.

Weinberg in Künberg. Bei Atzenberg besitzt er mehrere Weinberge, so bezahlt er wieder „zwei sùmri“ aus dem unteren Atzenberg (*undern Atzenberg*), „zwei sùmri“ für einen Weinberg bei Atzenberg und „eineinhalb sùmri“ für einen weiteren Weinberg bei Atzenberg den er wohl von einem Müller gepachtet hat (*de vinea in Atzenberg des müllers*). Für einen Weinberg in Reggenwiesen zahlt er wiederum „zwei sùmri“ und noch einmal „einen sùmri“ für einen Weingarten bei Atzenburg den er ebenfalls wohl von jemand anderem gepachtet hat (*von des Geburn wingart an dem Atzenberg*).³⁰²

Für einen Weingarten im Wald muss Morhart fünf Hühner bezahlen,³⁰³ ebenso für einen Acker (*de agro hinder Stolpen mûlin*).³⁰⁴

Der einzigste der hier genannten Personen die auch noch in einem anderen Ort außerhalb Stuttgarts Besitz haben ist Gossolt de Berg. Für einen Weinberg in Steinhausen (*Stainenhûsen*) müssen er und sein Sohn (*filius eius*) einen Halben Eimer (*1/2 aymer de vinea under Haselach*) Steuern entrichten.³⁰⁵

Wie schon im vorherigen Kapitel ist auch diese Aufzählung keine Vollständige wissenschaftliche Auswertung aber sie verrät uns doch einiges über die Personen die im 14. Jahrhundert im Magistrat saßen. Fast alle Magistrate die wir im 14. Jahrhundert durch das Stuttgarter Urkundenbuch fassen können finden wir hier wieder (es fehlen Kelner, Nüttel, Machtolf, Vöginger und Wegzer).

Mit wenigen Ausnahmen hatten alle im Urbar aufgefundenen Magistrate eine große Menge an Grundbesitz. Die wichtigste Feststellung jedoch ist, dass bis auf die Richter Wais und Gyselmar alle Personen im großen Stile Weinbau betrieben haben und oft auch in der gleichen Gegend begütert waren (z.B. Atzenberg oder Raynsperg).

Diese Bürger müssen unglaublich reich gewesen sein, dies ergibt sich indirekt auch aus dem Gesamtsteuervolumen der Stadt.

Stuttgart zahlt pro Jahr nicht weniger als 1300 T (Taler). Zum Vergleich schauen wir auf Waiblingen und Leonberg, die das zweit- bzw. dritthöchste Steuervolumen aufbrachten. Waiblingen zahlt 350 Taler, Leonberg 250 Taler. Der Stuttgarter Betrag ist also rund viermal so hoch wie der von Waiblingen. Wenn man sämtliche Einnahmen der Grafschaft Württemberg für das Jahr 1350

³⁰² Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, S. 24.

³⁰³ Ebd. S. 26.

³⁰⁴ Ebd. S. 27.

³⁰⁵ Ebd. S. 28.

zusammenrechnet kommt man auf insgesamt 2636 Taler, Stuttgart alleine zahlt also die Hälfte der Gesamtsteuern der Grafschaft.³⁰⁶

Nach diesem kurzen Überblick kann man nachdrücklich sagen, dass der Reichtum jener Familien die sich im 14. Jahrhundert im Magistrat befanden vor allem auf dem Weinanbau bzw. Weinhandel beruhte.

3. Die Landtagsakten

Nachdem die Quellen zum Stuttgarter Magistrat besprochen sind soll noch auf einen letzten Aspekt eingegangen werden.

Und zwar auf die Vertretung von Stadt und Amt auf dem Landtag, also die Landschaft. Diese ist deswegen für uns interessant, da sich die Landschaft aus dem Vogt und einem Richter einer jeden Amtsstadt zusammensetzte, also aus Personen der „Ehrbarkeit“.³⁰⁷ Eine Darstellung der Ereignisgeschichte zur württembergischen Landschaft soll hier nicht geleistet werden, für dieses Thema reicht es, zwei Ereignisse zu betrachten, in denen die Landschaft eine (vermeintlich) zentrale Rolle gespielt hat.

Zum Einen die Absetzung Herzog Eberhards II. durch Maximilian und den Landtag und den daraufhin eingesetzten Regimentsrat in dem auch die Landschaft vertreten war³⁰⁸, zum anderen der Aufstand des Armen Konrad und damit zusammenhängenden „Tübinger Vertrag“ von 1514.³⁰⁹

Als Hauptquelle hierfür dienen die württembergischen Landtagsakte. Sie sollen bis zum Jahr 1514, dem Jahr des Tübinger Vertrages auf „ehrende Beiworte“ untersucht werden. Bevor wir jedoch zu den Landtagsakten kommen ist noch eine Beschwerdeschrift Graf Ulrichs V. an die Landschaft von

³⁰⁶ Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934, Einleitung S. 64.

³⁰⁷ Veit Jonas, Protest als Partizipationsform: Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Landtag von 1514, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007, Stuttgart 2007, S. 47.

³⁰⁸ Metz Axel, Der Stände oberster Herr: Königtum [und](#) Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009, 101-132.

³⁰⁹ Einen guten, knappen Überblick bietet Lorenz:

Lorenz Sönke, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007, Stuttgart 2007, S. 15-27.

Ausführlicher: Grube Walter, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957 (V.a. S. 11-86).

Württemberg-Urach aus dem Jahr 1457³¹⁰ von Interesse und muss deshalb hier erwähnt werden.³¹¹ Dort heißt es u. a.:³¹²

„Aber min gnediger herr hat ein getruwen, die gemein ritterschafft und alle erberkeit, die zu inen beidersit gehören, ouch ir frommen lantschafften, [...]“

Neben der Ritterschaft und den Prälaten (frommen lantschafften) wird hier die Landschaft als „Ehrbarkeit“ bezeichnet. Dies ist ein erster wichtiger Hinweis. Wer genau mit der „Ehrbarkeit“ in diesem Schreiben gemeint ist geht daraus leider nicht hervor, es scheint sich aber auf die gesamte Grafschaft, also beide Landesteile zu beziehen (*alle erberkeit, die zu inen beidersit gehören*).

Doch nun zu den Landtagakten:

Wichtig ist die „ersten Regimentsordnung“ die von den Prälaten, dem Landhofmeister, den Räten und der Landschaft am 30.03.1498 verabschiedet wurde.³¹³ Darin beschwerten sie sich, dass aufgrund der neuen Regierung, viele „erber lüt“ ihres Lebens nicht mehr sicher seien:³¹⁴

„Item so habent ir etlich us verkertem willen erbern lüten ire kinder bi nacht und nebel user iren hüsern geführt. Item es sient auch etlich erber lüt uf dargeben derselbennach geschenhner warnung geursachet, sich selbs umb sicherhait willen user dem fürstentumb zu flüchten“

Es folgen weitere Rechtsverstöße gegenüber den „erber lüt“ die an dieser Stelle nicht weiter aufgezählt werden. Wer diese „erber lüt“ sind geht aus dem Text nicht hervor, es dürfte sich aber um all diejenigen Personen handeln, die Herzog Eberhard I. nahestanden und nach seinem Tod als Regimentsrat das Land zusammen mit Herzog Eberhard II. hätten regieren sollen,³¹⁵ jene Personen also, die auch diese Regimentsordnung erließen. Die Landschaft selber bekommt keinerlei „ehrende Beiworte“ zugestanden. Sie wird entweder schlicht als „landschaft“³¹⁶ oder „gemaine landschaft“³¹⁷ bezeichnet. Dies lässt sich auch für fast alle anderen Landtagsakten feststellen. Aus der

³¹⁰ Zur Ereignisgeschichte dieses Jahres wo auch die Landschaft zum ersten Mal politisch in Erscheinung tritt siehe:

Mertens Dieter, Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S 58f.

³¹¹ Da die Landtagsakten erst ab 1498 beginnen ist dieses Schriftstück dort nicht zu finden.

³¹² Rückert Peter et. al., Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007, Stuttgart 2007, S. 207.

³¹³ Ohr Wilhelm u. a., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913, S. 23-35.

³¹⁴ Ebd. S. 33.

³¹⁵ Festgelegt im Esslinger Vertrag, siehe: Ebd. Einleitung XXXXf.

³¹⁶ Ebd. S. 32.

³¹⁷ Ebd. S. 26.

Regimentsordnung erfahren wir auch, dass der Stuttgarter Vogt im Jahr 1498 Hans Gaisberg von Schorndorf war.³¹⁸

Mit einem öffentlichen Ausschreiben vom 09.04.1498 verteidigt der Landtag die neue Regimentsordnung.³¹⁹ Sie wollten „[...] mit hilf des allmechtigen, ouch menschlicher vernunft geschicklichkeit und **erberkait** [...]“³²⁰ verhindern, dass dem Herzogtum und der Herzogsfamilie größerer Schaden entstehe.³²¹ „Haben zur Abwehr dieses Schadens, der nicht ihnen allein sonder ouch dem hailigen römischen rich, künglicher maiestat, dem land zu Swaben, ouch allen anstössern, nachpuren und aller **erberkait** droht, mit Gottes Hilfe und der Beratung **erberer** redlicher und frommer lüt erkannt, dass dieser aus dem zerstörllichen und unwesenlichen regiment durch Schuld vil ungeschickter lichtfertiger und unwesenlicher personen entstanden ist.“

Mit „Ehrbarkeit“ dürften jene „erben lüt“ aus der „ersten Regimentsordnung“ gemeint sein, das Schriftstück nimmt ja unmittelbar darauf Bezug. Außerdem bezeichnet sich jene „Ehrbarkeit“ im darauffolgenden Satz als „erber“, „redlich“ und „fromm“, sie wollen also ihre sittlich-moralische Einstellung zum Ausdruck bringen.

In der „zweiten Regimentsordnung“ vom April 1498³²² wird die „Ehrbarkeit“ wieder erwähnt:³²³

*„desgleichen so ainer understünde, die gemaind wider das gericht, raut oder ander **erberkait** zu bewegen, auffruren oder widerwillen zu machen;“*

Hier wird die „Ehrbarkeit“ also der Gemeinde gegenübergestellt. Zur „Ehrbarkeit“ selber zählen das Gericht, der Rat und andere, vermutlich weitere städtische und herrschaftliche Magistrate. Die „zweite Regimentsordnung“ bietet aber auch noch einen wertvollen Hinweis auf den Schultheißen:³²⁴

„[...] dazu soll in Rücksicht auf die Grösse des Stuttgarter Amtes zur Entlastung des Vogts ein Schultheiss verordnet werden [...]“

Im Jahr 1498 tritt also wieder ein Schultheiß in Stuttgart auf, der aber ganz klar dem Vogt untergeordnet ist und ihn in seiner Arbeit entlasten soll.

³¹⁸ Ohr Wilhelm u. a., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913, S. 30f.

³¹⁹ Ebd. S. 39-41.

³²⁰ Ebd. S. 40.

³²¹ Ebd. S. 40.

³²² Ebd. S. 45-64.

³²³ Ebd. S. 52.

³²⁴ Ebd. S. 55.

Als es im 1514 im Herzogtum zu Aufständen in der Bevölkerung kommt, schlägt der Tübinger Magistrat dem Herzog und der Stadt Stuttgart vor, gemeinsam einen Landtag auszuschreiben um die unruhigen Städte fürs Erste zu beruhigen.³²⁵ Darin wird die „Ehrbarkeit“ zweimal den Aufrührern gegenübergestellt:³²⁶

*„[...] derenthalben ain einsehen zu halten, so mochten doch die durch solich ungeburklich handlung einriesend zu ainem andern end, dann von der **erbarkait** begert wurd, kommen.“*

*„sein wir us schuldiger verpflichtet des gemutz, mit uch und noch mit hilf manichs bidermans von der landschaft u. gn. h. und die **erberkeit** gemelter landschaft darin kains wegs verlasn.“*

Wie den vorherigen Akten kann man auch hier davon ausgehen, dass mit „Ehrbarkeit“ hier die städtischen und landesherrlichen Magistrate gemeint, die sich um die Aufständischen kümmern sollen.

Der Aufruhr kam jedoch nicht zum Erliegen und Herzog Ulrich wendet sich am 15.06.1514 an den Kaiser Maximilian und bittet ihn um eine Gesandtschaft zum bevorstehenden Landtag.³²⁷ Auch hier stellt der Herzog die „Ehrbarkeit“ den Aufständischen gegenüber:

*„Wiewol nu dieselben [...]kein gepot noch verpot gehalten, all oberkeit und **erberkeit** verworfen, hindangesetzt und irer ämpter und gewälten beroupt und entsetzt [...].“*

*„Deshalp abermals an e. kai. mt. Mein höchst treulichst und undertänigst pit ist [...] daz sölchs nit allein mich, sonder e. kai. mt., churfursten, fursten, auch all oberkeit und **erberkeit** des heiligen reichs betrifft [...]“*

Die „Ehrbarkeit“ ist also mit der Obrigkeit gleichzusetzen und wie schon vorher angedeutet, ist der Begriff „Ehrbarkeit“ nicht etwa auf Stuttgart begrenzt, Herzog Ulrich erwähnt ja auch die „Ehrbarkeit“ des Reiches.

Ein letzter Hinweis auf die „Ehrbarkeit“ findet sich im „Tübinger Vertrag“.³²⁸

Darin sichert sich der Herzog zusammen mit der „Ehrbarkeit“ gegen weitere Aufständische ab und droht ihnen mit der Todesstrafe.³²⁹

³²⁵ Ohr Wilhelm u. a., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913, S. 125f.

³²⁶ Ebd. S. 126.

³²⁷ Ebd. S. 134-139.

³²⁸ Ebd. S. 225-233.

„Damit aber herzog Ulrich [...] in friden und gehorsami [...] ouch bi recht und gerechtigkeit beliben, desglichen sein fürstlich gnad und die erberkait sich vor ungehorsami, schmach und niederdruckung der ungehorsamen und böfels ufenthalten mögen, so haben genannter herzog Ulrich, [...] entschlossen: ob sich begeben fürohin, das iemands, wer der wer, ainich uflöf und embörung machen oder fürnemen würde wider die herschaft, irer fürstlichen gnaden rät, ampleut, diener, prelaten, gaistlichkait, burgermaister, gericht, rat oder sunst wider die erberkait [...] der sol sein lib und leben verwirkt haben.“

In allen bisher besprochenen Quellen wird am deutlichsten, was sich hinter der „Ehrbarkeit“ verbirgt, nämlich sowohl der landesherrliche als auch städtische Magistrat sowie die Geistlichkeit des Herzogtums, also kurz gesagt die gesamte Obrigkeit des Landes.

Zum Schluss muss noch der Forderungskatalog des Marbacher Städtetages vom Juni 1514 genannt werden. In Marbach trafen sich Vertreter von 14 Städten und stellten einen Forderungskatalog für den bevorstehenden Landtag in Tübingen auf.³³⁰

Unter den Punkten 28 bis 33 sind die Beschwerden über die Amtsleute festgehalten. In Punkt 28³³¹ fordern sie, dass das Vogt- und Kelleramt mit „[...] erbern verstendigen wohlhabenden luten [...]“ besetzt werden soll damit die Bevölkerung nicht von ihnen ausgepresst würde. Punkt 29³³² verlangt von ihnen, dass sie sich für die Bevölkerung einsetzen und vom Landesherrn besoldet werden sollen, des weiteren (Punkt 30³³³) dürfen sie keine Geschenke mehr annehmen, sprich: sich bestechen lassen. Auch sollen die Amtsleute die Steuern ordnungsgemäß an den Landesherrn abführen und nicht in die eigene Tasche wirtschaften, da dies ja die Liquidität des Herzogs unmittelbar negativ beeinflusse (Punkt 31³³⁴). Punkt 32³³⁵ macht auf den Holzmissbrauch durch die Amtsleute aufmerksam, in Zukunft soll jedem Amtmann eine bestimmte Menge an Holz zustehen damit die Wälder nicht völlig kahlgeschlagen werden.

Im letzten Punkt³³⁶ ist eng mit Punkt 31 verknüpft. Es wird verlangt, dass der Herzog bzw. die Kanzlei die Jahresrechnungen sorgfältiger kontrollieren solle um Missbrauch vorzubeugen.

³²⁹ Ohr Wilhelm u. a., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913, S. 230f.

³³⁰ Ebd. S. 139-145.

³³¹ Ebd. S. 143.

³³² Ebd. S. 143.

³³³ Ebd. S. 144.

³³⁴ Ebd. S. 144.

³³⁵ Ebd. S. 144.

³³⁶ Ebd. S. 144.

Zwischenergebnis

In den Landtagsakten wird zweierlei deutlich.

1. „Ehrbar“ bzw. „Ehrbarkeit“ hat immer noch eine sittlich-moralische Bedeutung, allerdings scheint sich spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung „Ehrbarkeit“ auch als synonyme Begriff für die gesamte württembergische Obrigkeit durchzusetzen wie es im Tübinger Vertrag definiert wird (komischerweise wird der Vogt im Tübinger Vertrag nicht genannt, er könnte aber auch unter die im Vertrag genannten Amtleute fallen).

Es wird aber auch deutlich, dass „Ehrbarkeit“ zu diesem Zeitpunkt keinesfalls nur auf das städtische Magistrat beschränkt ist.

2. Der Forderungskatalog des Marbacher Städtetages führt uns drastisch vor Augen, dass es um die Moral der „erben lüt“ nicht sonderlich gut bestellt gewesen zu sein scheint. Amtsmissbrauch und persönliche Bereicherung scheinen an der Tagesordnung gewesen zu sein. Allerdings war Stuttgart auf dem Marbacher Städtetag nicht vertreten sondern eher kleinere Städte wie Güglingen oder Backnang. Inwieweit die Situation in Stuttgart war kann man daraus also nicht ableiten, es bietet aber einen guten Einblick in die Zustände einiger Amtsbezirke im Herzogtum Württemberg.

Ergebnis und Ausblick

Zum Schluss müssen die Erkenntnisse noch einmal zusammengetragen werden. Leider bleibt das Bild, das uns die hier ausgewerteten Quellen liefern, sowohl über die Ämterstruktur selber als auch über die „ehrenden Beiworte“, unscharf.

Erst gegen Ende des Spätmittelalters werden die erkennbaren Strukturen etwas deutlicher.

So wird im Schreiben der Stuttgarter Kanzlei an das Kloster Denkendorf 1490³³⁷ zum ersten Mal der Stuttgarter Magistrat als eine „ehrbare“ Gruppe von Amtsträgern erwähnt („*amptluten richtern undergengern pfligern und der glich erbern [ehrbaren] personen*“).

³³⁷ Urkunde Nr. 797 im Stuttgarter Urkundenbuch.

Im Stadtrecht das Stuttgart 1492 von Eberhard im Bart verliehen wird, ist die „Ehrbarkeit“ der Stadtgemeinde gegenübergestellt („*gemainer statt Stütgarten und aller erberkeit daselbs*“).³³⁸

Schließlich wird 1514 mit „Ehrbarkeit“ im Tübinger Vertrag³³⁹ die gesamte landesherrliche Verwaltung der Grafschaft Württemberg bezeichnet („*die herschaft, irer fürstlichen gnaden rät, ampleut, diener, prelaten, gaistlichkait, burgermaister, gericht, rat oder sunst wider die erberkait*“)

Wir sehen also, dass erst 1490, lange nachdem sich in Stuttgart ein Magistrat herausgebildet hat, sich der Begriff „Ehrbarkeit“ für diesen durchsetzt. Doch was verraten uns die Quellen über die Entstehung jener Amtsträger?

Die „ehrenden Beiworte“ so wie sie Decker-Hauff verwendet und definiert hat sind, wie oben bereits gezeigt (Kapitel B 1.3), für die Entstehung des Magistrats in Stuttgart wenig gebräuchlich. Nur beim Gericht setzt sich im Laufe des 15. Jhs. eine einheitliche Terminologie durch.

Schauen wir stattdessen auf die einzelnen Ämter selber. Es hat sich gezeigt, dass die ältesten Titulaturen die sich im Stuttgarter Urkundenbuch finden lassen, der „magister“ und „minister“, nicht mit dem Stuttgarter Magistrat in Verbindung zu bringen ist (Kapitel B 1.2.1). Somit sind die ältesten Ämter die in Stuttgart nachzuweisen sind der Schultheiß und das Gericht (ab 1286). Während das Gericht über den ganzen hier besprochenen Zeitraum als Institution wohl unverändert überdauert, kommt es in der Spitze der Verwaltung durchaus zu Veränderungen (Kapitel B 1.2.3). Ab der Mitte des 14. Jhs. taucht an Stelle des Schultheißen immer öfters der Vogt auf (Urkunde 122). Ob es sich beim Vogt zunächst noch um den Stuttgarter Burgvogt handelt muss hier offen bleiben. Jedenfalls scheint der Vogt den Schultheiß, aus welchen Gründen auch immer, um 1400 aus dem Amt zu verdrängen. Zum gleichen Zeitpunkt taucht in den Urkunden der Keller auf (Kapitel B 1.2.7) dessen Aufgaben vermutlich aus dem Aufgabenbereich des Vogtes herausgelöst wurden und die Naturaleinnahmen und finanziellen Einkünfte der Stadt verwaltete.

Der Rat (Kapitel B 1.2.6) wird in den Quellen nur schwer fassbar. Immerhin scheint er dem städtischen Gericht untergeordnet gewesen zu sein und konnte als Sprungbrett für einen Sitz im Gericht dienen (Kapitel B 1.4).

Neben den Kellern waren wohl auch die Bürgermeister (Kapitel B 1.2.5) vornehmlich für finanzielle Angelegenheiten der Stadt zuständig. Das Amt des Bürgermeisters wurde aus dem Gericht ausgegliedert und auch von Richtern ausgeführt. Sie tauchen ab 1433 fast immer in jenen Urkunden

³³⁸ Urkunde Nr. 824 im Stuttgarter Urkundenbuch.

³³⁹ Ohr Wilhelm u. a., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913, S. 225-233.

auf, die Immobilienangelegenheiten aller Art zum Inhalt haben. Z.B. beim Kauf oder Verkauf eines Grundstückes für die Stadt aber auch bei Grundstücksstreitigkeiten werden sie herangezogen.

In den Urkunden über Grundstücksstreitigkeiten finden wir auch die Untergänger (Kapitel B 1.2.9). Sie treten zum gleichen Zeitpunkt in Erscheinung wie die Bürgermeister, ab 1430. Sie scheinen die Funktion eines „Sachverständigers“ in Grundstücksfragen wahrzunehmen.

Das jüngste Amt das uns in den Urkunden begegnet ist das des Stadtschreibers (Kapitel B 1.2.8). In einer Zeit in der die Verschriftlichung stark angewachsen ist, wurde sein Amt sicherlich bald unentbehrlich.

Mit dem Gericht und dem Rat waren wahrscheinlich auch einige Ämter als Pfleger unterschiedlicher kirchlicher Einrichtungen verbunden die von Richtern und Ratsmitgliedern besetzt wurden.

Man kann folglich beobachten, wie sich bereits ab der zweiten Hälfte des 14. Jhs. die Amtsstruktur zu verändern und auszubilden scheint. Sehr viel deutlicher wird dieser Prozess allerdings erst in der ersten Hälfte des 15. Jhs. doch muss hier auch unbedingt beachtet werden, die Quantität im 15. Jhs. um ein vielfaches höher ist als für die Zeit davor. Für den Zeitraum von 1229 bis zum Jahr 1400 besitzen wir gerade einmal 182 Urkunden, für den Zeitraum von 1400 bis 1496 sind es 695 Urkunden. Die Urkunden bis 1400 machen also gerade einmal einen Gesamtanteil von 20,7% aus obwohl sie fast den doppelten Zeitraum abdecken.

Betrachtet man die Personen (Kapitel B 1.4), die in den Urkunden namentlich für die Ämter genannt werden wird deutlich, das es bereits mit den ersten sicheren Belegen des Magistrats im Jahr 1286 immer wieder Personen und/oder Familien gibt, die in der Ämterlaufbahn Karriere gemacht haben und dort über einen langen Zeitraum aufzufinden sind. Es bildete sich also bereits im ausgehenden 13., beginnenden 14.Jh. eine städtische Oberschicht aus die immer wieder in den einzelnen Stadtämtern anzutreffen sind. Leider geht aus den Urkunden nicht hervor ob diese Familien auch durch Heirat miteinander verwandt waren, allerdings war diese Schicht nicht grundsätzlich gegenüber Adeligen (z.B. von Tailfingen) und Fremden (Vogt Waiblinger) verschlossen. Ein Blick ins Stuttgarter Urbar von 1350 (Kapitel B 2) verrät dann auch worauf der Einfluss dieser Familien zurückzuführen ist. Sie alle waren reich an Grundbesitz und fast jeder von ihnen besaß zumindest einen, wenn nicht mehrere Weingärten. V.a. durch den Weinhandel müssen es diese Familien zu einem ansehnlichen Vermögen gebracht haben.

Somit wird deutlich, dass sich ein städtischer Magistrat und eine dazugehörige städtische Oberschicht schon deutlich früher herausgebildet hat als die für sie ab ca. 1490 verwendete Bezeichnung „Ehrbarkeit“.

Die Verwendung der Bezeichnung „Ehrbarkeit“, für die städtischen Magistrate in den württembergischen Amtsstädten sollte m. E. eher im Zusammenhang mit der Entwicklung der Landschaft als Vertretung von Stadt und Land auf den württembergischen Landtagen gesucht werden, denn es ist dieser Zeitpunkt, ab dem der städtische Magistrat über seine Amtsstadt hinaus vermehrt an der Verwaltung der Grafschaft beteiligt ist, sich als dritter Stand neben dem Niederadel und den Prälaten etabliert und letztendlich im 16. Jh. nach dem Ausscheiden des Niederadels aus dem Herzogtum und der Verschmelzung mit der nun protestantischen geistlichen Elite des Landes zum einzigsten Stand in Württemberg heranwächst.

Die vorliegende Untersuchung hat hoffentlich deutlich gemacht, dass das Bild der „Ehrbarkeit“ von Decker-Hauff so heute nicht mehr stehen bleiben kann.

Es sind v.a. zwei Punkte die es hierbei zu beachten gilt:

Erstens hat Decker-Hauff das Pferd von hinten aufgezümt, sprich: er untersuchte erst die Ehrbarkeit in der frühen Neuzeit und ging dann den Schritt zurück ins Mittelalter.³⁴⁰ Jüngst hat sich Haug-Moritz³⁴¹ mit der Ehrbarkeit in der frühen Neuzeit beschäftigt und zu interessanten Ergebnissen gekommen. So räumt sie z.B. mit der bisher herrschenden Meinung auf, dass nur ein kleiner Kreis ausgewählter Familien Zugriff auf die führenden Machtpositionen im Herzogtum hatte.³⁴²

Wichtiger für unser Thema jedoch ist ihre Darstellung über die „frühneuzeitliche Memorialkultur“.³⁴³ So wird deutlich, dass das gemeinsame Familiengedächtnis ehrbarer Familien bzw. ihre Erinnerung nicht über die frühe Neuzeit hinaus zurückreicht und somit das Mittelalter gar nicht mehr berührt. Außerdem erfährt diese Erinnerungskultur im 19. Jh., nachdem die alte Ständeordnung durch Napoleon auch in Württemberg zusammenbricht eine unglaubliche Erhöhung:

³⁴⁰ Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift), Vorwort S. 2.

³⁴¹ Haug-Moritz Gabriele, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009.

³⁴² Ebd. S. 19.

³⁴³ Ebd. S. 23.

„Erst in Zeiten, als die gesellschaftliche Ordnung einem immer rascheren Wandel unterlag und die Behauptung sozialer Exklusivität den Einzelnen vor immer schwierigere Aufgaben stellte, formte sich in der *Erinnerung* an die Vergangenheit endgültig das aus, was Gegenstand dieses Buches ist: Die Ehrbarkeit als eine sozial exponierte Gruppe des württembergischen Bürgertums, die maßgeblich für die Geschicke des Landes verantwortlich zeichnet und daher bis zum heutigen Tage ihren Platz im württembergischen Landesbewusstsein nicht verloren hat.“³⁴⁴

Und es dürfte sich m. E. eben um genau diese gesteigerte Erinnerungskultur ehrbarer Familien aus dem 19. Jhs. handeln, die Decker-Hauff bei der Bearbeitung seines Themas aufgenommen und von der frühen Neuzeit auch auf das Mittelalter übertragen hat.³⁴⁵

Zweitens untersuchte er weiterhin, um überhaupt einem Zugang zur spätmittelalterlichen „Ehrbarkeit“ zu finden neben dem spätmittelalterlichem Ämterwesen das Titularwesen (siehe S. 26f.).³⁴⁶

Allerdings muss man sich die Frage stellen, inwieweit bzw. ob das Titularwesen überhaupt für eine solche Untersuchung geeignet ist. Diese Frage hat sich zwar auch Decker-Hauff gestellt und obwohl er nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob das Titularwesen im Spätmittelalter Rechtsgültigkeit besaß oder nicht hat er es für seine Untersuchungen zur Grundlage gemacht.³⁴⁷

In seinem Überblick über Anreden und Titel stellt dann auch Eckard Henning fest:³⁴⁸

„Zu den jüngeren, erst im 20. Jahrhundert hinzugekommenen Hilfswissenschaften zählt u. a. die in den zwanziger Jahren am Institut für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung in Berlin-Dahlem durch Heinrich Otto Meisner (1890-1976) begründete >>Aktenkunde als moderne Urkundenlehre<<, die aber hinsichtlich der Titulaturen allenfalls Grundkenntnisse vermittelt. [...] Wenn sich also bisher keine Hilfswissenschaft der Titulaturen, keine >>Archontologie<<, so recht

³⁴⁴ Haug-Moritz Gabriele, *Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit*, Ostfildern 2009, S. 117.

³⁴⁵ So schreibt Decker-Hauff in seinem Vorwort das er neben diversen städtischen Archiven auch zu den privaten Archiven württembergischer Familien Zugang hatte:
Decker-Hauff Hansmartin, *die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534*, Wien 1946 (Maschinenschrift), Vorwort S. 5.

³⁴⁶ Ebd. Vorwort S. 2.

³⁴⁷ Ebd. S. 140.

³⁴⁸ Beck Friedrich, Henning Eckhard, *Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, Köln 2004, S. 231.

herausbilden konnte, so gab es doch in älterer Zeit Sachverständige des Zeremoniells, die sich mit diesem Gebiet befasst haben.³⁴⁹

Um es noch einmal kurz herauszustreichen: Bis heute ist das Titularwesen nicht wissenschaftlich untersucht und aufgearbeitet worden.

Weiterhin erläutert Eckhard:

„Unter einem >>Titel<< (lat. Titulus, frz. Titre) kann Verschiedenes verstanden werden, nämlich: [...] 6) Prädikate, die jemand seinem Stand und Amt gemäß in der erweiterten Anrede erhält bzw. genauer gesagt: was ihr noch hinzugefügt wird. >>Prädikate stellen eine Akzidenz [d.h. das Zukommende, nicht notwendig einem Gegenstand zukommende, unselbstständig seiende³⁵⁰] dar, das hinzutreten, aber auch fehlen kann, mithin kein >>Attribut<<, das einer Standesperson oder einem Amtsträger notwendig >>beizulegen<< wäre, da diese ja nicht erst durch ihren Titel, sondern bereits durch eine Standeserhebung bzw. die Übertragung eines Amtes legitimiert worden ist.“³⁵¹

Es dürfte sich genau um diesen Sachverhalt handeln unter dem man die „ehrenden Beiworte“ in den Urkunden des Stuttgarter Urkundenbuchs in erster Linie betrachten sollte. Dies würde erklären warum die „ehrenden Beiworte“, in unseren Augen, so willkürlich angewandt wurden. Es bestand also keine Pflicht die Beiworte einer Amtsperson zu erwähnen. Man kann weiterhin vermuten, dass sich die Benutzung dieser Beiworte bzw. das Anwenden eines bestimmtem Beiwortes auf ein bestimmtes Amt im hier untersuchten Zeitraum, genauso wie das Ämterwesen selbst im Aufbau bzw. in einer Umstrukturierung befand was wiederum erklären würde, warum bis weit ins 15. Jh. hinein die Beiworte bei den Ämtern unterschiedlich ausfallen konnten. Nur beim Gericht stellte sich im Laufe des 15. Jhs. mit „ehrsam weise“ eine einheitliche Titulatur ein.

Wir sehen also, dass genau diese beiden Punkte (Die Übertragung frühneuzeitlicher Verhältnisse und das Titularwesen), auf denen Decker-Hauuffs Arbeit maßgeblich aufbaut nicht dafür geeignet sind, die Entstehung der Amtsträgerschicht in den landesherrlichen Städten, der württembergischen Ehrbarkeit, zu erklären.

Für eine neuerliche Untersuchung zur Entstehung der Amtsträgerschicht in Württemberg müsste folglich auf diese beiden Punkte verzichten, bzw. anders herangehen werden. Um das Titularwesen

³⁴⁹ Beck Friedrich, Henning Eckhard, Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln 2004, S. 321.

³⁵⁰ Wermke Matthias (Hrsg.) et al., Duden, Das Fremdwörterbuch. Duden Band 5, Mannheim 2007, s.v. Akzidenz.

³⁵¹ Beck Friedrich, Henning Eckhard, Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln 2004, S. 232.

für eine solche Untersuchung nutzen zu können müsste es erst einmal selbst grundlegend untersucht werden. Auch sollte man nicht frühneuzeitliche Zustände auf das Spätmittelalter übertragen sondern vielmehr das Ämterwesen des Hochmittelalters betrachten und herausarbeiten, wie es sich im Spätmittelalter weiterentwickelt bzw. verändert hat. Ein letzter Punkt, den auch Decker-Hauff für seine Untersuchung verwendet hat, hier aber noch nicht angesprochen wurde sind die verschiedenen Ämter selbst. Auch diese müssten auf ihre Entstehung und Entwicklung im Verlaufe des Hoch- und Spätmittelalters hin weiter untersucht werden. Doch auch wie bei den Titulaturen ist der bisherige Forschungsstand auf diesem Gebiet bisher unzureichend. So steht im Lexikon des Mittelalters:

„ In welcher Weise sich die Bürokratisierung der Verwaltung und damit die Ausbildung eines modernen B.s [Beamtentums] im Bereich der dt. →Landesherrschaft vollzogen hat, ist noch weitgehend ungeklärt, wie sich auf diesem Gebiet für den dt. Bereich überhaupt noch starke Forschungslücken ergeben.“³⁵²

Ähnlich äußert sich auch Karl Kroeschell im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte:

„ Obgleich Wort und Sache seit frühester Zeit einen bedeutenden Platz einnehmen, fehlt es bislang an einer vom Rechtswort A. ausgehenden Geschichte des Amtsbegriffs und Ämterwesens.“³⁵³

D.h. dass auch im Bereich des Ämterwesens noch viel Grundlagenforschung von Nöten ist. Einige Beispiele sollen verdeutlichen, zu welchen Schwierigkeiten es kommen kann wenn man sich mit den Stuttgarter Ämtern beschäftigt:

Decker-Hauff möchte das spätmittelalterliche städtische Amt in direkter Fortsetzung des öffentlichen römischen Amtes der Spätantike sehen (siehe S. 30f.). Mit einem öffentlichen Amt erlange der jeweilige Besitzer in Rom auch gleichzeitig „Ehre“ im Sinne von „Ansehen“ (lat. honor oder dignitas) was wiederum wunderbar in seine etymologische Herleitung der Begriffe „ehrsam“ und „ehrbar“ als Bezeichnung für einen Amtsträger passt. Diesen Befund untermauert er durch spätmittelalterliche Glossen, die lateinische Begriffe wie „dignitas“, „magnificentia“, „persona“ und „titulum“ meist mit „ere“ übersetzen. „Ehre“ sei also mit „Amt“ gleichzusetzen.

Schaut man nun jedoch in die gängigen Lexika, findet man keinerlei Herleitung des spätmittelalterlichen Amtes aus den lateinischen Bezeichnungen „honor“, „dignitas“, „persona“,

³⁵² Peters Inge-Maren, Lexikon des Mittelalters. Band 1, München 2002, s.v. Beamtenwesen A.II. spätmittelalterliches Deutschland.

³⁵³ Kroeschell Karl, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Berlin 1971, s.v. Amt.

„titulum“ oder dergleichen. Stattdessen wird das Wort Amt auf die kelt. lat. Bezeichnung „ambactus“ (ahd. ambaht) zurückgeführt. Im Spätmittelalter sind die lateinischen Bezeichnungen für Ämter dann „officium“, „ministerium“, „advocatia“ und nicht etwa „honor“ oder „dignitas“.

Um es auf den Punkt zu bringen: Etymologie erklärt zwar die Herkunft eines Wortes, nicht aber zwangsläufig dessen Bedeutung. Die etymologische Herleitung Decker-Hauff's der Worte „ehrbar“ und „ehrsam“ mag für das Früh- und Hochmittelalter durchaus zutreffen, doch im Spätmittelalter können die Begriffe durchaus einen Bedeutungswandel durchlebt haben.

Auch machen die Lexika deutlich, dass das Amt bzw. der Amtscharakter während der Zeit von der Spätantike bis zum Spätmittelalter sehr wohl mehreren Wandlungen unterlegen war, eine Kontinuität des Amtscharakters ist daher eher unwahrscheinlich.³⁵⁴

Nehmen wir als ein weiteres Beispiel die städtische Vogtei:

Decker-Hauff vermutet, dass sich das städtische Vogtamt aus dem älteren Burgvogtamt entwickelt hat (Kapitel A 1.2, S. 9). Auf die erste Nennung eines Vogtes in Stuttgart wurde bereits oben hingewiesen (Kapitel B 1.2.3). In Urkunde 55 von 1321 wird der Vogt dem Schultheißen gegenüber gestellt. Allerdings ist dort nur vom Vogt und nicht vom „Burgvogt“ die Rede. Der erste namentlich bekannte Vogt Morhardt taucht in einer Urkunde von 1368 auf (Urk. 122). Auch er wird nicht als Burgvogt bezeichnet und übernimmt Aufgaben, die sonst dem Schultheiß oblagen. In Pfeilstickers Dienerbuch wird er unter den Vögten, nicht unter der Burgvögten geführt.³⁵⁵ So ist also ein Burgvogt für Stuttgart aus den Quellen heraus nicht abzuleiten.

Ähnliche Probleme gibt es beim Obervogt:

Ab 1494 ist in den Stuttgarter Urkunden der Junker Burkhard von Ehingen als Vogt nachzuweisen (Urk. 833c). Pfeilsticker ordnet ihn unter den Obervögten ein und beruft sich dabei auf das Dienerbuch von Georgii-Georgenau.³⁵⁶ Im Dienerbuch von Georgii-Georgenau taucht Burkhard von Ehingen jedoch weder unter den Obervögten noch bei den Stadt- und Amtsvögten auf. Dafür findet man bei ihm unter den Obervögten für das Jahr 1383 unseren bereits erwähnten Morhardt wieder.³⁵⁷

³⁵⁴ Peters Inge-Maren, Lexikon des Mittelalters. Band 1, München 2002, s.v. Amt. IV. Die Ämter in Deutschland. Kroeschell Karl, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Band 1, Berlin 1971, s.v. Amt.

³⁵⁵ Pfeilsticker Walther, Neues württembergisches Dienerbuch. Zweiter Band. Ämter Klöster, Stuttgart 1963, § 2809.

³⁵⁶ Ebd. § 2804.

³⁵⁷ Georgii-Georgenau Eberhard Emil von, Fürstlich Württembergisch Dienerbuch vom IX. bis zum XIX. Jahrhundert, Stuttgart 1877, S. 539ff.

Hesse, der übrigens genauso wie Wintterlin³⁵⁸ im Obervogt ein Amt sieht, dass erst ab dem Ende des 15. Jhs. entsteht, vom Landesherrn durch Adelligen besetzt wurde und als eine Art Oberaufsicht über mehrere Amtsbezirke diente,³⁵⁹ merkt an, dass ein Obervogt für Stuttgart nicht nachgewiesen ist.³⁶⁰ Gleichzeitig kritisiert er an Pfeilstickers Dienerbuch, dass dieser die adelige Herkunft des Obervogtes vom 16. Jh. auch auf frühere Zeiten übertragen habe was aber nicht stimmen würde.³⁶¹ Somit müsse ein adeliger Vogt im 15. Jh. nicht zwangsläufig ein Obervogt sein, wie Pfeilsticker dies für Burkhard von Ehingen voraussetzt.

Man kann die, sicherlich bereits entstandene, Verwirrung aber noch weiter auf die Spitze treiben. Wenn Hesse behauptet, Pfeilsticker habe alle adeligen Vögte zu Obervögten gemacht stellt sich die Frage, warum der Vogt Morhardt, der im Dienerbuch von Georgii-Georgenau, das ja Pfeilsticker als Quelle für die Obervögte in seinem Dienerbuch angibt, nicht in der Liste für die Obervögte auftaucht sondern in den normalen Amts- und Vogtlisten, obwohl er bei Georgii-Georgenau unter den Obervögten zu finden ist?

Wollen wir es aber bei dieser Frage vorerst belassen.

Auch das Verhältnis von Vogt zu Schultheiß in den Städten ist noch weitestgehend ungeklärt. Handelt es sich beim Schultheißen um ein Amt das sich aus dem Grafengericht, dem der Schultheiß ursprünglich vorstand, heraus entwickelte,³⁶² findet man den Vogt anfänglich nur im geistlichen Bereich. Beim Vogt handelte es sich um einen Laien, der die Geistlichkeit in weltlichen Dingen vertrat. Ab dem 13. Jh. findet man den Vogt dann immer häufiger auch im weltlichen Bereich als Vertretung weltlicher Herrschaft wieder, dessen Aufgabe es war, im Namen des Landesherrn die Verwaltung auszuüben, Gericht zu halten und Steuern einzutreiben.³⁶³

Man könnte nun also vermuten, dass der Schultheiß in den Städten, bevor er vom Vogt abgelöst wurde, die Niedergerichtsbarkeit wahrnahm, er war ja auch der Vorsitzende des Stadtgerichts, während der Vogt als Vertretung des Landesherrn die Hochgerichtsbarkeit innehatte. Doch dies müsste noch genauer untersucht werden. Als weiteres Beispiel könnte man noch den Bürgermeister erwähnen, dessen Entstehung und Aufgaben ebenfalls noch größtenteils im Dunkeln liegen.

³⁵⁸ Wintterlin Friedrich, *Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg*, Stuttgart 1904, S. 5ff.

³⁵⁹ Hesse Christian, *Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg*, Göttingen 2003, S. 176f.

³⁶⁰ Ebd. S. 177.

³⁶¹ Ebd. S. 177.

³⁶² Ebel Friedrich, *Lexikon des Mittelalters*. Band 7, München 2002, s.v. Schultheiß.

³⁶³ Schmidt Hans-Joachim, *Lexikon des Mittelalters*. Band 8, München 2002, s.v. Vogt, Vogtei.

All diese Beispiele sollen deutlich machen, dass das Ämterwesen genauso wie das Titulaturwesen in ihrer Erforschung noch viele Lücken aufweisen, die das Arbeiten über die Anfänge eines städtischen Magistrats in Württemberg erheblich erschweren. Trotzdem sind sie m. E. unverzichtbare Bausteine für eine weitere Beschäftigung mit der Entstehung eines städtischen Magistrats und dessen Amtsträger.

Leider gibt es für Stuttgart keine Quellen die uns einen Anhaltspunkt darüber geben könnten, mit welchen Amtsträgern wir es zu tun haben, bevor der Schultheiß und das Gericht 1286 in Stuttgart auftauchen. Doch vielleicht können in diesem Zusammenhang andere württembergische Städte einen Hinweis liefern. Ellen Widder hat sich bei der Beschäftigung mit dem spätmittelalterlichen Waiblingen auch mit deren Amtsträgerschaft auseinandergesetzt.³⁶⁴

Die erste Urkunde, die eine Amtsträgerschaft für Waiblingen vermuten lässt datiert bereits auf das Jahr 1265.³⁶⁵ Darin veräußern die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg dem Kloster Salem 13 Jauchert Acker bei Waiblingen (*apud Waibelingin*). Als eigentlicher Verkäufer wird hier allerdings ein gewisser „*Berngerus carnifex*“ genannt der die Äcker zuvor von den Grafen in einem Tauschgeschäft erworben hat (*pro concambio*). Schauen wir auf die Zeugenliste. Dort finden wir: „*Berhtoldus scultetus, Eppo salifex, Anshelmus ungeltarius, Hainricus Ba[e]rgarius, Cvnradus Waiblinger, Lvdewicus institor, Trivtwinus Houesoese*“.

Die Zeugenliste wird von Berthold Schultheiß angeführt. Ellen Widder hat zu Recht, genauso wie die Editoren des WUB darauf hingewiesen, dass man bei allen Namenszusätzen in der Urkunde nicht einwandfrei klären kann, ob es sich hier um Berufsbezeichnungen oder Nachnahmen handelt.³⁶⁶ Doch selbst wenn es sich bei scultetus hier um einen Nachnahmen handeln sollte so weist er doch darauf hin, dass diese Familie in irgendeiner Weise schon einmal mit dem Schultheißenamt zu tun haben musste und da sich besagter Bernhard ja auch am Anfang der Zeugenliste befindet kann man m. E. hier bei scultetus von einer Amtsbezeichnung ausgehen. Wir finden in Waiblingen den Schultheißen demzufolge bereits 21 Jahre früher als in Stuttgart. Allerdings fehlen hier die Richter. Als weitere Zeugen wird u.a. ein „salifex“ (Salzmacher), ein „ungeltarius“ (Ungeltes)³⁶⁷ und „institor“ (Händler) genannt. Beim Verkäufer selbst handelt es sich um „Berngerus carnifex“ also um einen

³⁶⁴ Lorenz Sönke, Waiblingen. Eine Stadtgeschichte, Filderstadt 2003, S. 81-147.

Widder Ellen, Waiblingen, eine Stadt im Spätmittelalter, Remshalden 2005, S. 57-63.

³⁶⁵ Widder Ellen, Waiblingen, eine Stadt im Spätmittelalter, Remshalden 2005, S. 57.

Wubonline, Band 6, Nr. 1805, S. 195.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=2550>

³⁶⁶ Widder Ellen, Waiblingen, eine Stadt im Spätmittelalter, Remshalden 2005, S. 57f.

³⁶⁷ Beim Ungeld handelt es sich um eine Steuer auf alkoholische Getränke.

Irsigler Franz, Lexikon des Mittelalters. Band 1, München 2002, s.v. Akzise.

Fleischer. Dies macht zweierlei deutlich: Waiblingen kann für das Jahr 1265 durchaus schon städtische Strukturen aufweisen, alle hier erwähnten Berufe setzen einen Markt voraus. Bei den Personen die Waiblingen hier als Zeugen vertreten handelt es sich mit Sicherheit um die wohlhabendsten Einwohner. Fleischer war im Mittelalter ein angesehener Beruf mit hohem Einkommen,³⁶⁸ ähnliches kann auch für den Händler angenommen werden. Beim Ungelter könnte es sich vielleicht sogar um einen ehemaligen staufischen Ministerialen handeln der in Waiblingen die Steuer für alkoholische Getränke einzog, dies muss aber hier Spekulation bleiben.

Wir sehen also, dass für Waiblingen schon früh ein Schultheiß nachzuweisen ist der die Stadt zusammen mit der (vielleicht) reichen und einflussreichen Oberschicht, die sich aus Händlern, Handwerkern und Amtsträgern zusammensetzt, juristisch vertritt. Der Waiblinger Schultheiß tritt danach mehrfach in den Urkunden in Erscheinung. Wir finden ihn für die Jahre 1270,³⁶⁹ 1273,³⁷⁰ 1280³⁷¹ und 1291.³⁷²

Für das Jahr 1300 ist dann auch zum ersten Mal ein Richter für Waiblingen erwähnt:³⁷³

„[...] und Drabot der medzigar, rihtar von Waibelingin [...]“

Interessant an diesem Eintrag ist, dass wir neben seinem Richteramt auch seinen Beruf erfahren, er war Metzger. Dies passt wunderbar ins Bild der Waiblinger Oberschicht die bereits 1265 zusammen mit dem Schultheiß als Zeugen fungierte.

Das Beispiel Waiblingen zeigt also eine Möglichkeit, wo wir nach der frühen Amtsträgerschaft der Städte zu suchen haben: in der wohlhabenden und einflussreichen (bürgerlichen) Oberschicht der Städte. Mit dem Ungelter wurde die Ministerialität bereits angesprochen. Auch wenn ein Ministeriale hier nur vermutet werden kann sollte man die Ministerialität als eine weitere mögliche Wurzel der späteren Amtsträgerschaft im Hinterkopf behalten.

³⁶⁸ Baum Hans Peter, Lexikon des Mittelalters. Band 4, München 2002, s.v. Fleisch, Fleischer V. soziale Stellung der Fleischer

³⁶⁹ Wubonline, Band 7, Nr. 2124, S. 70.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=2907>

³⁷⁰ Wubonline, Band 7, Nr. 2313, S. 222f.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=3117>

³⁷¹ Wubonline, Band 8, Nr. 2946, S. 210.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=3798>

³⁷² Wubonline, Band 9, Nr. 4083, S. 431f.

<http://www.wubonline.de/wubpdf.php?fs=true&id=5034>

³⁷³ Diehl Adolf, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Band I. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 4, Stuttgart 1899, Urkunde Nr. 333, S. 147f.

Mit dem Blick auf die Ministerialität ergibt sich aber noch ein weiterer wichtiger Punkt der bei zukünftigen Untersuchungen berücksichtigt werden muss: nämlich den der sozialen Herkunft der Amtsträger. Handelte es sich bei der württembergischen „Ehrbarkeit“ wirklich um eine rein bürgerliche Schicht? Roman Janssen hat für Herrenberg³⁷⁴ herausgearbeitet, dass es sich bei der frühen Amtsträgerschicht des 13. und 14. Jhs. die auch die Ämter besetzten nicht um Handwerker und Gewerbetreibende handelte sondern um Familien mit Grundbesitz,³⁷⁵ die sowohl als Ministeriale der Grafschaft Hohenberg³⁷⁶ und den Pfalzgrafen von Tübingen³⁷⁷ dienten. Durch Heiratsverbindungen vermischten sich diese Familien mit dem lokalen Niederadel.³⁷⁸ Diese Familien gingen jedoch größtenteils im Laufe des 14. Jhs. unter. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte sich in Herrenberg eine bürgerliche Oberschicht aus Handwerkern und Händlern etablieren und die Magistratsstellen besetzen.³⁷⁹

Übrigens hat Janssen ebenfalls festgestellt, dass der Begriff „Ehrbarkeit“ in Herrenberg erst nach 1500 auftaucht.³⁸⁰

Diese beiden Beispiele haben gezeigt, dass es sich lohnt, auch andere württembergische Städte und Ämter in die Untersuchungen mit einzubeziehen. Man kann also nicht davon ausgehen, so wie Decker-Hauff es geschrieben hat, dass man die Verhältnisse in Stuttgart auf jedes weitere württembergische Amt übertragen könne.³⁸¹

Im Gegenteil: Stuttgart scheint als (werdende) Residenzstadt eher eine Sonderrolle einzunehmen. Hesse stellt fest, dass es in Stuttgart zu einer engen Verbindung zwischen Residenzstadt und lokaler Verwaltung gekommen ist.³⁸² Somit kann folglich nicht ohne weiteres Stuttgarter Zustände auf eine andere Amtsstadt übertragen werden.

So soll am Schluss noch einmal kurz zusammengefasst werden:

³⁷⁴ Janssen Roman, *Mittelalter in Herrenberg*, Ostfildern 2008.

³⁷⁵ Ebd. S. 99.

³⁷⁶ Ebd. S. 99.

³⁷⁷ Ebd. S. 100.

³⁷⁸ Ebd. S. 99.

³⁷⁹ Ebd. S. 99.

³⁸⁰ Ebd. S. 99.

³⁸¹ Decker-Hauff Hansmartin, *die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534*, Wien 1946 (Maschinenschrift), S. 124f.

³⁸² Hesse Christian, *Städtisch-bürgerliche Eliten am Hof. Die Einbindung der Residenzstadt in die fürstliche Herrschaft*, in: *Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Residenzenforschung Band 20*, Ostfildern 2006, S. 479.

Um die Entstehung des städtischen Magistrates in Württemberg zu untersuchen wären folgende Vorgehensweisen sinnvoll:

1. Das Titularwesen müsste grundlegend erforscht werden. Nicht nur in den württembergischen Amtsstädten sondern auch in benachbarten Reichsstädten (Z.B. Esslingen oder Ulm) und kirchlichen Einrichtungen (Z.B. Kloster Bebenhausen).
2. Die verschiedenen städtischen Ämter müssen auf ihre Entstehung, Entwicklung und Beziehung untereinander untersucht werden.
3. Die Amtsträgerschicht muss ebenfalls auf ihre Entstehung aus dem Hochmittelalter heraus untersucht werden. Rückprojektionen aus der frühen Neuzeit auf das Spätmittelalter erscheinen als wenig sinnvoll.
4. Damit verbunden ist auch die soziale Herkunft der Amtsträgerschaft und ihre Beziehungen zueinander (Konubium).
5. Die letzte und wichtigste Aufgabe wäre dann, **alle** württembergische Ämter und Amtsstädte auf ihre Amtsträgerschaft hin zu untersuchen und miteinander zu vergleichen. Nur so kann ein möglichst detailliertes Bild über die Ämter, ihre Träger und deren Entwicklung entstehen.

Dies zeigt deutlich, dass gerade auf dem so wichtigen Gebiet der Verwaltungsgeschichte auf den Landeshistoriker noch eine Menge Arbeit wartet.

Anhang

In der folgenden Tabelle sind alle „ehrenden Beiwörter“, städtischen Ämter und gegebenenfalls die Namen der Träger aus dem Stuttgarter Urkundenbuch verzeichnet die für die Untersuchung gebraucht wurden.

Datum/Urkundennummer ³⁸³	Inhalt	„ehrendes Beiwort“/Amt
Nr. 8, 20.01. 1275	Kaufurkunde	Zeuge: Rudolfus minister dicti de Stu[e]cgarten
Nr. 18, 15.08 1286	Kauf-/Schenkungsurkunde zwischen Graf Eberhard und Kloster Bebenhausen	Zeugen: Conradus scultetus de Stugarten dicti an dem Raine Reinhardus olim scultetus Ulricus dicti Widecke Reinhardus dicti Reche Albertus de Tailfingen Birchtilo eius propinquus Heinricus dictus Morhart Hermannus dictus Anshalm H. de Talhain C. dictus Franken Friedericus de Tunzhoven Conradus de Berge dictus Dictus Meldelin Conradus Sutor Iudicum seu civium in Stugarten
Nr. 20, 09.02.1287	Verkaufsurkunde	...dicti Meldelin , Albertus de Tailfingen, Ulricus dictus Witch (Widecke) de Stucgarten
Nr. 27, 05.10. 1295	Vergleich zwischen Kloster Reichenbach und den Herren von Ditzingen	Zeuge: Magister Hainrich von Stütgarten
Nr. 30, 05.11.1300	Vergleich/Schiedsspruch	Hainricum scultetum de Stüggarten, quondam advocatum in Asperg
Nr. 38, 31.07.1312	Stuttgart ergibt sich Esslingen	wir der schulthaize die rihter und die gemainde der stat Stuggarten
Nr. 41, 23.04.1314	Schenkungsurkunde	Zeugen: Arnold der Ammann, Werner am Rain, Albrecht Rüttel der Schultheiß Ehrbare Herr Heinrich von

³⁸³ Alle Einträge der folgenden Tabelle beziehen sich auf das Stuttgarter Urkundenbuch von Adolf Rapp. Es wird deshalb im Folgenden darauf verzichtet, jeden Eintrag einzeln mit Fußnoten zu belegen, in der Tabelle werden die jeweiligen Urkundennummern angegeben.

Nr. 50, 19.11.1319	Schenkungsurkunde	Stuttgart, Dekan zu Esslingen
Nr. 55, 25.01.1321	Schenkungsurkunde	unser oder der Stadt Stuttgart Vogt, Schultheiß oder Amtmann
Nr. 58, 1323	Zeugenaussage	Arnoldus minister de Stutgarten
Nr. 68, 11.07.1328	Verkaufsurkunde	Arnold der Schultheiß genannt von Schmiden (Smidehain),, Bürgen: die ehrsamen weisen Leute Wolf der Lange, vom Steine, Wolf von Brie, Arnold (Arnolt) von Schmieden, Walther der Linke, Konrad sein Bruder, Wernher der Nanne, Heinrich der Häseler, Truhelin der Alte, Konrad Schnabel, Machtolf der Gebüttel, Bertholt von Bernhausen, Burkhart Schilling (Schilhing), Heinrich am Raine, Bürger zu Stuttgart, Walther Stänzing und Johann Schahemann, Bürger zu Esslingen Siegler: die zwei edlen Bürgen
Nr. 69, 26.01.1329	Verkaufsurkunde	Zeugen: Herr Heinrich der Kelner und Herr Ulrich der Waise, Richter zu Stuttgart
Nr. 74, 29.09.1334	Schenkungsurkunde	Zeugen: Werhner am Rain, Albrecht Nüttel (Nutel), Richter zu Stuttgart
Nr. 81, 25.03.1343	Verkaufsurkunde	Zeugen: Ulrich der Wais, Rentze Nore und Hüge Klegge, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 96, 10.08.1350	Schenkungsurkunde	Zeugen: Hug Klegge und Morhart des alten ammans sun, Burger und och rihter

		ze Stütgarten
Nr. 114, 28.04.1363	Verkaufsurkunde	Zeugen: Hug Klek, Gossolt, Gyselmar und Ulrich Ungerih, alle Bürger und Richter zu Stuttgart
Nr. 122, 02.02. 1368	Bürgschaft ³⁸⁴	Morhart vogt, Schulthaisen und den richtern und burgern gemainlich ze Stutgarten
Nr. 129, 07.05.1376	Bürgschaft	Lieben getrewen dem vogt, richtern und burgern gemeinlich unß stat ze Stugarten
Nr. 130, 24.07.1376	Bürgschaft	Vogt und Bürger zu Stuttgart
Nr. 131, 29.06.1376	Bürgschaft	Morhardt, Vogt, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 132, 30.09.1377	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 134, 09.11.1378	Bürgschaft	vogt und rihter gemainlich ze Stugarten
Nr. 136, 15.07.1379	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 137, 25.11.1379	Bürgschaft	Schultheiss und Richter
Nr. 139, 24.10.1380	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 142, 24.11.1382	Verkaufsurkunde	Rat Morharts und Konrad Vögingers, Vogt zu Stuttgart
Nr. 144, 21.02.1383	Verkaufsurkunde	Siegler: Konrad Vöginger, Vogt...Zeugen: Konrad Vöginger, Vogt, ferner Konrad Machtolf (Mahtdolf), Heinrich Wegzer, Heinrich Truhellin, Konrad Böger und Heinrich Brünzler alle

³⁸⁴ Ein großer Teil der (folgenden) Urkunden hat zum Inhalt, dass sich die Grafen von der Stadt Stuttgart Geld leihen, sie als Bürgen benutzen etc.. Diese Urkunden werden hier im Regest einfachheitshalber mit dem Begriff „Bürgschaft“ zusammengefasst.

		Richter zu Stuttgart
Nr. 145/146/148/149/152	Bürgschaft	Vogt und Richter bzw. Schultheiß und Richter
Nr. 158, 09.06.1391	Verkaufsurkunde	Käufer: den ersamen lúten dem schulthaisen den richtern und der gemainde úberal der stat ze stutgarten
Nr. 159, 18.08.1391	Rechtsstreit	Zeugen: Schultheiß und alle 12 Richter der Stadt Stuttgart, Heinrich von Döffingen, ein Richter zu Stuttgart
Nr. 160, 08.11.1391	Rechtsstreit	Zeugen: die erben manne Chûnrat Vo[e]ginger und Hainrich von To[e]ffingen, zwen richter ze Stútgarten
Nr. 161, 05.12.1391	Verkaufsurkunde	Käufer: erberen luten den richtern und allen burgern gemainlich richen und armen der stat ze stútgarten
Nr. 162, 25.02.1392	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Ungericht, Richter zu Stuttgart, Siegler: Heinrich Prünzler, Richter zu Stuttgart
Nr. 163b, 17.06.1417	Lehensvergabe	Claus Schoup, Keller zu Stuttgart
Nr. 163c, 13.11.1419	Lehensvergabe	Claus Schopp, Vogt zu Stuttgart
Nr. 170, 04.06.1395	Bürgschaft	Schultheiß, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 175, 26.06.1398	Vertrag zwischen Stuttgart und Cannstatt	ersamen und wissen rihter und burger gemainlich arm und rich der stat ze stúggarten
Nr. 178, 28.01.1399	Verkaufsurkunde	Käufer: dem ehrbaren Trutwin, zur Zeit des gnädigen Herrn von Wirtemberg Kellner, Siegler:

		ehrsame und weise Konrad Vöginger Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 180, 24.01.1399	Verkaufsurkunde	Siegler: die ehrsamten und weisen Konrad Vöginger, Heinrich von Döffingen
Nr.188, 19.12.1402	Rechtsgeschäft	Siegler: der ehrsame und weise Albrecht Degen (Degann), Vogt zu Stuttgart, und die Stadt durch den ehrbaren Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 190, 06.03.1405	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 191, 13.08.1405	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbaren Heinrich Brünzler den Alten, Bürger und Richter
Nr. 192, 31.10.1405	Verkaufsurkunde	ehrbare weiser Heinrich Brünzler, ein Richter
Nr. 193, 01.01. 1406	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare Wernher von Dagersheim, Richter
Nr.195, 23.07.1406	Verkaufsurkunde	Siegler: Heinrich Brünzel der Ältere, Richter
Nr. 200/201	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 202, 28.11.1407	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamte und fromme Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 203, 20.07.1408	Stiftung	Siegler: die Richter und Bürger gemeinlichen der Stat zu Stut[e]tgarten
Nr. 205, 25.11. 1408	Stiftung	Johannes Prunzler und Hans Veit, beide des Rates und Pfleger, der ehrsamten weisen Vogts und Gerichts, Siegler: Vogt und Richter von Stuttgart
Nr. 208/a/b	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart

Nr. 210, 04.10.1409	Stiftung	Siegler: ehrbaren und weisen Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 213, 08.04.1411	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger
Nr. 215, 22.05.1411	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare und weise Mann Heinrich Brünzler der Ältere, Bürger und Richter
Nr. 217, 06.12.1411	Lehensvergabe	Siegler: ehrbare und weise Mann Wernher von Tagersheim, Bürger und Richter
Nr. 218, 25.05. 1412	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare und weise Heinrich Brünzler den Älteren, Bürger und Richter
Nr. 219, 20.09.1412	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 221, 26.03.1413	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbarer weiser Heinrich Brünzler, Richter
Nr. 222, 11.07.1413	Verkaufsurkunde	Heinrich Brünzler, Hans Brünzler und Hans Ungrichts, Richter zu Stuttgart, Siegler: ehrbaren und weisen Mann Heinrich Brünzler, Richter
Nr. 223/224/225	Bürgschaft	Vogt und Richter bzw. Vogt, Richter und Bürger
Nr. 227, 07.01.1415	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 228, 1415	Stiftung	fromme und ehrbarer Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 229, 23.08.1415	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 230/a/b	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 232, 17.02.1416	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare und weise Mann Heinrich Brünzler,

		Richter
Nr. 233, 17.11.1416	Rechtsgeschäft	Konrad Bunroß, Bürger und des Rates beurkundet, Siegler: ehrbare und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 234, 25.06.1416	Stiftung	Siegler: ehrsame und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 235a, 13.09.1419	Lehensvergabe	Claus Schopp, Vogt zu Stuttgart (in Nr. 235 nur als Bürger gennant)
Nr. 237, 08.01.1418	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 238, 30.03.1418	Verkaufsurkunde	Der Vogt, das Gericht und der Rat gemeinlich der Stadt zu Stuttgart
Nr. 242/244	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger bzw. Vogt und Richter
Nr. 244, 01.07.1419	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 244a, 02.05.1420	Bürgschaft	Schultheiß, Keller und Richter gemeinlich zu Stuttgart
Nr. 246, 21.12.1419	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbar und weiser Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 247, 07.02.1420	Lehensvergabe	Siegler: fromme weise Claus Schopp, Vogt zu Stuttgart
Nr. 248 01.05.1420	Verkaufsurkunde	Käufer: Claus Schaup (Schouppen), Vogt zu Stuttgart
Nr. 249, 30.07.1420	Lehensvergabe	Siegler: ehrbar und weiser Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 250, 02.08.1420	Steuervergleich zwischen Stuttgart und Cannstatt	Claus Schoupp zû den ziten vogt zû Stûtgart

Nr. 251, 21.12.1420	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 252/253/254, 22.04.1421	Lehensvergaben	Siegler: ehrbare und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 256, 23.04.1422	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbare und weise Claus Schouppen, zurzeit Vogt zu Stuttgart, Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 257, 27.01.1423	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbaren und weisen Mann Auberlinm Goldschmid, Bürger und Richter zu Stuttgart, Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 260, 13.08.1424	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 262e, 07.05.1478	Lehensvergabe	Siegler: ehrsame und weise Eberhard Walker und Hans Tisenlin, beide Richter
Nr. 266, 10.05.1427	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Rat der Stadt zu Stuttgart
Nr. 267, 17.11.1427	Stiftung	Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 270, 14.02.1429	Untergang ³⁸⁵	ehrbar und weise Mann Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 272, 30.08.1429	Rechtsgeschäft/Untergang	Ulrich Sattler, ein Richter zu Stuttgart, Siegler: Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 273, 11.01.1430	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 274, 25.07.1430	Lehensvergabe	Siegler: ehrbar und weise Mann Wernher von

³⁸⁵ In den Urkunden werden die Untergänger immer namentlich genannt und als geschworene UNtergänger bezeichnet, allerdings haben sie in keiner einzigen Urkunde einene ehrenden Zusatz, deshalb werden die Untergänger hier namentlich nicht aufgeführt.

		Tagersheim, Richter
Nr. 275, 23.12. 1430	Untergang	Neben den Untergängern waren anwesend: ehrsam und weise Heinrich Brunzler Vogt, Claus Schuopp, Eberhardus alter Schulmeister, Hans Wälling Meister, Ulrich Sattler und Konrad Moll, Richter
Nr. 276, 24.01.1431	Untergang	ehrsame und Weise Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 277, 26.01.1431	Rechtsstreit	Heinrich Brünzler, Vogt und die 12 Richter
Nr. 278, 04.04.1431	Verkaufsurkunde	ehrsame und Weise Wernher von Tagersheim, Richter
Nr. 279/280	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger/Vogt und Richter
Nr. 282, 20.10.1432	Bürgschaft	Vogt, Richter und Rat zu Stuttgart
Nr. 283, 12.01.1433	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsam und weisen Hans Wälling Bürgermeister und Richter
Nr. 284, 12.01.1433	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsam und weisen Hans Wälling Bürgermeister und Richter
Nr.284a, 08.02.1433	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Hans Wälling Bürgermeister und Richter
Nr. 286, 10.07.1433	Lehensvergabe	Siegler: ehrbare und weise Konrad Bunross, Richter
Nr. 286a, 22.01.1435	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbar und weise Mann Hans Wälling, Richter
Nr. 287, 13.07.1433	Untergang	Siegler: ehrbare und weise Hans Wälling, Richter
Nr. 288, 09.08.1433	Untergang	Siegler: ehrbar und weise Hans Wälling, Bürgermeister und Richter

Nr. 289, 27.03.1434	Verkaufsurkunde	Käufer: Ulrich Holzwart, Bürger und Richter, Siegler: ehrbar und weiser Mann Hans Wälling, Richter
Nr. 292, 06.08.1434	Rechtsstreit	Beklagter: Heinrich Truchlieb, Bürger und Rat zu Stuttgart, Zeugen: Heinrich Brünzler Vogt und das Gericht
Nr. 293, 12.01.1435	Esslingen an Stuttgart	Ehrbarer und weiser Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 293a, 08.02.1436	Esslingen an Stuttgart	Ehrbarer und weiser Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 295/296	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 298, 28.03.1436	Esslingen an Stuttgart	ehrbare und weise Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 300, 26.07.1436	Esslingen an Stuttgart	ehrbare und weise Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 301, 18.08.1436	Untergang	In der Urkunde werden Vogt Heinrich Brünzler und Hans Wälling erwähnt (Ohne ehrende Beiworte), Siegler: ehrsame weise Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 302, 24.11.1436	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare und weise Heinrich Brünzler, Vogt und das Gericht
Nr. 303, 16.06.1437	Esslingen an Stuttgart	an Heinrich Brünzler Vogt und das Gericht gemeinlich zu Stuttgart
Nr. 305, 13.11.1437	Verkaufsurkunde	Käufer: Hans von Tagersheim, Richter, Siegler: ehrbare und weise Hans Wälling, derzeit Bürgermeister und Richter
Nr. 306, 07.12.1437	Esslingen an Stuttgart	ehrbar und weiser Heinrich Brünzler, Vogt

Nr. 307, 13.12.1437	Rechtsstreit	Heinrich Brünzler, Vogt und das Gericht zur Beurkundung des Rechtsstreites
Nr. 311/a/b/c/d	Esslingen an Stuttgart	ehrbarer und weiser Heinrich Brünzler, Vogt zu Stuttgart
Nr. 314, 27.07.1439	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Hans Wälling
Nr. 320, 30.08. 1441	Verkaufsurkunde	Käufer: Heinrich Brünzler Vogt, Gericht und Rat von Stuttgart
Nr. 324/327	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 328, 28.09.1445	Untergang	ehrbare und weise Hans Wälling, Bürger und Richter
Nr. 329, 25.11. 1145	Erblehen	Verleiher: Heinrich Brünzler, alter Vogt, Bürger zu Stuttgart. Siegler: ehrbare und weise Hans Wälling, Bürger und Richter
Nr. 330, 13.12.1445	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbare und weise Hans Wälling, Bürger und Richter
Nr. 331, 13.01.1446	Untergang	Siegler: ehrbare und weise Hans Wälling, Bürger und Richter
Nr. 333, 15.03.1446	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrbar und weiser Mann Hans Welling, Bürger und Richter
Nr. 334, 20.06.1446	Schenkungsurkunde	Siegler: ehrbar und weiser Rudolf Rumel Vogt, und das Gericht zu Stuttgart
Nr. 335, 21.07.1446	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 336, 15.12.1446	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamer und weiser Hans Wälling, Richter und Bürge
Nr. 339, 26.07. 1447	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Hänslin Hüglin, des Rates und Bürger zu

		Stuttgart, Siegler: ehrsam weisen Hans Wälling, Richter und Bürger
Nr. 341, 18.12.1447	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Hans Wälling, Richter und Bürger
Nr. 343, 12.04.1448	Baukostenrechnung	Genannt wird Rudolf Rumel, Vogt 1446, hier ohne Titel und ehrende Beiworte
Nr. 346, 10.09.1449	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsam weisen Konrad Moll, Wilhelm von Tagersheim und Hans Holzwart, alle drei Richter
Nr. 347, 07.02.1450	Bürgschaft	Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 349, 28.08.1450	Vergleich	Siegler: ehrsam und weisen Georg Schneider und Hans Schainbuch, beide Richter
Nr. 251, 03.02.1451	Untergang	Siegler: ehrsam weisen Konrad Bonruss und Dietrich Sattler, beide Richter
Nr. 352, 06.02.1451	Esslingen an Stuttgart	Rudolf Rumel, Vogt zu Stuttgart
Nr. 353, 16.04.1451	Cannstatt an Stuttgart	ehrsam und weisen Rudolf Rummel Vogt, Gericht und Rat der Stadt Stuttgart
Nr. 353a, 31.05.1451	Cannstatt an Stuttgart	Siegler: ehrbaren und weisen Konrad Bonruss und Dietrich Sattler, Richter
Nr. 354, 08.06.1451	Untergang	Siegler: ehrsam weisen Konrad Bonruss und Dietrich Sattler, beide Richter
Nr. 355, 22.09.1451	Esslingen an Stuttgart	Vogt und Gericht zu Stuttgart
Nr. 355a, 14.03.1453	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart

356b, 30.12.1452	Esslingen an Stuttgart	Ehrbare Rudolf Rummel, Vogt zu Stuttgart
Nr. 358, 22.01.1452	Esslingen an Stuttgart	Rudolf Rummel, Vogt zu Stuttgart
Nr. 360, 28.02.1452	Stiftung	Siegler: ehrsamem weisen Hans Holzward, Richter, und Konrad von Kemnat, des Rates
Nr. 361, 13.05.1452	Esslingen an Stuttgart	Vogt und die Richter zu Stuttgart
Nr. 363, 1453	Verkaufsurkunde	Käufer: Wernher Lutz , Vogt zu Stuttgart
Nr. 364, 12.01.1453	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger zu Stuttgart
Nr. 365, 08.03.1453	Untergang	Siegler: ehrsamem weisen Hans Schainbuch und Wilhelm von Tagersheim, beide Bürgermeister
Nr. 366, 30.03.1453	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 370, 11.03.1454	Esslingen an Stuttgart	Esslingen an Wernher Lutz [Vogt zu Stuttgart]
Nr. 372, 21.08.1454	Esslingen an Stuttgart	Vogt und Gericht zu Stuttgart
Nr. 376, 25.10.1455	Untergang	Siegler: ehrsamem weisen Dietrich Sattler und Ulrich Vöginger, beide Bürgermeister
Nr. 377, 28.12.1455	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 378, 26.02.1456	Untergang	Siegler: ehrsam und weise Dietrich Sattler und Konrad Bonruss, beide Bürgermeister und Richter
Nr. 379, 25.04.1456	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger gemeinlich zu Stuttgart
Nr. 380, 13.05.1456	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamem und weisen Vogt und Gericht

Nr. 381, 21.06.1456	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Dietrich Sattler und Konrad Bonruss, beide Richter
Nr. 383, 16.07.1456	Übertragungsurkunde	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 384, 28.07.1456	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamem und weisen Dietrich Sattler und Konrad Bonruss, beide Richter
Nr. 385, 11-14.11.1456	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 388, 30.11.1456	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 390, 03.05.1457	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Rudolf Rummel und Ulrich Vöginger, beide Richter
Nr. 392, 11.07.1457	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamem und weisen Rudolf Rummel und Ulrich Vöginger, beide Richter zu Stuttgart
Nr. 393, 18.07.1457	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Rudolf Rummel und Ulrich Vöginger, beide Richter zu Stuttgart und zur Zeit Bürgermeister
Nr. 395, 25.10.1457	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger gemeinlich zu Stuttgart
Nr. 397, 13.01.1458	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Konrad Moll und Rudolf Rummel, beide Bürgermeister und Richter
Nr. 398, 16.02.1458	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt [zu Stuttgart]
Nr. 402, 08.08.1458	Rechtsgeschäft	ehrsamem und weisen Wilhelm von Tagersheim Bürger und Richter (Hier als Privatperson), Siegler: die Stadt
Nr. 403/404	Bürgschaft	Vogt und Gericht zu

		Stuttgart
Nr. 406, 22.01.1459	Untergang	Siegler: ehrsamen und weisen Wilhelm von Tagersheim und Jörg Keller, beide Richter und derzeit Bürgermeister
Nr. 407, 14.02. 1459	Untergang	Wilhelm von Tagersheim , Richter als Privatperson Siegler: ehrsame und weise Jörg Keller, Richter
Nr. 410 undatiert (1459?)	Schreiben Grafs Ulrichs an Vogt zu Stuttgart	Vogt zů Stutgarten
Nr. 411, 06.07.1459	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Wilhelm von Tagersheim und Georg Keller, beide Richter und zur Zeit Bürgermeister
Nr. 411b, 10.11.1459	Verkaufsurkunde	Vogt und Gericht zu Stuttgart beurkunden den vorherigen Hausverkauf
Nr. 412, 20.08.1459	Vergleich zwischen Kloster Bebenhausen und Stuttgart	ehrsamen weisen Vogt, Richtern und Bürgern zu Stuttgart
Nr. 413, 15.12.1459	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamer weiser Hans Schainbuch und Jörg Keller, Richter
Nr. 414, 20.12.1459	Verkaufsurkunde	Verkäufer: ehrbare weise Eberhard Walker, Bürger und des Rates, Siegler: ehrsamer weiser Hans Schainbuch und Jörg Keller, Richter
Nr. 420, 02.01.1461	Sorgerecht	Siegler: Ulrich Vöginger und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 421, 16.03.1461	Untergang	Siegler: Ulrich Vöginger und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 422, 20.03.1461	Bürgschaft	Vogt und Gericht zu Stuttgart

Nr. 425, 17.11.1461	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Wilhelm von Tagersheim und Hans Holzward, beide Richter und zur Zeit Bürgermeister
Nr. 426, 05.01.1462	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger gemeinlich reich und arm der Städte Stuttgart und Kirchheim
Nr. 428, 04.04.1462	Bürgschaft	Vogt, Richter und ganze Gemeinde
Nr. 429, 20.09.1462	Bürgschaft	Siegmund Graf zu Hohenberg, Jörg Keib von Hohenstein,, Ulrich von Schechingen, Hans von Werdnow der Alte und Antonius von Emershofen, alle fünf Statthalter zu Stuttgart, bitten Vogt,Richter und Gemeinde zu Stuttgart als Mitschuldner
Nr. 430, 27.10.1462	Rechtsstreit	Vogt und Gericht zu Stuttgart urkunden.: Streit zw. Ulrich Hub, Bürger und dem Chorherren. Fürsprecher der Chorherren vor Gericht ist Wilhelm von Tagersheim, Fürsprecher von Ulrich Hub ist Hans Schainbuch, Zeugen sind Richter Konrad Moll und Hans Schainbuch
Nr. 431, 22.02.1463	Untergang	Siegler: ehrsamen weisen Ulrich Vöginger und Eberhard Walker, beide zur Zeit Bürgermeister
Nr. 432, 17.03.1463	Bürgschaft	Vogt, Gericht und ganze Gemeinde zu Stuttgart
Nr. 433, 18.04.1463	Bürgschaft	Siegler: Vogt und Gericht zu Stuttgart
Nr. 434, 20.04.1463	Bürgschaft	Siegler: Vogt und Gericht zu Stuttgart

Nr. 435, 25.05.1463	Bürgschaft	Vogt, Richter, Bürger und Gemeinde
Nr. 438, 03.08.1463	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Rat
Nr. 439, 11.08.1463	Bürgschaft	Vogt, Keller, Gericht und Gemeinde
Nr. 440, 12.09.1463	Untergang	Anwesend beim Untergang: Wernher Lutz Vogt, Rudolf Rumel und Wilhelm von Tagersheim Richter, Siegler: Siegler: ehrsamem weisen Konrad Moll und Eberhard Walker, zur Zeit Bürgermeister
Nr. 441, 16-24.10. 1463	Esslingen an Stuttgart	Wernher Lutz, Vogt [zu Stuttgart]
Nr. 442, 19.11.1463	Bürgschaft	Vogt, Gericht und ganze Gemeinde
Nr. 445/446	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 447/449	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 450, 19.07.1464	Untergang	Am Untergang beteiligt: Hans Holzwart, Bürger und Richter zu Stuttgart, Siegler: ehrsamem und weisen Rudolf Rummel und Hans Bychel, beide zur Zeit Bürgermeister
Nr. 451 20.07.1464	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger gemeinlich reich und arm
Nr. 452, 21.09.1464	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 454/454a/455	Bürgschaft	Die ehrsamem und weisen Vogt und Richter
Nr. 455a 27.11.1464	Bürgschaft	die ehrsamem und weisen Ulrich Vöginger und Johannes Lorcher, Bürger und Richter und zur Zeit Steuersammler

Nr. 455c, 11.11.1477	Bürgschaft	Siegler: ehrsamem und weisen Eberhard Walker und Hans Tisenlin, beide Richter
Nr. 456, 13.12.1464	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 458, 03.04.1465	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger
Nr. 459, 16.04.1465	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 460, 29.06. 1465	Bürgschaft	Vogt Richter und Bürger
Nr. 461, 04.07.1965	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 462, 08.07.1465	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 463, 18.07.1465	Verkaufsurkunde	Käufer: Wernher Lutz, Vogt, Siegler: ehrsamem weisen Wilhelm von Tagersheim und Ulrich Vöginger, derzeit Bürgermeister
Nr. 464, 18.07.1465	Verkaufsurkunde	Käufer: Wernher Lutz, Vogt, Siegler: ehrsamem weisen Wilhelm von Tagersheim und Ulrich Vöginger, derzeit Bürgermeister
Nr. 466, 27.07.1465	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 467, 31.07.1465	Untergang	Beteiligter: (ehrsame weise?) Johann Waiblinger, zur Zeit des gnädigen Herrn Keller zu Stuttgart. Siegler ehrsamem und weisen Wilhelm von Tagersheim und Ulrich Vöginger, beide Bürgermeister
Nr. 469, 18.11.1465	Verkaufsurkunde	Ihrem Keller daselbst
Nr. 471, 15.11.1465	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Gemeinde
Nr. 472, 29.11.1465	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamem weisen Hans Schainbuch und Jörg Keller, beide zur Zeit Bürgermeister

Nr. 473, 16.12.1465	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 474, 03.01.1466	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Rat
Nr. 475, 06.02.1466	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger
Nr. 476, 10.02.1466	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 478, 23.04.1466	Vergleich	Beteiligt: Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 479, 25.05.1466	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Gemeinde
Nr. 481, 28.07.1466	Esslingen an Stuttgart	Vogt und Gericht zu Stuttgart
Nr. 482, 09.08.1466	Stiftung	Siegler: ehrsamen und weisen Hans Schainbuch und Rudolf Rummel, Richter
Nr. 484, 12.11.1466	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 485, 26.11.1466	Esslingen an Stuttgart	Johannes Waiblinger, Vogt zu Stuttgart
Nr. 487, 07.02.1467	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 488 24.04.1467	Vergleich	Siegler: ehrsame weise Hans Schainbuch und Wilhelm von Tagersheim, beide Richter
Nr. 490, 21.07.1467	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Wernher Lutz, alter Vogt zu Stuttgart, Siegler: ehrsame weise Hans Schainbuch und Wilhelm von Tagersheim, beide Richter
Nr. 491, 22.09.1467	Bürgschaft	Vogt und Gericht zu Stuttgart
Nr. 492, 01.02.1468	Stiftung	Vogt und Gericht der Stadt Stuttgart als Pfleger und fürseher der Salve- Bruderschaft

Nr. 493, 06.02.1468	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde zu Stuttgart
Nr. 494, 07.03.1468	Verkaufsurkunde	lieb und getruwen vogt und richter zu Stuttgart
Nr. 495, 02.05.1468	Untergang	Siegler: ehrsamen weisen Hans Schainbuch und Wilhelm von Tagersheim, beide Richter
Nr. 498/499	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 500, 13.06.1468	Bürgschaft	Vogt, Gericht und Gemeinde
Nr. 501/502/503	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 505, 05.12.1468	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Jörg Keller und Heinrich Besserer beide Richter
Nr. 507, 27.02.1469	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 508, 02.05.1469	Untergang	Siegler: ehrsame weise Jörg Keller und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 509, 13.09.1469	Untergang	Siegler: ehrsame weise Jörg Keller und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 510, 19.09.1469	Esslingen an Stuttgart	Wilhelm von Sachsenheim, Vogt zu Stuttgart
Nr. 512, 17.11.1469	Bürgschaft	Vogt, Richter und Gemeinde
Nr. 513/514	Bürgschaft	Vogt Richter Bürger und Gemeinde
Nr. 515, 22.12.1469	Bürgschaft	Vogt, Richter und Gemeinde
Nr. 516, 29.12.1469	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 517/518	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger
Nr. 521/521a/521b/521c/521d	Bürgschaft	Vogt und Gericht

Nr. 522, 12.02.1470	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Hans Byhel und Johannes Lorcher, Richter
Nr. 524, 02.04.1470	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamem weisen Hans Byhel und Johannes Lorcher, beide Richter
Nr. 525, 23.08.1470	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 526, 20.09.1470	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 528, 27.11.1470	Stiftung	Vogt Gericht Rat und Bürger gemeinlich der Stadt Stuttgart
Nr. 529, 10.12.1470	Lehensvergabe	Siegler: ehrsame weise Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 530/531/531a/531b	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 532, 09.01.1471	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 535, 18.03.1471	Rechtsgeschäft	Richter gemeinlich zu Stuttgart
Nr. 537, 17.04.1471	Bürgschaft	Vogt Richter und Rat
Nr. 538, 03.05.1471	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 541, 06.05.1471	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 542, 21.06.1471	Untergang	Siegler: ehrsamem und weise Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 543, 24.06.1471	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 544, 24.08.1471	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 545 13.11.1471	Bürgschaft	Ihre lieben Getreuen Vogt Richter Rat und ganze Gemeinde

Nr. 546a, 22.04.1472	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 547, 29.02.1472	Bürgschaft	Vogt Bürgermeister Richter und Gemeinde
Nr. 548, 19.03.1472	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 549, 02.04.1472	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 551, 25.04.1472	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbaren und weisen Niclaus Walther, den man nennt Kuhhorn, Bürger und des Rates zu Stuttgart, Siegler: ehrsamen und weisen Eberhard Walker und Hans Tisenlin, beide Richter
Nr. 552, 12.06.1472	Rechtsgeschäft	die ehrsamen und weisen Bürgermeister und Richter gemeinlich der Stadt zu Stuttgart
Nr. 553, 06.07.1472	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Eberhard Walker und Hans Tisenler, beide Richter
Nr. 554/555/555a/555b/555c	Bürgschaft	Vogt Richter und ganze Gemeinde
Nr. 556, 1473	Revers	Hans Binder, Keller und Bürger zu Stuttgart
Nr. 557, 13.01.1473	Stiftung	Vogt und Richter der Stadt Stuttgart
Nr. 559, 10.05.1473	Rechtsstreit	Vogt und Richter als Urteiler, Fürsprecher der beiden streitenden Parteien sind Richter Ludwig Stähelin und Hans Bychel, Richter
Nr. 562, 16.08.1473	Rechtstreit	Vogt und Gericht als Urteiler, Teil einer Streitpartei: Hans Prünzler, Richter, Fürsprecher: Ludwig Stehelin,
Nr. 563, 07.03. 1474	Bürgschaft	Vogt, Richter und Bürger

Nr. 564, 21.03.1474	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Niclaus Kuhhorn und Kun Ber, beide Richter
Nr. 565, 21.06.1474	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 566, 15.07.1474	Esslingen an Stuttgart	Esslingen an Jorg Lutz, Vogt [zu Stuttgart]
Nr. 569, 23.08.1474	Rechtsgeschäft	Siegler: (u.a.) Jörg Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 572, 10.10.1474	Bürgschaft	Dir vogt gericht und ra[u]te zů Stütgart
Nr. 572a, 19.12.1474	Bürgschaft	Vogt Gericht und ganzer Gemeinde
Nr. 573, 19.11.1474	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamem weisen Jörg Keller und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 574, 03.04.1475	Urfede	Siegler: ehrsamem und weisen Jörg Keller und Heinrich Besserer, beide Richter
Nr. 575, 06.04.1474	Bürgschaft	Vogt Richter und ganze Gemeinde ihrer Stadt zu Stuttgart sowie Schultheissen Richter und ganze Gemeinden der Dörfer und Weiler in das Amt Stuttgart gehörig
Nr. 577, 04.06.1475	Rechtsgeschäft	ehrsamem und weisen Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 578, 04.09.1475	Esslingen an Stuttgart	Jorig Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 580, 11.12.1475	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Hans Bychel und Johannes Lorcher, beide Richter
Nr. 581, 13.12.1474	Verkaufsurkunde	Verkäufer: ehrbaren Erhart Auch und Andreas Kingsbach Schuhmacher, beide des Rats zu Stuttgart und Unterpfleger der Kirche unserer lieben Frau zu Berg

Nr. 583, 02.03.1476	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Hans Bychel und Johannes Lorcher, beide Richter
Nr. 584, 13.03.1476	Markungsstreit	Hans Bychel und Hans Welling, Richter zu Stuttgart...Jergen Lutzen vogt daselbst, die ehrbaren und weisen und wohlbescheidenen Hans Schainbuch und Wilhelm von Tagersheim, vor etlichen Jahren Richter zu Stuttgart, Kun Ber, jetzt Richter
Nr. 585, 28.04.1476	Esslingen an Stuttgart	Jörg Lutz, Vogt zu Stuttgart
Nr. 588/589/589a	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 590, 02.08.1476	Untergang	Siegler: ehrsame und weise Hans Bychel und Johannes Lorcher, beide Richter
Nr. 592, 31.10.1476	Untergang	Beim Untergang anwesend: Hans Tisenler, Richter, Siegler: ehrsamem und weisen Hans Bychel d.Ä. und Johannes Lorcher, beide Richter
Nr. 593, 23.11.1476	Untergang	Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 596a/596b/596c	Steuerzahlung	Siegler: ehrbare Johannes Küngspach, Stadtschreiber zu Stuttgart
Nr. 597, 20.01.1477	Stiftung	Stifter: ehrsame weise Jörg Keller, Bürger und Richter zu Stuttgart, Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 598, 13.02.1477	Schuldentilgung	Siegler: ehrbare Johannes Küngspach, Stadtschreiber zu Stuttgart

Nr. 598a, 24.03.1481	Gehaltszahlung	Siegler Laurenz Rüttel, Stadtschreiber
Nr. 599, 24.02.1477	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 600/600a	Bürgschaft	Vogt Richter und ganze Gemeinde
Nr. 602, 04.07.1477	Schuldentilgung	Empfänger: Hans Prünzler, Bürger und des Rates zu Stuttgart, Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 603, 04.08.1477	Untergang	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 604, 01.09.1477	Vergleich	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 605, 11.09.1477	Urfede	Siegler: ehrsame und weise Eberhard Walker und Ulrich Wenk, beide Richter
Nr. 606 19.09.1477	Rechtsstreit	Vogt und Richter als Urteiler, Fürsprecher: Ludwig Stähelin, Richter und Hans Bychel, Richter
Nr. 607, 27.09.1477	Rechtsstreit	Vogt und Richter als Urteiler, Fürsprecher: Ludwig Stähelin, Richter und Hans Bychel, Richter
Nr. 608, 03.11.1477	Verkaufsurkunde	Verkäufer: ehrsame und weise Eberhard Walker, Richter, Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Ulrich Koch, beide Richter
Nr. 609, 16.11.1477	Schuldenauflistung	Gläubiger: ehrbare und weise Niclaus Walther genannt Kuhorn, Bürger und Richter, Siegler: ehrsamen und weisen Jörg Keller und Heinrich Besserer, beide

		Richter
Nr. 610, 23.12.1477	Rechtsgeschäft	Beteiligte: Johannes Prünzler und Hans Voit, beide des rates und S. Lienharts Pfleger, Siegler: ehrsamem und weisen Eberhard Walker und Hans Tisenlin, beide Richter
Nr. 615, 02.04.1478	Bürgschaft	Vogt und Gericht
Nr. 615a, 16.04.1478	Bürgschaft	Vogt Gericht und ganze Gemeinde
Nr. 617, 27.04.1478	Verkaufsurkunde	ehrsamem und weisen Eberhard Walker und Hans Tisenlin, beide Richter
Nr. 618, 05.04.1478	Verkaufsurkunde	ehrsame und weise Niclaus Walther, Bürger und Richter, die ehrsamem und weisen Vogt und Richter zu Stuttgart als Pfleger des Salves
Nr. 619, 06.05.1478	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Niclaus Walther genannt Kuhorn, Bürger zu Stuttgart
Nr. 620, 01.09.1478	Untergang	ehrsame und weise Eberhard Walker Bürger zu Stuttgart, Siegler: die Stadt durch die ehrsamem und weisen Vogt und Richter
Nr. 621, 04.09.1478	Rechtsstreit	Vogt und Richter als Urteiler: ehrbare Hans Welling, Bürger zu Stuttgart, Führsprecher Ludwig Stähelin, Richter
Nr. 623, 16.10.1478	Verkaufsurkunde	Käufer: Jörg Lutz, Vogt zu Stuttgart, Siegler: ehrsamem und weisen Hans Welling und Hans Gabler, Richter
Nr. 624, 17.10.1478	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbaren weisen Hans Prünzler, Bürger und des Rats

Nr. 626, 01.12.1478	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Eberhard Walker, Bürger zu Stuttgart, . Siegler: die ehrsamten weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 627 07.12.1478	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Jörg Lutz, Vogt zu Stuttgart, Siegler: ehrsamten weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 628/628c/628c	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 628b/628c	Bürgschaft	Vogt Gericht Rat und Gemeinde
Nr. 630, 21.03.1479	Untergang	Siegler: ehrsamten und weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 631, 23.04.1479	Schuldenauflistung	Siegler: ehrsamten und weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 632, 19.05.1479	Untergang	Hans Bychel d.J. , Bürger und des Rates zu Stuttgart, Siegler: ehrsamten und weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 633, 16.06.1479	Untergang	Siegler. ehrsamten und weisen Hans Welling und Hans Gabler, beide Richter
Nr. 635, 23.12.1479	Sorgerecht	Siegler: ehrsamten und weisen Niclaus Walther genannt Kuhhorn (kuwhorn) und Wernher Schmid, Richter
Nr. 636, 08.01.1480	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamten und weisen Niclaus Walther genannt Kuhhorn (kuwhorn) und Wernher Schmid, Richter
Nr. 637, 1.01.1480	Rechtsstreit	Vogt und Gericht urteilen, Fürsprecher: Richter Hans Welling

Nr. 638, 17.06.1480	Untergang	Siegler: ehrsam und weisen Niclaus Walther genannt Kuhhorn (kuwhorn) und Wernher Schmid, Richter
Nr. 639/640	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 642a, 13.11.1480	Schuldentilgung	Siegler: ehrsam und weisen Johannes Hug und Hans Byhel, Richter
Nr. 643/644	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 645, 04.12.1480	Rechtsstreit	Vogt und Gericht urteilen, Parteien vertreten durch Richter Ludwig Stähelin und Hans Tisenlin...uunsern amptman und vogt, den frommen und festen Junker Konrad von Reischbach
Nr. 647/647a/647c/647e	Rechtsgeschäfte/Rechnungen	Siegler: Laurenz Rüttel, Stadtschreiber zu Stuttgart
Nr. 647b/647f	Rechtsgeschäfte/Rechnungen	Siegler: Johannes Küngspach, alter Stadtschreiber/Bürger zu Stuttgart
Nr. 648, 02.01.1481	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsam und weisen Johannes Hug und Hans Byhel den Jüngeren, Richter
Nr. 650, 01.03.1481	Schenkung	seinen lieben getreuen Bürgermeister Gericht und Rat seiner Stadt Stuttgart
Nr. 653, 15.06.1481	Bürgschaft	Richter und Gemeinde
Nr. 654, 30.06.1481	Bürgschaft	Bürgermeister Rat und ganze Gemeinde
Nr. 655, 30.06.1481	Tauschgeschäft	Siegler: ehrsam und weisen Johannes Hug und Hans Bychel, Richter
Nr. 656	Bürgschaft	Vogt Bürgermeister Gericht und Gemeinde

Nr. 657, 29.08.1481	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Johannes Hug und Hans Byhel, beide Richter
Nr. 659, 24.11.1481	Lehensvergabe	Siegler: ehrsame und weise Johannes Hug und Hans Byhel, beide Richter
Nr. 661, 13.10.1481	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 662, 22.11.1481	Rechtsgeschäft	ehrsamen weisen Vogt und Richter, ehrsamem weisen Aubrecht Jörig, Bürger zu Stuttgart, Siegler: die Stadt durch Vogt und Richter
Nr. 663, 07.12.1481	Rechtsstreit	seinen lieben getreuen Bürgermeistern Räten Richtern und Gemeinde seiner Städte Stuttgart und Cannstatt, Ernfried von Schechingen Vogt zu Stuttgart
Nr. 664, 14.12.1481	Bürgschaft	Vogt Rat Gericht und ganz Gemeinde
Nr. 666, 10.06.1482	Esslingen an Stuttgart	Vogt und Richter
Nr. 668/668a	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamem weisen Ulrich Voinger und Claus Trutwin, beide Richter
Nr. 669, 17.05. 1482	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr.671, 31.05.1482	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Ulrich Vöinger und Claus Trutwin, Richter
Nr. 672, 11.06.1482	Esslingen an Stuttgart	ehrbare weise Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart, ihrem guten Freund
Nr. 673, 17.06.1482	Untergang	Siegler: ehrsamem und weisen Ulrich Vöinger und Claus Trutwin, Richter
Nr. 674/677/677a	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde

Nr. 676, 29.08.1482	Esslingen an Stuttgart	ehrbare weise Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart, ihrem guten Freund
Nr. 678, 18.11.1482	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Johannes Lorcher und Burkhart Stickel, beide Richter
Nr. 681, 06.01.1483	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsame und weise Johannes Lorcher und Burkhart Stickel, Richter
Nr. 682, 15.03.1483	Todesurteil	Hans Gabler, ammann und Richter und das gericht zu Stutgarten urteilen, Kläger: ehrsame weise Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart, dessen Fürsprecher Hans Tisenler
Nr. 684, 15.04.1483	Rechtsstreit/Untergang (bezieht sich auf UK. 663)	seinen lieben getreuen Bürgermeistern Räten Richtern und Gemeinde seiner Städte Stuttgart und Cannstatt, nun soll ein Untergang durchgeführt werden, es sollen je zwei Richter und zwei des Rates dabeisein
Nr. 685, 25.04.1483	Untergang	ehrsame weise Günther Wenk, Vogt, Siegler: ehrsame und weise Johannes Lorcher und Burkhart Stickel, beide Richter
Nr. 687, 19.05.1483	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 688, 30.06.1483	Verkaufsurkunde	Michel Winthans und Heinrich Klinger, beide Bürger zu Stuttgart und zur Zeit Pfleger ³⁸⁶ unserer lieben Frau zu Berg, der ehrsamen und weisen Vogt und Richter zu Stuttgart

³⁸⁶ Beide Pfleger scheinen nicht zum Magistrat zu gehören.

Nr. 690, 04.08.1483	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Johannes Lorcher und Burkhart Stickel, beide Richter
Nr. 691, 15.11.1483	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 692, 18.11.1483	Untergang	Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stehelin und Ulrich Klingler, Richter
Nr. 693, 29.11.1483	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stehelin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 694, 29.11.1483	Rechtsstreit (bezieht sich auf UK. 663)	lieben getreuen Bürgermeister Räte Richter und Gemeind
Nr. 695, 18.12.1483	Esslingen an Stuttgart	Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart
Nr. 696, 21.12.1483	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 697, 07.12.1484	Erbschaftsregelung	Siegler: ehrsamem weisen Ludwig Stehelin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 701, 14.02.1484	Untergang	ehrsamem und weisen Hans Tisenler und Claus Trutwin, Bürgermeister,) Siegler: Günther Wenk, Vogt
Nr. 702, 06.03.1484	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stehelin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 703/703a/703b/703c/703d	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 704, 23.06.1484	Rechtsgeschäft	Siegler: ehrsamem und weisen Ludwig Stehelin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 705, 13.07.1484	Untergang	Siegler: der ehrsamem und weisen Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart
Nr. 708, 13.09.1484	Esslingen an Stuttgart	Vogt und Richter zu Stuttgart

Nr. 709, 27.11.1484	Verordnung für Ziegler	Vogt Gericht und Rat
Nr. 712, 12.01.1485	Bürgschaft	Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 713, 17.01.1485	Untergang	Siegler: ehrsam und weisen Hans Tisenlin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 713a, 07.02.1485	Rechtsgeschäft	ehrsame wiesen Vogt und Gericht, Siegler: ehrsame und weise Günther Wenk, Vogt
Nr. 714, 10.02.1485	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 715, 16.03.1485	Bürgschaft	Vogt Bürgermeister Richter und ganze Gemeinde
Nr. 716, 21.03.1485	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsam weisen Hans Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 717, 14.04.1485	Untergang	Siegler: ehrsam und weisen Hans Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 718, 07.06.1485	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsam und weisen Hans Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 719, 15.06.1485	Verkaufsurkunde	Verkäufer: ehrsam und weise Mathias Horn, Stadtschreiber zu Stuttgart, Siegler: ehrsam und weisen Hans Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 720, 05.07.1485	Erbregelung	Siegler. ehrsam und weisen Hans Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 721, 16.08.1485	Rechtsgeschäft	Ehrsame weise Hans Gabler, seiner Gnaden Kastkeller [zu Stuttgart?], Siegler: ehrsam und weisen Hans

		Tinselin und Ulrich Vöinger den Jüngeren, Richter
Nr. 722/723/724/724/a	Bürgschaft	Vogt Richter und ganze Gemeinde
Nr. 726, 05.01.1486	Verkaufsurkunde	ehrsamen und weisen Niclaus Walther genannt Kuhhorn und Laurenz Rüttel, beide Richter
Nr. 727, 18.01.1486	Schenkung/Stiftung	Siegler: : ehrsamen und weisen Niclaus Walther genannt Kuhhorn und Laurenz Rüttel, beide Richter
Nr. 728, 25.03.1486	Verkaufsurkunde	Siegler: der ehrbare Mathias Horn, Stadtschreiber zu Stuttgart
Nr. 729, 06.05.1486	Untergang	Siegler: ehrsamen und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter
Nr. 731, 06.07.1486	Verkaufsurkunde	Ehrsamen und weisen Heinrich Heller, seiner Gnaden Landschreiber, Siegler für Urban Binder der ehrsame weise Albrecht Gori
Nr. 732, 27.07.1486	Lehensvergabe	Siegler: ehrsamen und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter
Nr. 733, 20.10.1486	Rechtsstreit	Da der Vogt (ersam wise Günther Wenck unser vogt von ampts wegen) selber Kläger ist gibt es einen Vogtsverweser Andreas Horn, Fürsprecher: „gerichtsfrunde Hannsen Tisenlin“ ...“zwen des rautes hie zů Stütgarten, nemlich Clausen Ramingern und Junghannsen Fout“
Nr. 734, 1486	Ausaben/Lohnliste Amtsstadt Stuttgart	Es werden vogt und gericht genannt ohne ehrende Beiworte

Nr. 735, 29.12.1486	Verkaufsurkunde	ehrsamen weisen Vogt und Richtern, ...diesen Brief Vogt und Richtern übergeben und des ain revers und gegenbrief von inen übernommen
Nr. 738, 04.04.1487	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Vogt und Richter
Nr. 741, 30.06.1487	Rechtsgeschäft	Ehrsamen weisen Hans Gabler, B. zu St. Seiner Gnaden Kastkeller daselbst, Siegler: Ulrich Eckhart und Hans Byel die Älteren, beide Richter
Nr. 742, 10.07.1487	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 743, 14.07.1487	Untergang	Siegler: ehrsamem und weisen Udalricus Eckhart und Hans Byel die Älteren, beide Richter
Nr. 745, 14.08.1487	Untergang	Siegler: ehrsamem und weisen Udalricus Eckhart und Hans Byel die Älteren, beide Richter
Nr. 746, 08.11.1487	Lehensvergabe	Siegler: die ehrsamem und weisen Vogt und Richter
Nr. 748 03.12.1487	Rechtstreit	Vogt und Richter der Stadt Stuttgart urteilen
Nr. 751, 19.01.1488	Verkaufsurkunde	Ludwig Stähelin und Wernher Schmid, beide Bürger und Richter zu Stuttgart, Pfleger des neuen Almosens verkaufen auf Anordnung der ehrsamem weisen Vogt und Richtern...
Nr. 752, 14.02.1488	Erbregelung	von Vogt und Gericht.,) Siegler: die Stadt durch Vogt und Richter
Nr. 754, 26.02.1488	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 755, 21.04.1488	Stiftung	Vogt Bürgermeister Gericht und Rat beurkunden

Nr. 756 26.04.1488	Anordnung Eberhards	unseren lieben getreuen Vogt Richtern und Gemeinde der Stadt und Amt Stuttgart
Nr. 757, 30.04.1488	Untergang	Siegler: ehrsamen und weisen Claus Trutwin und Burckhart Stickel, beide Richter
Nr. 759, 06.06.1488	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 760/760a	Bürgschaft	Vogt und Richter
Nr. 761, 07.10.1488	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Claus Trutwin und Burkhart Stickel, beide Richter
Nr. 763, 11.12.1488	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame weise Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher den Älteren, beide Richter
Nr. 764, 22.12.1488	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrsamen weisen Ulrich Eckhardt dem Ältern und Ulrich Vöinger, beide Richter und zur Zeit Bürgermeister
Nr. 765, Ende 1488	Verkaufsurkunde	Vogte, gerichte und rate
Nr. 768, 30.04.1489	Bürgschaft	Vogt, Richter und Gemeinde
Nr. 772, 01.07.1489	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrsamen und weisen Ulrich Eckhart dem Ältern und Ulrich Klingler, beide Richter zu Stuttgart und auch Unterpfleger, Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher den Älteren, beide Richter
Nr. 772a/772b/772c	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher den Älteren, beide Richter

Nr. 772d/772e	Verkaufsurkunde	die Stadt durch die ehrsamen und weisen Vogt und Richter
Nr. 774, 27.07.1489	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher, Richter
Nr. 775, 08.08.1489	Vergleich	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher, Richter
Nr. 776, 11.08.1489	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher, Richter
Nr. 777, 14.08.1489	Rechtsstreit	Vogt und Richter urteilen
Nr. 778, 14.08.1489	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr.779, 21.11.1489	Untergang	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher den Älteren, beide Richter
Nr. 781, 29.09.1489	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 782, 23.10.1489	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Ludwig Stähelin und Johannes Lorcher den Älteren, beide Richter
Nr. 783/783a/783b/783c/783d/783d	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 784, 09.12.1489	Rechtsstreit	Konrad König, Bürger und des Rates zu Stuttgart, war ein Pfleger der Kirche zu Berg.
Nr. 787, 1490	Stiftung	Stifter: Vogt und Gericht, Pfleger der Salve Bruderschaft, Siegler: u.a. die Bruderschaft durch Vogt und Gericht
Nr. 788, 06.02.1490	Schadensersatz	ehrsamen weisen Günther Wenk, seiner Gnaden Vogt zu Stuttgart, Siegler: ehrsamen weisen Hans Tisenlin und Ulrich Klingler,

		beide Richter
Nr. 788a, 03.03.1492	Schadensersatz	der ehrsame Johannes Mol, seiner Gnaden Keller zu Stuttgart, Siegler: ehrsamem weisen Ulrich Eckhart und Hans Byhel die Älteren, beide Richter und zur Zeit Siegler
Nr. 790, 25.05.1490	Stiftung	Siegler: Vogt und Richter zu Stuttgart
Nr. 792, 05.08.1490	Verkaufsurkunde	der ehrbare Johannes Keller den man nennt Moll, seiner Gnaden Kastkeller zu Stuttgart, Siegler: ehrsamem weisen Hans Tisenlin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 792a, 16.03.1491	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame weise Günther Wenk, Vogt zu Stuttgart
Nr. 792b, 30.04.1491	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Johannes Hug und Werner Schmid beide Richter
Nr. 792c/792d	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Ulrich Vöginger, Bürger und des Gerichts zu Stuttgart
Nr. 793, 23.11.1490	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 794, 22.10.1490	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem weisen Hans Tisenlin und Ulrich Klingler, beide Richter
Nr. 795, 08.11.1490	Untergang	Siegler: ehrsamem weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und zur Zeit Siegler
Nr. 796, 13.11.1490	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter
Nr. 798, 15.11.1490	Rechtsstreit	Vogt und Gericht urteilen

Nr. 799, 29.11.1490	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und zur Zeit Siegler.
Nr. 800, 11.12.1490	Untergang	Beteiligt u.a.: ehrsamem weisen Johannes Fünfer, alter Kanzler, Siegler: Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und derzeit Siegler
Nr. 801, 17.12.1490	Rechtsstreit	Vogt und Gericht urteilen, Fürsprecher: unsern gerichtsfunde Hans Tisenlin und Ulricus Eckhart den Älteren, ouch unsern gerichtsfunde
Nr. 802, 21.01.1491	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und derzeit Siegler
Nr. 803, 12.03.1491	Rechtsstreit	Vogt und Richter urteilen
Nr. 805, 27.04.1491	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrsamem weisen Heinrich Menkler, Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und derzeit Siegler
Nr. 807/808	Verkaufsurkunden	Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter
Nr. 810/811	Bürgschaft	Vogt Keller Bürgermeister Gericht Rat und Gemeinde
Nr. 812/812a, 16.11.1491	Verkaufsurkunden	Käufer: ehrsamem und weisen Ulricus Eckhart dem Älteren und Ulrich Klingler, beide Richter zu Stuttgart, als Knechten und Unterpflögern des Salves, Siegler: ehrsamem und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide

		Richter und Siegler
Nr. 812b, 23.03.1492	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsame und weise Hans Byhel den Älteren, Richter und zur Zeit Siegler
Nr. 813, 03.12.1491	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbare Burkhart Bisinger, Siegler: ehrsamen und weisen Johannes Hug und Wernher Schmid, beide Richter und zur Zeit Siegler
Nr. 814, 10.01.1492	Schuldenzahlung	Siegler: Vogt und Gericht
Nr. 818, 31.03.1492	Bürgschaft	Vogt Richter und Gemeinde
Nr. 819/819a	Bürgschaft	Vogt Keller Bürgermeister Richter und Gemeinde von Stuttgart und Tübingen
Nr. 821, 14.06.1492	Esslingen an Stuttgart	Doctor Martin Nüttel, Vogt zu Stuttgart (lieber Herr Vogt, besonder güter Freund)
Nr. 822, 05.07.1492	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen und weisen Ulricus Eckhart und Hans Bichel die Älteren, beide Richter und zur Zeit Siegler
Nr. 825, 11.11.1492	Bürgschaft	Vogt Bürgermeister Richter und Gemeinde
Nr. 826, 07.01.1493	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrsamen und weisen Claus Trutwin, seinem lieben Vetter, Bürger und Richter zu Stuttgart, Siegler: Vogt und Gericht
Nr. 827, 26.01.1493	Verkaufsurkunde	Siegler: ehrsamen weisen Vogt und Gericht
Nr. 828, 13.02.1493	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrsamen und weisen Ulricus Eckhart und Ulrich Klingler, Bürgern und Pflegern zu des Salves Regina, Siegler: ehrsamen und weisen Vogt und Richter

Nr. 829, 15.06.1493	Stiftung	Siegler: würdigen wohlgelehrten Herrn Doctor Martin Nüttel, Vogt und die ehrsamten weisen Richter
Nr. 832, 30.07.1493	Bürgschaft	Vogt Keller Bürgermeister Richter und ganze Gemeinde
Nr. 833, 03.08.1493	Verkaufsurkunde	Siegler: würdigen wohlgelehrten ehrsamten und weisen Doctor Martin Nüttel, Vogt und die Richter
Nr. 833a/883b	Verkaufsurkunde	Käufer: Pfleger, die ehrsamten und weisen Bürgen Udalricus Eckhart dem Älteren, Richter und Ulrich Klingler, Siegler: würdigen wohlgelehrten ehrsamten und weisen Doctor Martin Nüttel, Vogt und die Richter
Nr. 833c/833d	Verkaufsurkunde	Verkäufer: Johannes Hug, Bürger und Richter, Siegler: frommen und festen Junker Burkhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamten und weisen Richter
Nr. 834, 09.08.1493	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 835, 15.08.1493	Esslingen an Stuttgart	Günther Wenks, des alten Vogts
Nr. 835c, 24.04.1494	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 839, 07.03.1494	Urfede	Siegler: fromme und feste Junker Jörg von Sachsenheim und der ehrsame weise Eberhard Walker genannt Kornhase, Bürger zu Stuttgart
Nr. 840, 17.04.1494	Rechtsgeschäft	Siegler: fromme und feste Junker Jörg von Sachsenheim und der ehrsame weise Eberhard Walker genannt Kornhase, Bürger zu Stuttgart

Nr. 841, 22.04.1494	Erbregelung	Zeugen (u.a.): Konrad Kunig und Burckhart Bisinger des Rates zu Stuttgart. Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 843, 26.05.1494	Verkaufsurkunde	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 844, 18.07.1494	Untergang	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 847, 01.10.1494	Verkaufsurkunde	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 848, 17.10.1494	Verkaufsurkunde	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 849, 06. bzw. 13. 11.1494	Untergang	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 850/850a	Bürgschaft	Vogt Bürgermeister Gericht Rat und Gemeinde
Nr. 851, 13.11.1494	Esslingen an Stuttgart	Vogt zu Stuttgart
Nr. 852, 24.11.1494	Verkaufsurkunde	Vogt und Richter urkunden
Nr. 853, 25.11.1494	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbaren Ulrich Eckhart, seinem lieben Vater und Ulrich Klingler als Knechten (d.h. Pfleger) der Bruderschaft des Salves Regina
Nr. 854, 12.12.1494	Verkaufsurkunde	Käufer: ehrbaren Martin Büblin, Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die

		ehrsamen weisen Richter
Nr. 855, 1495	Untergangsstreit/Zeugenaussage	Verhör durch: Mathias Horn, Stadtschreiber und Johannes Mollen, Keller, Zeugen u.a.: Ludwig Stähelin des Gerichts, Wilhelm von Tagersheim selig, dazumal Bürgermeister, Ludwig Stähelin vor 28 Jahren Ratsmitglied, Unterschrift: Mathias Horn
Nr. 856, 02.01.1495	Urfede	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamten weisen Richter
Nr. 857, 22.01.1495	Anfrage/Bitte	Unterschrift: Burckhart von Ehingen vogt zu Stutgart
Nr. 857a, 24.01.1495	Anfrage/Bitte	Unserm vogt zů Stutgarten und lieben getruwen Burckhart von Ehingen
Nr. 857b, 25.01.1495	Bescheid	Amtmann zu Stutgart, Siegler: ehrsamten weisen Bürgermeister und Richter
Nr. 858/858a	Vergabe	Vogt und Richter beurkunden
Nr. 859, 04.02.1495	Urfede	Siegler: fromme und feste Jörg von Sachsenheim und der ehrsame wise Eberhard Walker genannt Kornhase, Bürger zu Stutgart
Nr. 860, 07.02.1495	Verkaufsurkunde	Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamten weisen Richter
Nr. 861, 24.02.1495	Untergang	Beteiligte u.a.: ehrsamten weisen Hans Tisenlin und Udalricus Eckhart der Jüngere des Gerichts, Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamten weisen Richter

Nr. 863, 20.03.1495	Vergabe	Vogt und Richter der Stadt beurkunden
Nr. 864, 01.04.1495	Bestimmung	der edle feste Junker Burkhart von Ehingen, Vogt zu Stuttgart und die ehrsamen weisen Richter daselbst
Nr. 866, 08.05.1495	Urfede	Siegler: frommen und festen Junker Georg von Sachsenheim und der ehrsame weise Eberhard Walker genannt Kornhase, Bürger zu Stuttgart
Nr. 868, 11.06.1495	Verkaufsurkunde	Käufer: den ehrsamen und weisen Hans Tisenlin und Ulricus Eckhart dem Jüngeren, des Gerichts als Pfleger des S. Katherina Spitals, Siegler: frommen und festen Junker Burckhart von Ehingen, Vogt und die ehrsamen weisen Richter
Nr. 869, 13.06.1495	Urfede	Siegler: fromme und feste Jörg von Sachsenheim und der ehrsame weise Eberhard Walker genannt Kornhase, Bürger zu Stuttgart
Nr. 870, 03.07.1495	Rechtstreit	Vogt und Richter urteilen, Hans Gabler, ihr Mitbürger und Ratsfreund
Nr. 872, 16.07.1495	Untergang	ehrsamen und weisen Vogt Gericht und Gemeinde
Nr. 872, 09.11.1495	Esslingen an Stuttgart	Burkhart von Ehingen, Vogt zu Stuttgart
Nr. 873 15.12.1495	Schenkung	unsern lieben getruwen burgermeister gericht und gemeinde
Nr. 875 21.01.1496	Untergang	Streitende Parteien: edlen und festen ehrsamen und weisen Vogt Gericht und Rat zu Stuttgart/ehrsamen weisen Sebastian Welling und Ulrich Klingler, Richtern

Nr. 876, 09.02.1496	Anweisung	Herzog an seine lieben getreuen Vogt und Gericht zu Stuttgart
---------------------	-----------	---

Karten

Die beiden beigegefügteten Karten sollen verdeutlichen, an welchen Stellen im Stuttgarter Stadtgebiet sich die Weinberge des Stuttgarter Magistrats befanden. Sowohl Karten als auch Informationen zu den Namen und Lage der Weinberge wurden aus Dölkers³⁸⁷ Flurnamenbuch entnommen. Lediglich der Weinberg „*Hartungsrûtin*“ konnte nicht lokalisiert werden. In der folgenden Tabelle sind neben den Namen der Weinberge noch die modernen (Straßen-) Namen die Koordinaten auf den Karten, Nummern um die Lage der Weinberge zu lokalisieren und die Angabe der Seitenzahl für weitere Informationen der Namen bei Helmut Dölker angegeben.

Weinberg	moderner Name	Koordinaten	Nummer	Seitenzahl
Affternhalden	Afternhalde	DE 6	1	142f.
Ammasenberg	Ameisenberg	I 4	2	413ff.
Atzenberg	Azenberg	EF 2/3	3	249
Geblingsperg	Gebelsberg	E 6	4	134f.
Hasenberg	Hasenberg	DE 6	5	178
Hertweg	Herdweg	EF 3/4	6	238f.
Ho[e]stayg	Heusteige	H 5	7	333ff.
Kûnberg	Kornberg	EF 3	8	226
Rainspurg	Reinsburg	F 6	9	123ff.
Reggenwiesen	Röckenwiesen	DE 5/6	10	179
Rûtinun in Falkart	Falkert	EF 4	11	223
Wannen	Wannen	EF 6	12	129

³⁸⁷ Dölker Helmut, Flurnamen der Stadt Stuttgart. Die Namen der Innenstadt sowie der Stadtteile Berg, Gablenberg und Heschlach, Stuttgart 1982.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Diehl Adolf, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Band I. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 4, Stuttgart 1899.

Hauber Anton, Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Erster Band. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 9, Stuttgart 1910.

Müller Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Eberhards des Greiners (1344-1392). Württembergische Geschichtsquellen Bd. 23, Stuttgart 1934.

Ohr Wilhelm et al., Württembergische Landtagsakten. Erster Band: 1498-1515, Stuttgart 1913.

Rapp Adolf, Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Württembergische Geschichtsquellen Bd. 13, Stuttgart 1912.

Onlinequellen

www.wubonline.de (Onlineausgabe des Württembergischen Urkundenbuches – Stand vom 07.02.2010)

Literatur

Auge Oliver, Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250-1552), Leinfelden-Echterdingen 2002.

Auty Robert (Hrsg.) et al., Lexikon des Mittelalters, München 2002.

Beck Friedrich, Henning Eckhard, Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, Köln 42004.

Cordes Albrecht, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1971-1998.

Decker-Hauff Hansmartin, die Entstehung der altwürttembergischen Ehrbarkeit 1250-1534, Wien 1946 (Maschinenschrift).

Fischer Hermann, Schwäbische Wörterbuch, Tübingen 1904-1936.

Gebhardt Werner, Bürgertum in Stuttgart. Beiträge zur »Ehrbarkeit« und zur Familie Autenrieth, Neustadt/Aisch 1999.

Georgii-Georgenau Eberhard Emil von, Fürstlich Württembergisch Dienerbuch vom IX. bis zum XIX. Jahrhundert, Stuttgart 1877.

Grube Walter, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.

Grube Walter, Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Band 1. Geschichtliche Grundlagen, Stuttgart 1975.

Haug-Moritz Gabriele, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit, Ostfildern 2009.

Hechberger Werner, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter. Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 72, München 2004.

Hesse Christian, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg, Göttingen 2005.

Hesse Christian, Städtisch-bürgerliche Eliten am Hof. Die Einbindung der Residenzstadt in die fürstliche Herrschaft, in: Paravicini Werner & Wettlaufer Jörg (Hrsg.), Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Residenzenforschung Band 20, Ostfildern 2006, S. 471-486.

Janssen Roman, Mittelalter in Herrenberg, Ostfildern 2008.

Kühnle Nina, Zwischen Landesteilung und Wiedervereinigung. Die württembergischen Höfe Stuttgart und Urach (1442-1482), in: ZWLG 68. Hrsg. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg und Württembergischer Geschichts- und Altertumsverein, Stuttgart 2009, S. 103-138.

Lorenz Sönke et al. (Hrsg.), Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997.

Lorenz Sönke, Die Herrschaft Württemberg im Mittelalter: Von der Stammburg zur Residenzstadt, in: Rückert Peter (Hrsg.), Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006, S. 9-51.

Lorenz Sönke, Waiblingen. Eine Stadtgeschichte, Filderstadt 2003.

Lorenz Sönke, Vom herrschaftlichen Rat zu den Landständen in Württemberg, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007. Hrsg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2007, S. 15-28.

Mertens Dieter, Württemberg, in: Schaab Meinrad et al. (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte Band 2. Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 1-163.

Metz Axel, Der Stände oberster Herr. Königtum und Landstände im süddeutschen Raum zur Zeit Maximilians I., Stuttgart 2009.

Niermeyer Jan Frederik, Mediae Latinitatis Lexicon Minus, Leiden 2002.

Palm Guntram, Geschichte der Amtsstadt Schorndorf im Mittelalter. Eine kirchenrechts- und verfassungshistorische Untersuchung zur Geschichte des mittleren Remstales, Tübingen 1959.

Pfeilsticker Walther, Neues württembergisches Dienerbuch. Zweiter Band. Ämter Klöster, Stuttgart 1963.

Rückert Peter (Hrsg.), Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2006.

Sattler Friedrich Christian, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Graven. Dritte Fortsetzung, Tübingen 1768.

Trugenberger Volker, „Ob den portten drey hirschhorn in gelbem veld“. Die württembergische Amtsstadt im 15. und 16. Jahrhundert, in: Treffeisen Jürgen & Andermann Kurt (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland, Sigmaringen 1994, S. 131-156.

Veit Jonas, Protest als Partizipationsform: Der „Arme Konrad“ und der Tübinger Landtag von 1514, in: Landschaft, Land und Leute. Politische Partizipation in Württemberg 1457-2007. Hrsg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 2007, S. 47-50.

Widder Ellen, Waiblingen, eine Stadt im Spätmittelalter, Remshalden 2005.

Winterlin Friedrich, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1904.

